

Verkehrsverbund Rhein-Sieg



VRS-Gemeinschaftstarif

gültig ab 01.03.2012

Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein Sieg

Inhaltsverzeichnis

Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW	8
1 Grundlagen.....	8
2 Geltungsbereich	8
3 Verhalten der Fahrgäste.....	8
3.1 Rechte der Fahrgäste	8
3.2 Pflichten der Fahrgäste	9
4 Ausschluss von der Beförderung	9
5 Ansprüche des Verkehrsunternehmens	10
5.1 Verunreinigungen und Beschädigungen von Fahrzeugen und Betriebsanlagen	10
5.2 Missbrauch von Nothilfemitteln.....	10
5.3 Rauchen in Fahrzeugen und auf Bahnsteiganlagen	10
6 Pflichten des Verkehrsunternehmens	10
7 Fahrausweise, deren Vertrieb und Gültigkeit	10
7.1 Fahrpreise, Fahrausweise	10
7.2 Zahlungsmittel.....	11
7.3 Ungültige Fahrausweise	11
7.4 Nicht lesbare Chipkarten	12
7.5 Erhöhtes Beförderungsentgelt	13
8 Erstattung, Umtausch.....	13
9 Besondere Beförderungsregelungen	14
9.1 Kinder	14
9.2 Polizeivollzugsbeamte	14
9.3 Tiere	14
9.4 Gegenstände	14
9.5 Fahrräder	15
10 Fundsachen	15
11 Mobilitätsgarantie.....	16
12 Fahrgastrechte	18
13 Haftung	18
14 Datenerhebung bei Bedarfsverkehren	18
15 Videoaufzeichnung im Fahrgastraum	18
16 Verjährung.....	19
17 Ausschluss von Ersatzansprüchen	19
18 Gerichtsstand	19
Tarifbestimmungen	20
1 Begriffsbestimmung	20
2 Geltungsbereich	20
3 Tarifsysteem	20
3.1 Kurzstrecke.....	20
3.2 Preisstufen	20
3.3 Weitergabe entwerteter Fahrkarten	21
3.4 Sonstige Grundsätze.....	21

4	Fahrpreise.....	21
4.1	Preisstufen und Geltungsbereiche.....	21
4.2	Ermäßigte Fahrpreise	21
5	Ticketübersicht	21
5.1	Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl.....	21
5.2	Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl	21
5.3	SonderTickets	22
5.4	Zuschläge.....	22
6	Einzelbestimmungen der Tickets	22
6.1	Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl.....	22
6.2	Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl	24
6.3	SonderTickets	33
6.4	Schnellbuslinie SB 60	34
6.5	OnlineTickets	34
6.6	eTickets	36
7	Zuschläge zur Nutzung der 1. Klasse des SPNV	37
7.1	Einzelne Fahrten	37
7.2	Zusatzwertmarken/Zuschläge zu ZeitTickets	37
7.3	Aufpreis zur Nutzung des TaxiBusPlus	37
8	Beförderung Schwerbehinderter	38
9	Beförderungsentgelt von Sachen und Tieren	38
9.1	Beförderungsentgelt für Fahrräder	38
9.2	Sonstige Bestimmungen	38
10	Erweiterte VRS-Mobilitätsgarantie	38
11	Tarifliche Kooperationen	39
11.1	Übergangstarife	39
11.2	Nutzung von EC- und IC-Zügen der DB AG.....	39
11.3	Integration des Linienbedarfsverkehrs (AST).....	39
12	Erstattung des Fahrpreises	39
13	Tarifliche Feiertage	40
14	Sonstiges	40
	Anlage 1 Verbundraum Rhein-Sieg	41
	Anlage 2 VRS-Netz.....	42
	Anlage 3 Erweitertes VRS-Netz	43
	Anlage 4 Geltungsbereich des VRS Tarifs	44
	Anlage 5 Verzeichnis der Strecken und Linien innerhalb des VRS-Verbundraumes.....	46
	Anlage 6 Sonstige Regelungen zu Strecken und Linien.....	49
	Anlage 7 Preistafel VRS	53
	Anlage 8 Abonnementbedingungen zu MonatsTickets, Formel9Tickets, Aktiv60Tickets, StarterTickets, SchülerTickets, PrimaTickets und JuniorTickets mit monatlichem Fahrgeldeinzug.....	54
1	Voraussetzungen für das Abonnement	54
2	Beginn	54
3	Zustandekommen des Abonnementvertrags	54
4	Dauer.....	55
5	Änderungen.....	55
6	Kündigung des Abonnements durch die Kundin/den Kunden	56
7	Verlust oder Zerstörung	57
8	Fristgemäße Abbuchung.....	57

9	Wohnungswechsel	58
10	Datenschutzrechtliche Bestimmungen	58
11	Sonstiges	59
Anlage 9	Ratenkaufbedingungen für das PrimaTicket.....	60
1	Voraussetzungen	60
2	Beginn	60
3	Zustandekommen des Ratenkaufvertrags	60
4	Dauer	61
5	Änderungen	61
6	Kündigung des PrimaTickets durch den Ratenkaufvertragspartner	62
7	Verlust oder Zerstörung	62
8	Fristgemäße Abbuchung	63
9	Wohnungswechsel	63
10	Datenschutzrechtliche Bestimmungen	63
11	Schulträger	64
12	Sonstiges	64
Anlage 10	Tarifbestimmungen SchülerTicket	65
A.	Fakultativmodell	65
1	Allgemeines.....	65
2	Berechtigtenkreis	65
3	Geltungsbereich und Umfang des SchülerTickets	65
4	Geltungsdauer und Kündigung.....	66
5	Änderungen des Abonnementvertrages	67
6	Ausgabe von SchülerTickets	67
7	Berechnung der Fahrpreise	67
8	Fahrpreise (monatlich, in €)	68
9	Abonnementbestimmungen	69
10	Weitere Bestimmungen für den Schulträger.....	70
B.	Solidarmodell	71
1	Allgemeines.....	71
2	Berechtigte.....	71
3	Ausnahmen vom Berechtigtenkreis	72
4	Geltungsbereich und Umfang des SchülerTickets	72
5	Geltungsdauer und Kündigung.....	72
6	Änderungen des Abonnementvertrages	73
7	Ausgabe von SchülerTickets	73
8	Berechnung der Fahrpreise	74
9	Fahrpreis (monatlich, in €)	75
10	Abonnementbestimmungen	75
11	Weitere Bestimmungen für den Schulträger.....	76
C.	SchülerTicket Rheinland-Pfalz	77
1	Allgemeines.....	77
2	Berechtigtenkreis	77
3	Geltungsbereich und Umfang des SchülerTickets	77
4	Geltungsdauer und Kündigung.....	78
5	Änderungen des Abonnementvertrages	79
6	Ausgabe von SchülerTickets	79
7	Fahrpreise	79
8	Abonnementbestimmungen	80
9	Weitere Bestimmungen	80
D.	Fakultativmodell im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS.....	81

1	Allgemeines	81
2	Berechtigte	81
3	Geltungsbereich	82
4	Geltungsdauer	82
5	Änderungen des Abonnementvertrages	82
6	Kündigung	83
7	Ausgabe von SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS	83
8	Fahrpreise	83
9	Abonnementbestimmungen	84
10	Weitere Bestimmungen	84
Anlage 11 Tarifbestimmungen SemesterTicket		86
1	Vorbemerkungen zu den SemesterTicket-Tarifbestimmungen	86
2	Berechtigte	86
3	Geltungsbereich	87
4	Geltungsbereich in Übergangstarifbereichen	87
5	Geltung im Übrigen	87
6	Mitnahmeregelung	88
7	Ausgestaltung des SemesterTickets und Ausstellung	88
8	Weitergehendes	89
9	Hochschule/Studentenschaft	89
10	Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht	90
11	Erhöhtes Beförderungsentgelt	90
12	Weiteres	90
Anlage 12 Tarifbestimmungen JobTicket Solidarmodell		91
1	Vorbemerkungen	91
2	Bedingungen	91
3	Vertrag, Beginn und Dauer	92
4	Geltungsbereich und Berechtigungsumfang	93
5	Beschaffenheit	94
6	Finanzbeträge	95
7	Preis bei Weitergabe	95
8	Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr	96
9	Meldungs- und Zahlungsmodalitäten	97
10	Ticketrückgabe (Rückgabe von Trägerkarten)	98
11	Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht	98
12	Erhöhtes Beförderungsentgelt	99
13	Datenschutzrechtliche Bestimmungen	99
14	Weitere Hinweise	100
15	Kündigung	100
Anlage 13 Tarifbestimmungen JobTicket Fakultativmodell		102
1	Vorbemerkungen	102
2	Bedingungen	102
3	Beginn und Dauer	104
4	Geltungsbereich und Berechtigungsumfang	105
5	Beschaffenheit	105
6	Finanzbeträge	106
7	Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr	107
8	Meldungs- und Zahlungsmodalitäten	108
9	Ticketrückgabe (Rückgabe von Trägerkarten)	109
10	Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht	110
11	Erhöhtes Beförderungsentgelt	110

12	Datenschutzrechtliche Bestimmungen	110
13	Weitere Hinweise.....	111
14	Kündigung.....	111
Anlage 14	Tarifbestimmungen GroßkundenTicket	113
1	Vorbemerkungen	113
2	Bedingungen des GroßkundenTickets.....	113
3	Vertrag, Beginn und Dauer.....	114
4	Umstellung bestehender JobTicketverträge	115
5	Geltungsbereich und Berechtigungsumfang	115
6	Trägerkarte	116
7	Finanzbeiträge	116
8	Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr	117
9	Weitergabe und gewerbsmäßiges Vermitteln	118
10	Meldungs- und Zahlungsmodalitäten	118
11	Ticketrückgabe (Rückgabe von Trägerkarten).....	119
12	Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht	120
13	Erhöhtes Beförderungsentgelt	120
14	Datenschutzrechtliche Bestimmungen	120
15	Kündigung.....	121
Anlage 15	Tarifbestimmungen zur Integration des Linienbedarfsverkehrs (AST)	122
Anlage 16	Tarifbestimmungen Schönes-Wochenende-Ticket (SWT)	123
Anlage 17	Tarifbestimmungen zum Angebot NRWplus	126
Anlage 18	Grundzüge des NRW-Tarifs.....	128
Anlage 19	Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Verkehrsverbund Rhein Ruhr (VRR) und VRS.....	129
Anlage 20	Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und dem VRS	132
Anlage 21	Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen der Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (VGWS) und dem VRS.....	144
Anlage 22	Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Kreis Ahrweiler (Ahr) und dem VRS)	145
Anlage 23	Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Landkreis Altenkirchen und dem VRS	148
Anlage 24	Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Landkreis Vulkaneifel und dem VRS	149
Anlage 25	Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Landkreis Neuwied und dem VRS	150
Anlage 26	Preisstufenübersicht VRS	151

Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW

1 Grundlagen

- (1) Die Beförderungsbedingungen regeln das Zusammenspiel zwischen Verkehrsunternehmen und Fahrgästen, ihre jeweiligen Rechte und Pflichten sowie die Benutzungsmöglichkeiten der öffentlichen Verkehrsmittel. Die Beförderungsbedingungen werden durch separate Tarifbestimmungen der nordrheinwestfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife sowie des NRW-Tarifs ergänzt, in denen weitere Regelungen zu Fahrausweisen und Tarifen festgeschrieben sind. Beförderungsbedingungen und die jeweiligen Tarifbestimmungen gelten zusammen.
- (2) Mit dem Betreten eines Fahrzeuges bzw. dem Betreten der Betriebsanlagen der Verkehrsunternehmen akzeptiert der Fahrgast die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als Bestandteil des Beförderungsvertrages.

2 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Gegenständen und Tieren auf allen Linien der Verkehrsunternehmen, die in den folgenden Verkehrsverbänden/-gemeinschaften zusammengeschlossen sind:

- Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR),
- Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS),
- Aachener Verkehrsverbund (AVV),
- Verkehrsgemeinschaft Ruhr-Lippe (VRL),
- Verkehrsgemeinschaft Münsterland (VGM),
- OWL Verkehr (OWL V),
- Verkehrs-Servicegesellschaft Paderborn/Höxter (VPH),
- Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS),
- Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN),
- einschließlich der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU),

sowie bei kooperationsraumüberschreitenden Fahrten mit dem Nahverkehr im Rahmen des NRW-Tarifs. Die vorliegenden Beförderungsbedingungen gelten auch für Fahrten im Rahmen der jeweiligen Verbund- und Gemeinschaftstarife.

3 Verhalten der Fahrgäste

3.1 Rechte der Fahrgäste

- (1) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Beförderung, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Beförderungspflicht besteht bzw. er einen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann. Die Angaben auf dem Fahrausweis bzw. beim elektronischen

schen Ticket die auf dem Chip befindlichen Angaben sind maßgeblich für die Beförderung. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht grundsätzlich nicht.

- (2) Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit den Verkehrsunternehmen zustande, deren Verkehrsmittel der Fahrgast benutzt. Beschwerden richten Fahrgäste daher an die Verwaltung des jeweiligen Verkehrsunternehmens.
- (3) Bei Beanstandungen des Fahrausweises oder des Wechselgeldes sollte sich der Fahrgast direkt an das Betriebspersonal (im Folgenden Personal genannt) im Fahrzeug oder vor Ort wenden, um die Sachlage zu klären.

3.2 Pflichten der Fahrgäste

- (1) Jeder Fahrgast muss sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und der Fahrzeuge so verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, seine eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordern.
- (2) Dabei müssen die Fahrgäste den Anweisungen des Personals Folge leisten. So kann das Personal Fahrgäste beispielsweise auf bestimmte Wagen bzw. Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (3) Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern benötigen Sitzplätze: Bei Bedarf müssen andere Fahrgäste aufstehen. Mitgeführte Kinderwagen, Fahrräder und andere Sachen sind zu beaufsichtigen bzw. so zu sichern, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Zudem ist jeder Fahrgast verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Weiterführende Bestimmungen auf Grundlage des jeweiligen Hausrechts (z. B. Ess- und Trinkverbote) bleiben von diesen Beförderungsbedingungen unberührt.

4 Ausschluss von der Beförderung

- (1) Die Verkehrsunternehmen können Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder auch für andere Fahrgäste darstellen, von der Beförderung ausschließen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren müssen, wenn sie nicht bereits eine Schule besuchen, von einem Erwachsenen oder einem anderen Kind begleitet werden, das mindestens 6 Jahre alt ist.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Personal. Personal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz.

5 Ansprüche des Verkehrsunternehmens

5.1 Verunreinigungen und Beschädigungen von Fahrzeugen und Betriebsanlagen

Wenn der Fahrgast ein Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen verschmutzt/verunreinigt oder beschädigt, kann das Verkehrsunternehmen ein Reinigungs- bzw. Instandhaltungsentgelt in Höhe von 20,00 € verlangen. Ist der Schaden höher, kann das Verkehrsunternehmen weitergehende Ansprüche geltend machen. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5.2 Missbrauch von Nothilfemitteln

Der Fahrgast darf die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen nur dann betätigen, wenn Gefahr für seine Sicherheit anderer oder des Fahrzeuges bzw. der Betriebsanlagen besteht. Bei Missbrauch muss er einen Betrag in Höhe von 30,00 €, im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs von 200,00 € zahlen; weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5.3 Rauchen in Fahrzeugen und auf Bahnsteiganlagen

- (1) Das Rauchen ist nur in besonders gekennzeichneten Fahrzeugen und in den Raucherbereichen von Bahnsteiganlagen erlaubt. Raucht ein Fahrgast dort, wo es ausdrücklich nicht erlaubt ist, wird ihn das Personal zunächst darauf aufmerksam machen.
- (2) Falls der Fahrgast trotz eines solchen Hinweises weiterhin raucht, kann das Personal einen Betrag in Höhe von 15,00 € verlangen.

6 Pflichten des Verkehrsunternehmens

Das Verkehrsunternehmen ist im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes bzw. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und der auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsvorschriften sowie des durch den Fahrplan definierten Leistungsangebotes zur Beförderung von Fahrgästen verpflichtet – es sei denn, die Beförderung wird durch Umstände verhindert, die das Verkehrsunternehmen nicht abwenden und denen es nicht abhelfen kann.

7 Fahrausweise, deren Vertrieb und Gültigkeit

7.1 Fahrpreise, Fahrausweise

- (1) Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung der Verkehrsunternehmen, die sich in den unter 2 genannten Verkehrsverbänden/-gemeinschaften zusammengeschlossen haben, verkauft.
- (2) Beim Einsteigen muss der Fahrgast einen für die gesamte Fahrt gültigen Fahrausweis haben. Falls nicht, muss er diesen unverzüglich und unaufgefordert lösen. Ein Fahrausweiskauf in den Zügen der EVU bzw. Stadt- und Straßenbahnen

ist dabei nur ausnahmsweise dort möglich, wo mobile Fahrausweisautomaten eingesetzt werden oder ein Fahrausweisverkauf beim Fahrer von Stadt- und Straßenbahnen stattfindet; ansonsten ist er ausgeschlossen.

- (3) Fahrausweise mit dem Hinweis „nur gültig mit Entwerteraufdruck“ sind entweder bereits vor Fahrtantritt oder, sofern Entwerter an den Betriebsanlagen bzw. im Fahrzeug vorhanden sind, unverzüglich nach Betreten der Betriebsanlagen bzw. des Fahrzeuges zu entwerfen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Bereits beim Kauf entwertete Fahrausweise sind hiervon ausgenommen. Sollte eine Entwertung technisch nicht möglich sein, so hat sich der Fahrgast unverzüglich und unaufgefordert an das Personal zu wenden, damit dieses seinen Fahrausweis entwerten kann.
- (4) Der Fahrausweis muss so lange aufbewahrt werden, bis die Fahrt endet. Das Personal kann den Fahrgast jederzeit dazu auffordern, den Fahrausweis zur Kontrolle auszuhändigen – der Fahrgast ist verpflichtet, dieser Aufforderung zu folgen.
- (5) Der Fahrgast kann von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn er der Aufforderung des Personals nicht nachkommt, den Fahrausweis zur Kontrolle auszuhändigen, ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu zahlen oder die hierfür notwendigen Angaben zu machen. Das gleiche gilt, wenn ihm angeboten wird, einen Fahrausweis nachzulösen und er dieses ablehnt. Dabei muss das Personal die Umstände des jeweiligen Einzelfalls prüfen und dafür Sorge tragen, dass insbesondere junge oder ältere Fahrgäste sowie hilflose Personen danach keinen Gefahren ausgesetzt sind.
- (6) Der Fahrgast muss dem vor Ort erreichbaren Personal Beanstandungen des Fahrausweises unverzüglich mitteilen. Das Verkehrsunternehmen ist ansonsten nicht verpflichtet, spätere Beanstandungen zu berücksichtigen.

7.2 Zahlungsmittel

- (1) Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldscheine über 10,00 € zu wechseln oder erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Wenn das Personal Geldscheine über 10,00 € nicht wechseln kann, wird es dem Fahrgast eine Quittung über den ausstehenden Betrag ausstellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld dann – unter Vorlage der Quittung – bei der Verwaltung des jeweiligen Verkehrsunternehmens abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er die Fahrt nicht antreten bzw. muss sie abbrechen.

7.3 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.
- (2) Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die

- a) nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung des Personals nicht unverzüglich ausgefüllt werden,
 - b) nicht mit einer gültigen Wertmarke – falls erforderlich – versehen sind,
 - c) zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt bzw. laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 - d) eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
 - e) von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - f) zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - g) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen bzw. gesperrt oder als ungültig gekennzeichnet sind,
 - h) ohne den ggf. erforderlichen Lichtbildausweis bzw. das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- (3) Das Personal kann ungültige Fahrausweise nach Absatz 2 a bis h einziehen, das Fahrgeld wird in den Fällen a bis g nicht erstattet.
- (4) Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem bestimmten Ausweis gelten, können vom Personal eingezogen werden, wenn der Fahrgast diesen Ausweis nicht zur Prüfung aushändigen kann. Fahrausweise, die auf eine bestimmte Person ausgestellt sind, gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild. Dies gilt nicht für übertragbare Fahrausweise. Für den Schülerverkehr können in den jeweiligen Tarifbestimmungen gesonderte Regelungen hinterlegt sein.
- (5) Wenn das Personal den Fahrausweis einzieht, erhält der Fahrgast darüber eine schriftliche Bestätigung.
- (6) Wird ein Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, erstattet das Verkehrsunternehmen dem Fahrgast den Preis für den neu gelösten Fahrausweis sowie eventuelle Mehrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, einschließlich einfacher Portoauslagen. Der Fahrgast muss dem Verkehrsunternehmen die entsprechenden Fahrausweise vorlegen bzw. zuschicken. Ein zu Unrecht eingezogener Fahrausweis wird zurückgegeben, wenn der Fahrgast ihn noch für weitere Fahrten verwenden kann. Weitere Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausschlag, sind ausgeschlossen.

7.4 Nicht lesbare Chipkarten

- (1) Ist ein elektronisches Ticket mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar und trifft keiner der unter 7.3 Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zu, so sind die persönlichen Daten des Fahrgastes und die Chipkartennummer zu erheben. Der Fahrgast ist aufzufordern, die Chipkarte durch das ausgebende Verkehrsunternehmen ersetzen zu lassen.
- (2) Die aufgenommenen Daten werden an das zuständige Verkehrsunternehmen übermittelt.

7.5 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast muss dann ein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen, wenn er
 - a) keinen gültigen Fahrausweis hat – und zwar auch dann, wenn er den entsprechenden Fahrausweis zwar besitzt oder gekauft hat, ihn bei einer Kontrolle jedoch nicht zur Prüfung aushändigen kann,
 - b) den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich entwertet hat oder entwerten ließ,
 - c) den Fahrausweis bei Kontrollen nicht vorzeigt oder dem Personal aushändigt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 40,00 € erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt. Das Verkehrsunternehmen kann weitergehende Ansprüche geltend machen, wenn der Fahrgast einen ungültigen Zeitfahrausweis benutzt hat. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt von der Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes unberührt.
- (3) Der Fahrgast muss kein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen, wenn er sich aus Gründen, die außerhalb seiner Verantwortung liegen, keinen Fahrausweis beschaffen bzw. diesen nicht entwerten konnte. In Zweifelsfällen liegt die Nachweispflicht beim Fahrgast.
- (4) Kann der Fahrgast nachweisen, dass er zum Zeitpunkt der Kontrolle einen gültigen persönlichen Zeitfahrausweis besessen hat, wird statt des erhöhten Beförderungsentgeltes nach Absatz 2 nur ein Betrag in Höhe von 7,00 € fällig. Den Nachweis über den gültigen Fahrausweis muss der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens erbringen. Dem Verkehrsunternehmen ist es freigestellt, auch weniger als 7,00 € zu verlangen.
- (5) Hat der Fahrgast ein erhöhtes Beförderungsentgelt gezahlt bzw. eine entsprechende Zahlungsaufforderung erhalten, kann er noch bis zum Ausstiegshaltepunkt weiter fahren. Der Ausstiegshaltepunkt ist dabei der Haltepunkt, an dem der Kunde das Verkehrsmittel, in dem er das erhöhte Beförderungsentgelt gezahlt bzw. die Zahlungsaufforderung erhalten hat, verlässt.

8 Erstattung, Umtausch

- (1) Generelle Bestimmungen zu Erstattung und Umtausch von Fahrausweisen sind in den jeweiligen Tarifbestimmungen hinterlegt.
- (2) Ergänzend zu Absatz 1 werden im Vorverkauf erworbene, unentwertete Fahrausweise nach altem Tarifstand ab Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme noch drei Monate anerkannt. Ein Umtausch dieser Fahrausweise ist bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme beim verkaufenden Verkehrsunternehmen möglich. Beim Umtausch dieser Fahrausweise wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben.

9 Besondere Beförderungsregelungen

9.1 Kinder

Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert. Für Schul- und Kindergartenverkehre können in den jeweiligen Tarifbestimmungen gesonderte Regelungen hinterlegt sein.

9.2 Polizeivollzugsbeamte

Vollzugsbeamte des Polizeidienstes des Bundes und der Länder in Uniform werden im Geltungsbereich nach Punkt 2 in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

9.3 Tiere

- (1) Fahrgäste können, ohne hierauf einen Rechtsanspruch zu haben, Tiere unentgeltlich mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet ist und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.
- (2) Hunde bedürfen grundsätzlich der Aufsicht durch eine geeignete Person. Sie müssen kurz angeleint werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen zudem einen Maulkorb tragen.
- (3) Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden, sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden, die ebenfalls keine Sitzplätze blockieren dürfen.
- (4) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind immer zur Beförderung zugelassen.

9.4 Gegenstände

- (1) Der Fahrgast darf Gegenstände mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet werden. Andere Fahrgäste dürfen durch die Mitnahme ebenfalls weder gefährdet noch belästigt werden. Der Fahrgast muss seine Gegenstände dementsprechend unterbringen und beaufsichtigen. Dabei dürfen die Gegenstände keinen eigenen Sitzplatz blockieren. Der Fahrgast haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Gegenstände verursacht wird.
- (2) Von der Beförderung ausgeschlossen sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände, insbesondere
 - a) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 - b) unverpackte oder ungeschützte Gegenstände, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 - c) Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Gegenstände zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Vermutet das Perso-

nal, dass sich in einem Gepäckstück oder Frachtgut gefährliche Stoffe befinden, so kann es vom Fahrgast Angaben zum Inhalt verlangen. Verweigert der Fahrgast die Auskunft, so wird das Gepäckstück von der Beförderung ausgeschlossen.

- (4) Das Personal muss alle Möglichkeiten ausschöpfen, damit Kinderwagen und Rollstuhlfahrer mitgenommen werden können. Dabei bleibt dem Personal die letzte Entscheidung über Mitnahmemöglichkeiten und Unterbringung vorbehalten.
- (5) Ein Anspruch auf die Beförderung von Gegenständen besteht nicht.

9.5 Fahrräder

- (1) Fahrräder werden dann befördert, wenn im Fahrzeug geeignete Abstellmöglichkeiten bestehen bzw. wenn die Platzsituation dies zulässt. In Bahnen und Zügen werden die Fahrräder nur in den dafür mit einem Fahrradsymbol gekennzeichneten Stauräumen und soweit es die Sicherheit des Fahrbetriebes zulässt im Einstiegsbereich befördert.
- (2) Sind die vorgesehenen Fahrrad-Stellplätze eines Fahrzeuges besetzt, können weitere Fahrgäste mit Fahrrädern nicht mehr zusteigen. Fahrgäste mit Kinderwagen und Rollstuhlfahrer haben jederzeit Vorrang vor Radfahrern.
- (3) Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss dieses selbst ein- und ausladen. Kinder bis einschließlich 6 Jahren, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden. Fahrräder mit Hilfsmotor und Konstruktionen, die von ihren Abmessungen her nicht zur Mitnahme geeignet sind, sind von der Beförderung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Je nach Region kann es Einschränkungen bei den Nutzungszeiten geben; die genauen Zeiten können Fahrgäste den Informationen bzw. Aushängen der Verkehrsunternehmen vor Ort entnehmen.
- (5) Dem Personal ist die Entscheidung vorbehalten, ob noch Platz zur Verfügung steht.
- (6) Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad so zu sichern, dass es keine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung im Fahrzeug darstellt. Darüber hinaus muss der Fahrgast Sorge dafür tragen, dass es durch sein Fahrrad zu keinen Beschädigungen des Fahrzeuges kommt bzw. dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder beschmutzt werden. Für entstehende Schäden haftet der Fahrgast. Ein Anspruch auf Fahrradbeförderung besteht nicht.

10 Fundsachen

- (1) Der Fahrgast muss Fundsachen aus Fahrzeugen oder von Betriebsanlagen unverzüglich dem Personal übergeben.
- (2) Fundsachen, von denen unter Umständen eine Gefährdung für die Sicherheit ausgeht, können entsprechend kontrolliert bzw. zuständigen Stellen übergeben werden. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist (z.B. leicht verderbliche Sachen), kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.

- (3) Sonstige Fundsachen liegen im Fundbüro zur Abholung bereit. Beansprucht ein Kunde die Fundsache, muss er glaubhaft machen, dass diese sich in seinem Eigentum oder Besitzrecht befinden. Der Kunde erhält die Fundsache dann zurück. Das Verkehrsunternehmen kann für das Aufbewahren einen Betrag von bis zu 15,00 € erheben. Wird die Fundsache vom Verkehrsunternehmen an das örtliche Fundbüro weitergegeben, gilt für die Herausgabe die Gebührenordnung des jeweiligen Fundbüros. Bei Rücksendung kann der Verpackungs- und Versandkostenaufwand berechnet werden.
- (4) Fundsachen werden sechs Wochen aufbewahrt, nach Ablauf der Zeit können sie nach vorheriger Bekanntmachung versteigert werden.
- (5) Das Personal kann dem Verlierer eine Fundsache auch an Ort und Stelle zurückgeben, wenn dieser glaubhaft machen kann, dass sie ihm gehört.

11 Mobilitätsgarantie

- (1) Die Mobilitätsgarantie NRW tritt bei einer Abweichung von der fahplanmäßigen Abfahrt des zur Fahrt geplanten Nahverkehrsmittels von mehr als 20 Minuten an der Einstiegshaltestelle in Kraft, sofern keine Möglichkeit besteht, ein anderes das Ziel erreichende Verkehrsmittel, das mit einem der unter Punkt 2 definierten Tarife genutzt werden kann, vom selben Bahnhof bzw. derselben Haltestelle zu nutzen. Im Linienbedarfsverkehr entsteht der Garantieanspruch im Falle einer Überschreitung der durch die Dispositionszentrale des Verkehrsunternehmens bestätigten Abfahrt um 20 Minuten.

Die Mobilitätsgarantie NRW kann im Geltungsbereich aller neun nordrhein-westfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife sowie des NRW-Tarifs genutzt werden. Davon ausgenommen sind Linien, die von folgenden Verkehrsunternehmen bedient werden:

- PaderSprinter im Stadtgebiet Paderborn,
- Firma Brüggemeier Reisebüros und Omnibusse GmbH & Co. KG,
- Firma Weserbergland-Express, Dipl.-Ing. W. Ladleif,
- Firma Pollmann Reisen GmbH und
- Firma Auto Risse Reiseunternehmen GmbH & Co. KG

bedient werden, sowie der ÖSPV (öffentliche straßengebundene Personennahverkehr) im Stadtgebiet Osnabrück.

Für in Niedersachsen gelegene Streckenabschnitte bzw. Haltepunkte kommt die Mobilitätsgarantie NRW zur Anwendung, wenn und soweit es sich um SPNV (Schienenpersonennahverkehr) handelt.

Darüber hinausgehende ein- und ausbrechende Verkehre nach/aus Nordrhein-Westfalen bzw. über Satz 2 und 3 hinausgehende ÖSPV-Verkehre in Niedersachsen sowie Tarife des Fernverkehrs unterliegen nicht dem Anwendungsbereich der Mobilitätsgarantie NRW.

- (2) Der Fahrgast kann alternativ zu seinem gewählten Verkehrsmittel unter Berücksichtigung der Bedingungen nach Punkt 11 (1) entweder ein Taxi oder einen

Fernverkehrszug (IC/EC/ICE) zur Erreichung seines Ziels benutzen. Dies gilt einschließlich für laut den jeweiligen Tarifbestimmungen unentgeltlich mitgenommene Personen. Für die Nutzung des Fernverkehrsangebotes ist ein gültiger Fahrausweis zu erwerben. Dieser sollte vor Fahrtantritt gelöst werden. Sowohl bei der Taxinutzung als auch beim Übergang in den Fernverkehr tritt der Kunde in finanzielle Vorleistung.

- (3) Die einem Anspruchsberechtigten gemäß Punkt 11 (1) und 11 (2) entstandenen Kosten werden im folgenden Umfang erstattet:
 - a) Bei Nutzung eines Taxis beläuft sich die Obergrenze auf 20,00 € je Fahrgast. Dabei können mehrere Fahrgäste ein Taxi gemeinsam nutzen. Die jeweiligen separaten Taxiquittungen werden pro Person in Höhe von bis zu 20,00 € erstattet.
 - b) Bei Nutzung von Zügen des Fernverkehrs werden die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten erstattet. Gegen Vorlage eines Nahverkehr-Fahrausweises für die betreffende Relation wird der Gesamtbetrag des Fernverkehr-Fahrausweises erstattet. Kann der Fahrgast keinen Nahverkehr-Fahrausweis für die betreffende Relation vorlegen, so wird ihm nur der Differenzbetrag zwischen Fernverkehrs- und Nahverkehrstarif erstattet.
- (4) Der Fahrgast hat die vom Taxiunternehmen vollständig mit Name, Datum, Uhrzeit und Wegeangabe ausgestellte Quittung bzw. den Original-IC/EC/ICE-Fahrausweis sowie ggf. den korrespondierenden Nahverkehr-Fahrausweis und den ausgefüllten Erstattungsantrag innerhalb von 14 Kalendertagen bei der Verwaltung oder einem KundenCenter/ReiseCenter des die Verspätung verursachenden Verkehrsunternehmens einzureichen. Die Erstattungen werden durch das die Verspätung zu vertretende Verkehrsunternehmen grundsätzlich durch Banküberweisung vorgenommen.
- (5) Abweichend von Punkt 11 Absatz 1 kommt die Mobilitätsgarantie NRW in folgenden Fällen nicht zur Anwendung:
 - a) Streik
 - b) Unwetter
 - c) Naturgewalten
 - d) Bombendrohungen

Die Verkehrsunternehmen kommunizieren soweit möglich auch in diesen Fällen vorab, dass die Zuverlässigkeit des Fahrtenangebotes nicht gewährleistet werden kann, um dem Fahrgast Planungssicherheit zu geben.
- (6) Die Mobilitätsgarantie NRW gilt nur, soweit keine Ansprüche nach § 17 EVO oder nach Artikel 15 bis 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 geltend gemacht werden.
- (7) Weiterführende Regelungen über die Mobilitätsgarantie NRW hinaus werden lokal bekannt gegeben.

12 Fahrgastrechte

- (1) Soweit das nationale Fahrgastrechteverordnung-Anwendungsgesetz, das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG), die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) bzw. die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 zu den Rechten und Pflichten des Fahrgastes im Eisenbahnverkehr den Eisenbahnverkehrsunternehmen Ermessensspielräume einräumen, werden diese wie folgt ausgeübt:
- (2) Entschädigungen werden nur vorgenommen, sofern der Entschädigungsbetrag mindestens 4,00 € beträgt.
- (3) Bei Fahrscheinen mit einer Gültigkeit von einem Tag oder länger hat der Fahrgast Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Gültigkeitsbereich seiner Zeitkarte wiederholt Verspätungen (mindestens 3) von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung beträgt
 - a) 1,50 € je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 2. Wagenklasse
 - b) 2,25 € je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 1. Wagenklasse

13 Haftung

- (1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 €. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (2) Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Schäden, die durch einen Fahrgast oder von diesem mitgeführte Gegenstände oder Tiere verursacht werden.

14 Datenerhebung bei Bedarfsverkehren

- (1) Bei telefonisch oder elektronisch gebuchten Verkehrsmitteln werden von der Dispositionszentrale des zuständigen Verkehrsunternehmens – soweit erforderlich – nachstehende Daten abgefragt, damit ein Fahrtauftrag erstellt werden kann: Name, Abfahrtszeit, Einstiegshaltestelle, Fahrtziel, ggf. Personenzahl, Preisstufe und Ermäßigungen bzw. ggf. vorhandener Fahrausweis.

Bei regelmäßig fahrenden Fahrgästen wird auf Wunsch die Telefonnummer gespeichert, damit die Fahrgäste über evtl. Fahrplanänderungen und Abweichungen informiert werden können.
- (2) Die erhobenen Daten werden zur Abwicklung des Fahrtauftrages verarbeitet und zu Abrechnungszwecken gespeichert. Die Fahrtsbelege werden nach den gesetzlichen Vorschriften 10 Jahre aufbewahrt.

15 Videoaufzeichnung im Fahrgastraum

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste und des Personals sowie zur Abwendung von Sachbeschädigung jeglicher Art in und an Verkehrsmitteln behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Durch die Betriebe wird eine missbräuchliche Nut-

zung der Daten ausgeschlossen. Die Fahrzeuge, in denen Videoaufzeichnung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

16 Verjährung

Die Frist zur Verjährung von Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem kalendarischen Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

17 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel in den Fahrzeugen begründen keine Ersatzansprüche. Insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Dies betrifft nicht die Anschlüsse, für die von einzelnen Verkehrsunternehmen Ersatzansprüche zugesichert worden sind. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.
- (2) Ein Anspruch auf die Beförderung in der 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen, wenn keine 1. Wagenklasse vorgehalten wird.

18 Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

Tarifbestimmungen

1 Begriffsbestimmung

Als SPNV wird im Folgenden der Schienenpersonennahverkehr mit S-Bahnen und Zügen des Nahverkehrs (z.B. RegionalBahn, RegionalExpress, Mittelrheinbahn) bezeichnet.

2 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien der in Anlage 4 genannten Verkehrsunternehmen. Sie gelten auf den Linien des SPNV grundsätzlich in allen Zügen der Produktklasse C (ausgenommen IR-Züge); hiervon abweichende Regelungen können im Fahrplan oder per Aushang bekannt gegeben werden.

3 Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Tarifgebiete (Anlage 2 und Anlage 3) unterteilt. Ein Tarifgebiet entspricht einer Stadt/Gemeinde. Vorgeschaltet ist eine haltestellenbezogene Kurzstrecke.

3.1 Kurzstrecke

Die Kurzstrecke besteht grundsätzlich aus 4 Haltestellenabständen (Einstiegshaltestelle plus 4 Haltestellen). Abweichungen aufgrund von verkehrlichen oder betrieblichen Gegebenheiten sind möglich und an der jeweiligen Abfahrthaltestelle dargestellt. Auf den Linien des SPNV sowie Strecken- bzw. Streckenabschnitten der Schnellbuslinien und auf der Schnellbuslinie 60 (SB 60) kommt die Kurzstrecke nicht zur Anwendung.

3.2 Preisstufen

Die Preisbildung erfolgt grundsätzlich nach folgender Systematik:

- Preisstufe 1a: gilt für Fahrten innerhalb einer Stadt oder Gemeinde (mit Ausnahme Köln und Bonn)
- Preisstufe 1b: gilt innerhalb der Städte Köln oder Bonn
- Preisstufe 2a: gilt für Fahrten in eine Nachbarstadt oder –gemeinde (mit Ausnahme Köln und Bonn)
- Preisstufe 2b: gilt für Fahrten aus einer Nachbarstadt oder -gemeinde nach Köln oder Bonn und umgekehrt.
- Preisstufen 3-4: gelten im Regionalverkehr
- Preisstufe 5: gilt im erweiterten VRS-Netz (außer bei MonatsTickets im Ausbildungsverkehr StarterTickets, PrimaTickets und MobilPass-Tickets)

3.3 Weitergabe entwerteter Fahrkarten

Der Weiterverkauf sowie die Vermietung von VRS-Tickets gegen Entgelt sind nicht gestattet. Auch die Weitergabe entwerteter Fahrkarten sowie die Mitnahme von Personen gegen Entgelt sind nicht gestattet.

3.4 Sonstige Grundsätze

Werden bei Fahrten zwischen dem Starttarifgebiet und dem Zieltarifgebiet Tarifgebiete befahren, die mit einer höheren Preisstufe erreichbar sind, ist der Preis der höheren Preisstufe maßgeblich. Die Fahrten sind auf dem verkehrsüblichen Weg in Richtung Zieltarifgebiet durchzuführen. ZeitTickets – ausgenommen PrimaTickets – berechtigen zur Nutzung aller Fahrmöglichkeiten der enthaltenen Tarifgebiete.

4 Fahrpreise

4.1 Preisstufen und Geltungsbereiche

Fahrpreise und Preisstufenzuordnungen ergeben sich aus der Preistafel (Anlage 7) und der Preisstufenübersicht (Anlage 26).

4.2 Ermäßigte Fahrpreise

Die ermäßigten Fahrpreise für Einzel- und 4erTickets Kinder gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

5 Ticketübersicht

5.1 Tickets mit beschränkter Fahrtanzahl

- EinzelTickets
- 4erTickets
- 4erTickets MobilPass
- GruppenTickets
- AnschlussTickets

5.2 Tickets mit unbeschränkter Fahrtanzahl

5.2.1 ZeitTickets

5.2.1.1 ZeitTickets für Erwachsene, einzeln gekauft

- WochenTickets
- MonatsTickets
- MonatsTickets MobilPass
- Formel9Tickets

5.2.1.2 ZeitTickets für Erwachsene im Abonnement

- MonatsTickets
- Formel9Tickets
- Aktiv60Tickets
- JobTickets
- GroßkundenTickets

5.2.1.3 ZeitTickets für Auszubildende

- MonatsTickets
- StarterTickets
- PrimaTickets
- SchülerTickets
- SemesterTickets
- JuniorTickets im Abonnement
- Tickets für Austauschschüler

5.2.2 KurzzeitTickets

- TagesTickets 1 Person
- TagesTickets 5 Personen
- KindertagesstättenTickets

5.3 SonderTickets

5.3.1 Sonderangebote

- Veranstaltungstickets
- Flug- und Reisetickets

5.3.2 KombiTickets

- KombiTicket Fakultativmodell
- KombiTicket Solidarmodell

5.4 Zuschläge

5.4.1 1. Klasse

- für eine Fahrt
- für eine Woche
- für einen Monat
- für 12 Monate

5.4.2 Schnellbuslinie SB 60

- für eine Fahrt
- für eine Woche
- für einen Monat
- für 12 Monate

6 Einzelbestimmungen der Tickets

6.1 Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl

6.1.1 EinzelTickets

- (1) EinzelTickets gelten für eine Fahrt und berechtigen zum Umsteigen. Umwege, Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. EinzelTickets sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Sie sind nur gültig mit Entwerteraufdruck gemäß Punkt 7.1 der Beförderungsbedingungen.

- (2) Der Entwerteraufdruck enthält grundsätzlich folgende Merkmale:

000 KVB H 2100 001 08 JAN 17:15

Gerätenummer Unternehmen Richtung Tarifgebiet Linie Datum Uhrzeit

Ticketdrucker, Ticketautomaten und bestimmte Entwertergeräte können hiervon abweichend entwertern. Kurzstreckentickets sind grundsätzlich entwertet. Sie enthalten den Haltestellenamen und/oder die entsprechende Haltestellennummer.

- (3) Einzeltickets und 4erTickets haben ab Entwertung eine begrenzte Geltungsdauer:

- für die Kurzstrecke 20 Minuten,
- in der Preisstufe 1 90 Minuten,
- in der Preisstufe 2 120 Minuten,
- in der Preisstufe 3 und 4 180 Minuten,
- in der Preisstufe 5 360 Minuten.

Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (z.B. größere Umsteigezeiten, Verspätung) erlaubt.

6.1.2 4erTickets

- (1) Es gibt 4erTickets für Jedermann und 4erTickets MobilPass. Jedes 4erTicket beinhaltet vier Fahrabschnitte, von denen je Person und Fahrt jeweils einer zu entwerten ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzeltickets nach Punkt 6.1.1 des VRS-Gemeinschaftstarifs sinngemäß.

- (2) Das 4erTicket MobilPass ist nur in Verbindung mit einem gültigen MobilPass, KölnPass oder Bonn-Ausweis und einem Lichtbildausweis nutzbar. Bei einer Kontrolle sind das 4erTicket MobilPass, der gültige Nachweis (MobilPass, KölnPass oder Bonn-Ausweis) und der Lichtbildausweis durch den Nutzer nachzuweisen. Einen MobilPass erhalten Empfänger von ALG II und Sozialgeld (SGB II), Empfänger von Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufender Hilfe zum Lebensunterhalt von Einrichtungen (SGB XII), Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerbergesetz, Empfänger von Laufenden Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz bei ihrem zuständigen JobCenter, Sozialamt bzw. dem LVR. Die Informationen zur Berechtigung für Bonn-Ausweis bzw. Köln-Pass sind bei den zuständigen Behörden der jeweiligen Städte zu erfragen.

- (3) Fahrpreise der 4erTickets MobilPass zum 01.03.2012:

PS 1a	PS 1b	PS 2a	PS 2b	PS 3	PS 4	PS 5
4,60 €	5,60 €	5,60 €	7,70 €	9,90 €	15,20 €	22,40 €

*mit Bonn-Ausweis 5,00 €, ausschließlich nutzbar für Einwohner Bonns im eigenen Stadtgebiet

6.1.3 Gruppentickets

- (1) Fahren mindestens 10 Personen einer Reisegruppe mit gemeinsamem Reisezweck zusammen, können sie für je zwei Fahrgäste ein Einzelticket für Erwachsene

ne, für einzelne Fahrgäste ein EinzelTicket für Kinder nutzen. Alternativ kann in einem KundenCenter der Verkehrsunternehmen ein GruppenTicket ausgestellt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für EinzelTickets nach Punkt 6.1.1 sinngemäß

- (2) Zur Sicherung der Beförderung sollte die Fahrt 3 Tage vor Fahrtantritt bei dem jeweils genutzten Verkehrsunternehmen angemeldet werden.

6.1.4 AnschlussTickets

AnschlussTickets sind Einzel- oder 4erTickets. Sie können zu Zeit- und KurzzeitTickets gelöst werden, wenn deren Geltungsbereich für eine Fahrt ausgeweitet werden soll. Die Preisstufe des AnschlussTickets richtet sich nach der Fahrtstrecke zwischen der Grenze des Geltungsbereiches des Zeit- bzw. KurzzeitTickets und dem Ziel der Weiterfahrt. Das AnschlussTicket gilt nur für eine Fahrt und in Verbindung mit dem Zeit- bzw. Kurzzeitticket, für das es gelöst ist. Seine Geltungsdauer richtet sich nach der Preisstufe, die für die gesamte Fahrverbindung gilt. AnschlussTickets sind bei Fahrtantritt zu entwerten. Bei Fahrten in die Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.

- (1) Der Geltungsbereich des Anschlusstickets für eine Kurzstrecke richtet sich nach der Fahrstrecke zwischen der letzten Haltestelle im Geltungsbereich des Zeit- oder KurzzeitTickets und dem Ziel der Weiterfahrt.

6.2 Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl

Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl (ZeitTickets) berechtigten innerhalb ihres räumlichen und zeitlichen Geltungsbereiches zu beliebig häufigen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigeberechtigung.

6.2.1 ZeitTickets für Erwachsene, einzeln gekauft

- (1) Die einzeln gekauften ZeitTickets bestehen aus einer Kundenkarte und der zugehörigen Wertmarke. Sie sind auf die jeweilige Person (InhaberIn) ausgestellt und nicht übertragbar (persönlich), soweit sich aus den Einzelbestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Der/die InhaberIn eines persönlichen ZeitTickets hat sich auf Verlangen des Personals amtlich auszuweisen.

6.2.1.1 Bestellung einer Kundenkarte

Eine Kundenkarte wird auf schriftliche oder mündliche Bestellung ausgestellt. Bestellscheinvordrucke sind bei den Verkehrsunternehmen; im regionalen Omnibusverkehr ersatzweise beim Personal oder unter www.vrsinfo.de erhältlich. Die ausgefüllten Bestellscheine sind bei den unternehmenseigenen Vertriebsstellen einzureichen; im regionalen Omnibusverkehr ersatzweise beim Personal. Schriftliche Bestellungen sind mindestens eine Woche vor dem ersten Geltungstag einzureichen.

6.2.1.2 Unterschrift

Die Kundenkarte muss vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sein; Vor- und Familienname sind auszuschriften.

6.2.1.3 Wertmarken

Die Kundenkarte gilt nur mit einer entsprechenden Wertmarke. Beide gemeinsam bilden das ZeitTicket. Auf die Wertmarke ist die Nummer der Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber einzutragen. Wertmarken und Kundenkarte sind in der ausgegebenen Klarsichthülle unterzubringen.

6.2.1.4 WochenTickets

WochenTickets bestehen aus einer Kundenkarte in Kombination mit einer gültigen Wertmarke. Sie gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis zum ersten Werktag der folgenden Woche bis Betriebsschluss (3.00 Uhr). Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag. Als erste Kalenderwoche eines Kalenderjahres gilt die Woche, in die mindestens vier der ersten sieben Januartage fallen. Für die Nutzung der 1. Klasse im SPNV gilt Punkt 7. WochenTickets sind nicht übertragbar.

6.2.1.5 MonatsTickets

- (1) MonatsTickets bestehen aus einer Kundenkarte in Kombination mit einer gültigen Wertmarke. Es gibt MonatsTickets für Jedermann und MonatsTickets MobilPass. MonatsTickets gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis zum ersten Werktag des folgenden Monats bis Betriebsschluss (3.00 Uhr). Ist dieser ein Samstag, gelten die Tickets bis zum nächstfolgenden Werktag bis Betriebsschluss (3.00 Uhr). Für die Nutzung der 1. Klasse im SPNV gilt Punkt 7. MonatsTickets sind nicht übertragbar.
- (2) Das MonatsTicket MobilPass ist nur in Verbindung mit einem gültigen MobilPass, KölnPass oder Bonn-Ausweis und einem Lichtbildausweis nutzbar. Bei einer Kontrolle sind das MonatsTicket MobilPass (bestehend aus Kundenkarte und gültiger Wertmarke), der gültige Nachweis (MobilPass, KölnPass oder Bonn-Ausweis) und der Lichtbildausweis durch den Nutzer nachzuweisen. Das MonatsTicket MobilPass ist übertragbar, jedoch nur an Inhaber eines MobilPasses, eines KölnPasses oder eines Bonn-Ausweises. Ab 19:00 Uhr und an Wochenenden/Feiertagen ganztägig ist die kostenlose Mitnahme eines Erwachsenen und bis zu drei Kindern (6 bis einschließlich 14 Jahre) sowie eines Fahrrades möglich. Die mitgenommenen Erwachsenen müssen ebenfalls einen gültigen MobilPass, einen KölnPass oder einen Bonn-Ausweis und einen Lichtbildausweis vorweisen können. Einen MobilPass erhalten Empfänger von ALG II und Sozialgeld (SGB II), Empfänger von Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufender Hilfe zum Lebensunterhalt von Einrichtungen (SGB XII), Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerbergesetz, Empfänger von Laufenden Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz bei ihrem

zuständigen JobCenter, Sozialamt bzw. dem LVR. Die Informationen zur Berechtigung für Bonn-Ausweis bzw. Köln-Pass sind bei den zuständigen Behörden der jeweiligen Städte zu erfragen.

- (3) Fahrpreise der MonatsTickets MobilPass zum 01.03.2012:

PS 1a	PS 1b	PS 2a	PS 2b	PS 3	PS 4	PS 5
25,70 €	34,50 €*	34,50 €	39,50 €	48,20 €	57,20 €	69,10 €

*mit KölnPass/Bonn-Ausweis 31,80 €, ausschließlich nutzbar für Einwohner der jeweiligen Stadt im eigenen Stadtgebiet

6.2.1.6 Formel9Tickets

Für Fahrten außerhalb der morgendlichen Verkehrsspitzenzeiten sind übertragbare Formel9Tickets als Wertmarken erhältlich. Formel9Tickets berechtigen im Rahmen der Bestimmungen zu den MonatsTickets nach Punkt 6.2.1.5 mit Ausnahme der Zeit montags bis freitags zwischen 3.00 Uhr nachts und 9.00 Uhr vormittags zu beliebig häufigen Fahrten im eingetragenen Geltungsbereich. Die zeitliche Einschränkung gilt nicht an gesetzlichen Feiertagen.

6.2.2 ZeitTickets für Erwachsene, im Abonnement

Zeit Tickets für Erwachsene im Abonnement werden auf einer Trägerkarte (eTicket) ausgestellt (siehe hierzu Punkt 6.6 und Anlage 8).

6.2.2.1 MonatsTickets im Abonnement

- (1) MonatsTickets im Abonnement sind übertragbar und berechtigen montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztätig zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person über 14 Jahren und bis zu 3 Kindern von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren sowie einer unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Für die Fahrradmitnahme regelt Näheres Punkt 9.5 der Beförderungsbedingungen.
- (2) Vertragsgrundlage sind die jeweils gültigen Abonnementbedingungen gem. Anlage 8.

6.2.2.2 JobTickets und GroßkundenTickets

Der Bezug von JobTickets und GroßkundenTickets kommt durch Abschluss eines Vertrages zwischen der/dem ArbeitgeberIn und einem VRS-Verkehrsunternehmen sowie der VRS GmbH zustande. Näheres wird in Anlage 12 bzw. Anlage 13 sowie Anlage 14 geregelt.

6.2.2.3 Formel9Tickets im Abonnement

- (1) Formel9Tickets im Abonnement sind übertragbar und gelten mit Ausnahme der Zeit montags bis freitags zwischen 3:00 Uhr nachts und 9:00 Uhr vormittags zu beliebig vielen Fahrten im eingetragenen Geltungsbereich. Die zeitliche Einschränkung gilt nicht an gesetzlichen Feiertagen. Sie berechtigen montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an

Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person über 14 Jahren und bis zu 3 Kindern von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren sowie einer unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Für die Fahrradmitnahme regelt Näheres Punkt 9.5 der Beförderungsbedingungen.

- (2) Vertragsgrundlage sind die jeweils gültigen Abonnementbedingungen gem. Anlage 8.

6.2.2.4 Aktiv60Tickets

- (1) Aktiv60Tickets berechtigen zur Nutzung frühestens ab dem Monat, in dem der Abonnementvertragspartner 60 Jahre alt wird. Sie sind übertragbar auf Personen ab dem Monat, in dem diese 60 Jahre alt werden. Sie gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsjahr/Alter des Nutzers zu entnehmen ist.
- (2) Aktiv60Tickets berechtigen montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zu Fahrten im erweiterten VRS-Netz gem. Anlage 3. Zusätzlich darf zu den vorgenannten Zeiten eine weitere Person über 14 Jahre und bis zu 3 Kinder von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren sowie ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden. Für die Fahrradmitnahme regelt Näheres Punkt 9.5 der Beförderungsbedingungen. Aktiv60Tickets, die in den VRR-Tarifgebieten im Großen Grenzverkehr VRS/VRR gültig sind, können zu den vorgenannten Zeiten auch im erweiterten VRS-Netz (Anlage 3) genutzt werden.
- (3) Vertragsgrundlage sind die jeweils gültigen Abonnementbedingungen gem. Anlage 8.

6.2.3 ZeitTickets für Auszubildende

Zeit Tickets für Auszubildende lauten auf die Person des Inhabers und sind nicht übertragbar. Sofern sich aus den Einzelbestimmungen nichts anders ergibt, werden ZeitTickets für Auszubildende auf den Geltungsbereich des Schul- bzw. Ausbildungsweges ausgestellt. Sofern sie darüber hinaus gelten, berechtigten sie innerhalb ihres räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigeberechtigung.

6.2.3.1 Berechtigte

Zur Nutzung von ZeitTickets im Ausbildungsverkehr sind berechtigt:

- 1) Schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre;
- 2) nichtschulpflichtige Personen ab 15 Jahre
 - a) SchülerInnen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,

- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien,
- mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volks- und Landvolkshochschulen;
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) PraktikantInnen und VolontärInnen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) BeamtenanwärterInnen des einfachen und mittleren Dienstes sowie PraktikantInnen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostensatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) TeilnehmerInnen an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z.B. Bundesfreiwilligendienst).
- 3) Kinder zum Besuch von Kindergärten.

6.2.3.2 Übergang in die 1. Klasse des SPNV

Der Übergang in die 1. Klasse des SPNV ist mit ZeitTickets für Auszubildende nicht gestattet.

6.2.3.3 MonatsTickets für Auszubildende

- (1) MonatsTickets für Auszubildende werden nur an Berechtigte im Sinne der Bestimmungen der Punkt 6.2.3.1 ausgegeben. Sie werden für einen Monat ausge-

stellt und bestehen aus einer Kundenkarte mit Passbild und der dazugehörigen Monatswertmarke. Die Kundenkarte lautet auf den Namen des Auszubildenden (Inhaber) gem. den Bestimmungen nach Punkt 6.2.3.1 und ist nicht übertragbar.

- (2) MonatsTickets für Auszubildende gelten ausschließlich für den Weg zwischen dem Tarifgebiet des Wohnorts und dem Tarifgebiet der Ausbildungsstätte bzw. Schule für den eingetragenen Kalendermonat bis zum ersten Werktag des folgenden Monats bis Betriebsschluss (3.00 Uhr des Folgetages). Ist dieser ein Samstag, gelten die Tickets bis zum nächstfolgenden Werktag bis Betriebsschluss (3.00 Uhr).
- (3) Die/der Auszubildende muss die Berechtigung zum Erwerb einer Kundenkarte für das MonatsTickets für Auszubildende gegenüber dem Verkehrsunternehmen nachweisen. Der Nachweis erfolgt mittels der Bescheinigung der Ausbildungsstätte bzw. des Trägers des sozialen Dienstes in der durch den VRS festgelegten Form. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr. Kundenkarten werden nur für den Bereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr durchgeführt werden müssen. In der Kundenkarte wird von der Ausgabestelle u.a. die maximale zeitliche Gültigkeit der Kundenkarte vermerkt.

Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst müssen die Berechtigung zum Erwerb einer Kundenkarte für das MonatsTicket für Auszubildende gegenüber dem Verkehrsunternehmen nachweisen. Der Nachweis erfolgt mittels der Bescheinigung der für den Bundesfreiwilligendienst anerkannten Einsatzstelle sowie der vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes zwischen Freiwilligem und Bundesbehörde geschlossenen schriftlichen Vereinbarung in der durch den VRS festgelegten Form.

- (4) Die Kundenkarte muss vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sein. Vor- und Familienname sind auszuschreiben. Es ist zusätzlich ein Passbild des Inhabers erforderlich. Die Kundenkarte gilt nur mit einer Wertmarke des MonatsTickets für Auszubildende. Beide gemeinsam bilden das ZeitTicket für Auszubildende. Auf die Wertmarke ist die Nummer der Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber einzutragen. Wertmarken und Kundenkarte sind in der ausgegebenen Klarsichthülle unterzubringen.

6.2.3.4 StarterTickets

- (1) StarterTickets werden ausschließlich im Abonnement ausgegeben. Bei Minderjährigen muss der Abonnementvertrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Minderjährige sind Ticketinhaber und Vertragspartner des Beförderungsvertrages.
- (2) StarterTickets werden nur an Berechtigte im Sinne der Bestimmungen nach Punkt 6.2.3.1 ausgegeben. Diese Voraussetzungen müssen bei Vertragsabschluss mindestens für die Dauer von 12 Monaten vorliegen. Soll das Abonnement für ein StarterTicket nach 12 Monaten fortgesetzt werden, so ist ein Verlängerungsantrag mit Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung gem. Punkt 6.2.3.1 beim Vertragsverkehrsunternehmen einzureichen. Ab dem zweiten Vertragsjahr können die Voraussetzungen einmalig auch für weniger als 12 Monate

gegeben sein. Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst müssen die Berechtigung zum Erwerb des StarterTickets gegenüber dem Verkehrsunternehmen nachweisen. Der Nachweis erfolgt mittels der Bescheinigung der für den Bundesfreiwilligendienst anerkannten Einsatzstelle sowie der vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes zwischen Freiwilligem und Bundesbehörde geschlossenen schriftlichen Vereinbarung in der durch den VRS festgelegten Form. StarterTickets werden auf einer Trägerkarte (eTicket), die auf die Person des Ticketinhabers lautet, ausgestellt und sind nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder einem Ausweis der Ausbildungsstätte bzw. Schule inklusive eines Lichtbilds des Ticketinhabers.

- (3) StarterTickets werden ausschließlich für den Weg zwischen dem Tarifgebiet des Wohnorts und dem Tarifgebiet der Ausbildungsstätte bzw. Schule ausgestellt. Sie berechtigen darüber hinaus montags bis freitags in der Zeit von 19.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zu Fahrten im erweiterten VRS-Netz gem. Anlage 3.
- (4) StarterTickets, die in den VRR-Tarifgebieten im Großen Grenzverkehr VRS/VRR gültig sind, können zu den vorgenannten Zeiten auch im erweiterten VRS-Netz (Anlage 3) genutzt werden, wobei sie in den VRR-Tarifgebieten, die zum „Großen Grenzverkehr“ gehören, nur relationsgebunden nutzbar sind. Zusätzlich darf zu den vorgenannten Zeiten eine Person ohne Altersbeschränkung sowie ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden. Für die Fahrradmitnahme regelt näheres Punkt 9.5 der Beförderungsbedingungen.
- (5) Vertragsgrundlage sind die jeweils gültigen Abonnementbedingungen gem. Anlage 8.

6.2.3.5 PrimaTickets

- (1) PrimaTickets werden für ein Schuljahr ausgestellt. Sie werden nur an Grundschüler in den Klassen 1 bis 4, d.h. Schüler der Primarstufe, ausgegeben. PrimaTickets werden ausschließlich für den Weg Tarifgebiet des Wohnorts – Tarifgebiet der Schule ausgestellt.
- (2) Sie werden für die Dauer eines Schuljahres in Form eines eTicket (vgl. Kapitel 6.5) auf einer Trägerkarte ausgegeben und berechtigen ausschließlich zu lehrplanmäßigen Schulfahrten im angegebenen Geltungsbereich von montags bis freitags bis 18.00 Uhr, an Samstagen bis 15.00 Uhr. PrimaTickets haben an Sonn- und Feiertagen sowie während der für das Land Nordrhein-Westfalen festgelegten Ferien keine Gültigkeit. Für lehrplanmäßige Schulfahrten über die oben genannte Geltungsdauer hinaus ist ein Nachweis der Schule erforderlich.
- (3) Der Preis des PrimaTickets ist für das Schuljahr in 11 monatlichen Raten zu zahlen. Hierzu ermächtigt die Kundin/der Kunde ein Verkehrsunternehmen mit einem Bestellschein für eine Kundenkarte im Ausbildungsverkehr, das Beförderungsentgelt monatlich im Voraus – Schuljahresbeginn ist immer der 1. August (vgl. Anlage 9) – von einem in Deutschland geführten Girokonto abzubuchen. Bestellscheinvordrucke mit Einzugsermächtigung sind bei den Vertriebsstellen der Verkehrsunternehmen oder unter www.vrsinfo.de erhältlich).

- (4) Vertragsgrundlage sind die jeweils gültigen Ratenkaufbedingungen gem. Anlage 9.

6.2.3.6 SchülerTickets

Der Bezug von SchülerTickets kommt durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem Schulträger, einem VRS-Verkehrsunternehmen und der VRS GmbH zustande. Näheres regelt die Anlage 10.

6.2.3.7 SemesterTickets

Der Bezug von SemesterTickets kommt durch Abschluss eines Vertrages zwischen den ASten einer Universität/Fachhochschule und einem VRS-Verkehrsunternehmen sowie der VRS GmbH zustande. Näheres regelt die Anlage 11.

6.2.3.8 JuniorTickets im Abonnement

- (1) JuniorTickets im Abonnement werden nur an Personen bis einschließlich 20 Jahre ausgegeben. Diese Voraussetzungen müssen bei Vertragsabschluss mindestens für die Dauer von 12 Monaten vorliegen. Der Neuabschluss eines JuniorTicket-Abonnements ist nur noch bis zum 10.08.2011 – mit Wirkung ab dem 01.09.2011 – möglich. Alle JuniorTicket-Abonnements enden spätestens am 31. 08. 2012.
- (2) Bei Minderjährigen muss der Abonnementvertrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Minderjährige sind Ticketinhaber und Vertragspartner des Beförderungsvertrages.
- (3) JuniorTickets im Abonnement werden auf einer Trägerkarte (eTicket), die auf den Namen des Ticketinhabers lautet, ausgestellt und sind nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder einem Ausweis der Ausbildungsstätte bzw. Schule inklusive eines Lichtbildes des Ticketinhabers.
- (4) JuniorTickets im Abonnement berechtigen montags bis freitags ab 14.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zu Fahrten im erweiterten VRS-Netz gem. Anlage 3 des VRS-Gemeinschaftstarifs. Während der Schulferien in Nordrhein Westfalen (ausgenommen der beweglichen Ferientage) berechtigt das JuniorTicket montags bis freitags in der Zeit ab 9.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages zu beliebig häufigen Fahrten im erweiterten VRS-Netz gem. Anlage 3 des VRS-Gemeinschaftstarifs. Zusätzlich darf zu den vorgenannten Zeiten ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden. Für die Fahrradmitnahme regelt Näheres Punkt 9.5 der Beförderungsbedingungen. Der Übergang in die 1. Klasse des SPNV ist nicht gestattet.
- (5) Werden JuniorTickets vor Ablauf der ersten 12 Monate ab Vertragsbeginn gekündigt, wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen Abonnementpreis und dem Preis eines JuniorTickets im Einzelkauf vom 01.01.2011 von 15,90 € für den Zeitraum vom Vertragsbeginn bis zum Vertragsende erhoben. Das gilt nicht wenn der Abonnementvertragspartner verstorben ist.

- (6) Vertragsgrundlage sind die jeweils gültigen Abonnementbedingungen gem. Anlage 8.

6.2.3.9 Tickets für Austauschschüler

Austauschschüler, die Grundschulen, weiterführende Schulen und Vollzeit-Berufskollegs im Verbundraum (Anlage 1) besuchen, können für die Dauer ihres Aufenthalts ein Ticket für Austauschschüler erhalten.

Das Ticket für Austauschschüler wird immer für volle Kalendermonate ausgestellt. Der Preis des Tickets entspricht dem aktuellen Monatspreis des SchülerTickets im Fakultativmodell für Selbstzahler (Anlage 10). Dabei wird die Standortkategorie der jeweiligen Schule berücksichtigt.

Das Ticket für Austauschschüler berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des VRS-Netzes (Anlage 2), einschließlich der Linie 822 zwischen der VRS-Verbundraumgrenze und Wershofen, Kapelle bzw. Pitscheid und der Linie 856 zwischen der VRS-Verbundraumgrenze und Oedingen, Wendeschleife bzw. Birresdorf, Feuerwehrhaus, jedoch nicht im übrigen Kreis Ahrweiler.

Die Bestellung, Ausgabe und Abrechnung des Tickets erfolgt ausschließlich über die jeweilige Schule bei dem vor Ort bedienenden Verkehrsunternehmen. Eine Mindestabnahmemenge ist nicht erforderlich. Dem Verkehrsunternehmen ist auf Verlangen ein Nachweis des Schüleraustauschs zu erbringen.

6.2.4 KurzzeitTickets

6.2.4.1 TagesTickets 1 Person

TagesTickets 1 Person berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten im Starttarifgebiet und in den Tarifgebieten, die mit der entsprechenden Preisstufe erreichbar sind. Sie sind übertragbar und gelten am Tag der Entwertung bis 3.00 Uhr des Folgetages und sind nur gültig mit Entwerteraufdruck.

6.2.4.2 TagesTickets 5 Personen

TagesTickets 5 Personen berechtigen jeweils montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr vormittags bis 3.00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zu beliebig vielen Fahrten im Starttarifgebiet und den Tarifgebieten, die mit der entsprechenden Preisstufe erreichbar sind. Sie sind übertragbar und gelten nur mit Entwerteraufdruck. Die Anzahl der Fahrgäste ist auf höchstens 5 Personen begrenzt. Kinder unter 6 Jahre werden unentgeltlich befördert. Anstelle von Personen können auch Fahrräder mitgenommen werden, wobei jede Person nur 1 Fahrrad mitführen darf.

6.2.4.3 KindertagesstättenTickets

- (1) Zur Nutzung von KindertagesstättenTickets sind Kinder von 6 bis einschließlich 7 Jahren sowie BetreuerInnen von Kindertagesstätten oder Kindergärten berechtigt. Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert.

- (2) Das KindertagesstättenTicket ist in Form vom TagesTicket 5 Personen der Preisstufe 5 erhältlich. Ein TagesTicket 5 Personen gilt dabei für max. 20 Personen (Kinder von 6 bis einschließlich 7 Jahren inkl. max. 5 BetreuerInnen). Es berechtigt jeweils montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr vormittags bis 3.00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zu beliebig vielen Fahrten im erweiterten VRS-Netz gem. Anlage 3 des VRS-Gemeinschaftstarifs. Zur Sicherung der Beförderung sollte eine Fahrt 3 Werktage vor Antritt bei dem jeweils genutzten Verkehrsunternehmen angemeldet werden.

6.3 SonderTickets

6.3.1 Sonderangebote

Zu den Sonderangeboten gehören Veranstaltungstickets mit zeitlich und/oder räumlich begrenztem Geltungsbereich wie z.B. das KarnevalTicket sowie Flug- und Reisetickets wie z.B. Rail & Fly inclusive oder das CityTicket der Deutschen Bahn AG. Die Tarifbestimmungen werden jeweils unter www.vrsinfo.de oder bei Flug- und Reisetickets durch den Veranstalter bekannt gegeben.

6.3.2 KombiTickets

Die Grundlage von KombiTickets sind Kooperationen mit Veranstaltern, die ihren Teilnehmern/ Besuchern die An- und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ermöglichen.

- (1) KombiTicket Fakultativmodell:

Bei diesem Modell ist der Fahrausweis für die Hin- und Rückfahrt automatisch auch die Eintrittskarte für eine Veranstaltung. Der Vertrieb des Fahrausweises erfolgt über ein oder mehrere VRS-Verkehrsunternehmen, ggf. auch bei einem legitimierten Veranstalter.

Das KombiTicket Fakultativmodell wird je nach Einzelfall über elektronische Fahrausweisdrucker, Fahrausweisautomaten, online per Internet und in Einzelfällen per „Blockverkauf“ durch ein oder mehrere VRS-Verkehrsunternehmen vertrieben.

Das KombiTicket ist nur im aufgedruckten Geltungszeitraum/Geltungsbereich für eine Hin- und Rückfahrt gültig. Die Rückfahrt muss am letzten Tag des Gültigkeitszeitraums bis Betriebsschluss (3.00 Uhr des folgenden Tages) abgeschlossen sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für EinzelTickets nach Punkt 6.1.1 sinngemäß.

Zur Benutzung der 1. Klasse im SPNV ist der tarifmäßige Zuschlag zu zahlen. Die Benutzung der Flughafenzubringer SB 60 ist ohne Zuschlagszahlung gestattet.

Die KombiTickets dürfen nach Reiseantritt nicht an andere Personen weitergegeben werden. Ein Weiterverkauf an andere Personen ist nicht gestattet.

(2) **KombiTicket Solidarmodell:**

Bei diesem Modell ist jede Eintrittskarte einer Veranstaltung automatisch auch Fahrausweis für die Hin- und Rückfahrt. Der Vertrieb der Eintrittskarten erfolgt über den Veranstalter, ggf. über eine legitimierte Vorverkaufsstelle. Die Kennzeichnung der Eintrittskarten als Fahrausweis erfolgt nach Vorgaben des VRS. Verfügt der Veranstalter über keine eigenen Eintrittskarten, können auch Trägerkarten des VRS ausgegeben werden.

Das KombiTicket ist nur im aufgedruckten Geltungszeitraum/Geltungsbereich für eine Hin- und Rückfahrt gültig. Die Hinfahrt darf frühestens 4 Stunden vor Veranstaltungsbeginn angetreten werden. Die Rückfahrt muss am letzten Tag des Gültigkeitszeitraums bis Betriebsschluss (3.00 Uhr des folgenden Tages) abgeschlossen sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für EinzelTickets nach Punkt 6.1.1 sinngemäß.

Zur Benutzung der 1. Klasse im SPNV ist der tarifmäßige Zuschlag zu zahlen. Die Benutzung der Flughafenzubringer SB 60 ist ohne Zuschlagszahlung gestattet, wenn als Geltungsbereich das erweiterte VRS-Netz vorgesehen ist.

Die KombiTickets dürfen nach Reiseantritt nicht an andere Personen weitergegeben werden. Ein Weiterverkauf an andere Personen ist nicht gestattet.

6.4 Schnellbuslinie SB 60

- (1) Für die Nutzung der SB 60 ist zusätzlich zu einem VRS-Ticket ein Schnellbuszuschlag gemäß der Preistafel (Anlage 7) für einzelne Fahrten, für eine Woche, für einen Monat oder für 12 Monate zu lösen. Zuschläge für eine einzelne Fahrt müssen vor Fahrtantritt entwertet werden.
- (2) Für das VRS-Ticket, zu dem der Schnellbuszuschlag gelöst wird, gelten folgende Regelungen: Für Einzel-/4er- und KurzzeitTickets gilt für Fahrten zwischen dem Stadtgebiet Bonn und dem Flughafen Köln/Bonn mit der SB 60 die Preisstufe 3. Sofern die Verbindung über diese Relation hinausgeht, gelten die jeweiligen Preisstufen der VRS-Tarifsystematik gem. Anlage 26, mindestens jedoch Preisstufe 3. Für ZeitTickets gilt jederzeit ausschließlich die VRS-Tarifsystematik gem. Anlage 26.
- (3) Es gelten die Tarifbestimmungen des VRS-Tickets, für das der Schnellbuszuschlag erworben wird.

6.5 OnlineTickets

6.5.1 Allgemeines

Nachfolgend genannte VRS-Tickets können online, d.h. im Internet der am Onlineshop beteiligten Verkehrsunternehmen, gekauft werden:

- Wochenticket-Online
- MonatsTicket-Online
- Formel9Ticket-Online

- TagesTicket 1 Person-Online
- TagesTicket 5 Personen-Online

Diese online erworbenen Tickets (im Folgenden OnlineTickets) sind ausschließlich persönliche Tickets und gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Sie sind nicht übertragbar. OnlineTickets müssen in Originalgröße (ca. 11x15 cm bei Tronet und 19x12 cm bei ticket2print) ausgedruckt sein und sind ungültig, wenn sie eingeschweißt oder nur elektronisch (z.B. Laptop) vorgezeigt werden.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen für OnlineTickets (siehe www.vrsinfo.de oder die Internetseiten der am Onlineshop beteiligten VRS-Verkehrsunternehmen).

6.5.2 Wochen-, Monats-, Formel9Ticket-Online

WochenTicket-Online, MonatsTicket-Online und Formel9Ticket-Online werden als ZeitTicket in den Preisstufen 1a und 1b angeboten. Beim WochenTicket-Online gelten die Bestimmungen für das WochenTicket gem. Punkt 6.2.1.4, beim MonatsTicket-Online die Bestimmungen für das MonatsTicket gem. Punkt 6.2.1.5 und beim Formel9Ticket-Online für das Formel9Ticket gem. Punkt 6.2.1.6 des VRS-Gemeinschaftstarifs sinngemäß. Sie sind nicht übertragbar.

6.5.3 TagesTickets-Online

Das TagesTicket 1 Person-Online und TagesTicket 5 Personen-Online werden als KurzzeitTickets in allen Preisstufen jeweils für einen Kalendertag angeboten. Für das TagesTicket 1 Person-Online gelten die Bestimmungen für das TagesTicket 1 Person gem. Punkt 6.2.4.1, für das TagesTicket 5 Personen-Online die Bestimmungen für das TagesTicket 5 Personen gem. Punkt 6.2.4.2 des VRS-Gemeinschaftstarifs sinngemäß. Sie sind nicht übertragbar.

6.5.4 Verlust

Im Falle eines Verlustes können die OnlineTickets mit Hilfe der Kundennummer (Passwort) im Internet abgerufen werden.

6.5.5 Erstattung

Erstattungen von Beförderungsentgelten wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. Der Punkt 12.2 gilt nicht.

6.5.6 Zahlungsverfahren

6.5.6.1 Zahlung per PayPal*

Der Kunde verpflichtet sich, ein gültiges und gedecktes PayPal-Konto zu unterhalten. Alle Verstöße gegen diesen Grundsatz werden von PayPal geahndet, alle Kosten aus diesen Transaktionen trägt der Kunde. PayPal und tronet/DSW21** hal-

ten sich das Recht vor, Kunden vom Verfahren auszuschließen, wenn ein Missbrauch oder offene Forderungen bestehen.

*PayPal ist ein zertifiziertes Zahlungssystem

**DSW21 und tronet sind die Ticketshop-Betreiber

6.5.6.2 Zahlung per Kreditkarte

Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige Kreditkarte einzusetzen und die Guthschrift des Betrags durch das Kreditunternehmen und weiterer Dienstleister zu gewährleisten. Alle Verstöße gegen diesen Grundsatz werden geahndet, alle daraus anfallenden Gebühren o.Ä. sind vom Kunden zu tragen.

6.5.6.3 Zahlung per Sofortüberweisung

Der Kunde ist verpflichtet, den zu überweisenden Betrag auf dem von ihm angegebenen Konto bereitzuhalten. Dieses Konto muss für Online-Banking mit PIN/TAN-Verfahren freigeschaltet sein. Die Sofortüberweisung erfolgt über die Infrastruktur der Payment Network AG. Mit der Nutzung der Sofortüberweisung erkennt der Kunde deren Nutzungsbedingungen an. Ist eine Sofortüberweisung wegen unzureichender Kontendeckung des Kunden nicht möglich, so ist die RSVG von ihrer Leistung – Gestellung von Online-Tickets - befreit. In diesem Zusammenhang etwa anfallende Gebühren sind vom Kunden zu tragen.

6.5.7 Sonstiges

Im Übrigen gelten die übrigen Tarifbestimmungen.

6.6 eTickets

Ein elektronisches Ticket, kurz eTicket, ist ein Ticket, das als Datensatz verschlüsselt auf einer Chipkarte bzw. Trägerkarte abgespeichert ist. Um die Echtheit eines solchen eTickets zu prüfen, benötigt der Kontrolleur ein elektronisches Lesegerät mit Sicherheitsmodul (Secure Application Module, SAM), welches das eTicket entschlüsseln kann.

Neben den für Geldkarten-, Paycard- und KA-Tickets applikationsspezifischen Daten und Sicherheitsmerkmalen (Schlüssel) werden folgende ticketspezifische Daten ins eTicket geschrieben:

- der Tickettyp
- eine Relationsnummer für die räumliche Gültigkeit
- die zeitlichen Gültigkeitsmerkmale (gültig ab, gültig bis)
- die Chipkartennummer (bei KA-Tickets eine vom Hintergrundsystem verwaltete imaginäre Chipkartennummer)
- bei unpersönlichen Tickets die Vertragsnummer des Abonnements
- bei persönlichen Tickets der Name des Fahrgastes, das Geburtsdatum und das Geschlecht
- bei JobTickets und bei GroßkundenTickets der Vertragspartner bzw. die Vertragsnummer des Vertragspartners

- bei SchülerTickets und bei PrimaTickets die Schule bzw. die Vertragsnummer der Schule.

Wird bei einer Kontrolle das eTicket als defekt oder nicht lesbar/prüfbar erkannt, muss der Ticketnutzer einen amtlichen Lichtbildausweis vorzeigen, aus dem seine Adresse ersichtlich ist. Nur hierdurch ist eine sachgerechte Überprüfung auf eine evtl. Sperrung bzw. eines Missbrauchs des Tickets möglich. Im Falle einer Sperrung oder eines Missbrauchs wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt gem. Punkt 7.5 der Beförderungsbedingungen im Nachhinein fällig.

7 Zuschläge zur Nutzung der 1. Klasse des SPNV

Der VRS-Gemeinschaftstarif gilt in der 2. Klasse des SPNV. Für die Nutzung der 1. Klasse ist ein Zuschlag gemäß Preistafel (Anlage 7) zu lösen. Bei KurzzeitTickets ist der 1. Klasse-Zuschlag je Fahrt und Person zu zahlen. Die Preisstufe des Zuschlags bestimmt sich nach der im SPNV zurück gelegten Fahrstrecke. Im Ausbildungsverkehr ist ein Übergang in die 1. Klasse nicht möglich.

7.1 Einzelne Fahrten

Die für einzelne Fahrten gelösten Zuschläge gemäß Preistafel (Anlage 7) berechnen sich zu einer Fahrt und haben je Preisstufe eine begrenzte Geltungsdauer:

- in der Preisstufe 1 und 2 120 Minuten,
- in der Preisstufe 3 und 4 180 Minuten,
- in der Preisstufe 5 360 Minuten.

7.2 Zusatzwertmarken/Zuschläge zu ZeitTickets

- (1) Für die regelmäßige Nutzung der 1. Klasse sind Zusatzwertmarken/Zuschläge zu WochenTickets, MonatsTickets Formel9Tickets erhältlich. Die entsprechende Zusatzwertmarke ist mit der Kundenkarte in der ausgegebenen Klarsichthülle unterzubringen. Auf der Zusatzwertmarke muss die Nummer der Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber eingetragen sein.
- (2) Die Zusatzwertmarken können auch zu den Bedingungen des Abonnements als Zuschläge im Abonnement erworben werden. Sie werden dann auf der Trägerkarte des Abonnements (eTicket) gespeichert. Näheres regelt die Anlage 8.

7.3 Aufpreis zur Nutzung des TaxiBusPlus

Für die Nutzung des TaxiBusPlus ist ein Aufpreis zu zahlen:

- Erwachsene 1,00 €
- Kinder 0,50 €

Ab einer Gruppe von mehr als 4 Personen muss der Fahrtenwunsch mindestens 3 Tage vor Fahrtantritt beim Rufbusbetreiber angemeldet werden.

8 Beförderung Schwerbehinderter

Die Beförderung Schwerbehinderter sowie deren Begleitpersonen, Föhrhunde, Krankenfahrstöhle, orthopädische Hilfsmittel und Handgepäck richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX (Artikel 1 §§ 145 ff.) in der jeweils geltenden Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Personals nachzuweisen. Ein Übergang in die 1. Klasse ist möglich für:

- Schwerbehinderte, deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „1. Kl.“ enthält,
- Begleitpersonen, sofern der Schwerbehindertenausweis des Begleiteten das Merkzeichen „1. Kl. und B“ enthält.

9 Beförderungsentgelt von Sachen und Tieren

9.1 Beförderungsentgelt für Fahrräder

- (1) Für die Beförderung von Fahrrädern muss vor Fahrtantritt ein EinzelTicket oder ein Abschnitt auf einem 4erTicket der Preisstufe 1b/2a gelöst und entwertet werden. FahrradTickets berechtigen zum Umsteigen, Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Zu ZeitTickets können auch Zusatzwertmarken gem. Preistafel (Anlage 7) ausgegeben werden. Die Wertmarke gilt nur mit einer entsprechenden Kundenkarte. Beide gemeinsam bilden das ZeitTicket. Auf die Wertmarke ist die Nummer der Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber einzutragen. Wertmarken und Kundenkarte sind in der ausgegebenen Klarsichthülle unterzubringen. Schwerbehinderte, die zur unentgeltlichen Benutzung der VRS-Verkehrsmittel berechtigt sind, müssen ebenfalls für die Beförderung von Fahrrädern ein Beförderungsentgelt entrichten.
- (2) Für Fahrgäste, die bei der Fahrausweisprüfung für sich und/oder das Fahrrad kein gültiges Ticket vorweisen können, gelten jeweils die Bestimmungen über das erhöhte Beförderungsentgelt.
- (3) Näheres regelt Punkt 9.5 der Beförderungsbedingungen.

9.2 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen werden mitgeführte Tiere und Sachen im Sinne der Punkte 9.3 und 9.4 der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert.

10 Erweiterte VRS-Mobilitätsgarantie

Über die Bestimmungen der Mobilitätsgarantie gemäß Punkt 11 der Beförderungsbedingungen hinaus erhalten Kunden mit MonatsTicket im Abo, Formel9Ticket im Abo, Aktiv60Ticket, JobTicket oder GroßkundenTicket für die entstandenen Kosten einen Betrag in Höhe von bis zu 30 €. Die Erstattungen werden durch das die Verspätung zu vertretende Verkehrsunternehmen grundsätzlich durch Banküberweisung vorgenommen.

11 Tarifliche Kooperationen

11.1 Übergangstarife

Für Verkehre zwischen Linien des VRS-Gemeinschaftstarifs sowie Linien und Strecken benachbarter Verkehrsunternehmen und Kooperationen werden Übergangstarife angeboten. Näheres regeln die Anlage 19 bis Anlage 25.

11.2 Nutzung von EC- und IC-Zügen der DB AG

Für die regelmäßige Nutzung von EuroCity (EC)- und InterCity (IC)-Zügen mit VRS-ZeitTickets (Ausnahme von ZeitTickets für Schüler und Auszubildende, JuniorTickets und SemesterTickets) sind Fernverkehrsaufpreise für Wochen- und MonatsTickets sowie MonatsTickets im Abonnement gemäß den Beförderungsbedingungen Personenverkehr der DB AG (BB Personenverkehr) erforderlich. Diese sind vor Fahrtantritt in den personenbedienten Vertriebsstellen der DB AG zu erwerben.

11.3 Integration des Linienbedarfsverkehrs (AST)

Die Beförderungsentgelte und besonderen Bestimmungen für Fahrten des Linienbedarfsverkehrs sind in Anlage 15 geregelt.

12 Erstattung des Fahrpreises

- (1) Ergänzend zu Punkt 8 der Beförderungsbedingungen sind im Folgenden die allgemeinen Bestimmungen zu Erstattung und Umtausch von Fahrausweisen geregelt.
- (2) Der Preis für unbenutzte Fahrausweise wird auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Der Fahrgast muss dabei den Nachweis erbringen, dass er den Fahrausweis nicht benutzt hat. Ein bereits entwerteter Fahrausweis gilt als benutzt.
- (3) Wird ein ZeitfahrTicket während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage der Kundenkarte und der Wertmarke anteilig erstattet. Eine Erstattung kann dabei nur erfolgen, wenn das ZeitTicket dem entsprechenden Verkehrsunternehmen zurück gegeben oder dort hinterlegt wird. Maßgeblich für die Erstattung ist der Tag der Rückgabe bzw. der Hinterlegung oder das Datum des Poststempels, wenn der Fahrgast den Fahrschein per Post schickt. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen nicht übertragbaren Zeitfahrausweisen berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.
- (4) Je Benutzungstag werden von dem Preis des ZeitTickets abgezogen:
 - bei einem ZeitTicket mit monatlicher Geltungsdauer 5%
 - bei einem ZeitTicket mit wöchentlicher Geltungsdauer 25%
- (5) Anträge nach Punkt 12.2 (2) und 12.2 (3) sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Verwaltung eines Verkehrsunternehmens zu stellen.

- (6) Von dem zu erstattenden Betrag behält das Verkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie ggf. eine Überweisungsgebühr ein. Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.
- (7) Für ZeitTickets, die vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben bzw. umgetauscht werden, wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben. Fahrgeld für verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet.
- (8) Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren ZeitTickets ist rückwirkend nicht möglich.
- (9) Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Fahrgast wegen einer ansteckenden Krankheit nicht befördert wurde.
- (10) Für die Erstattung von Beförderungsentgelt für PrimaTickets gilt: Eine Erstattung erfolgt bei Rückgabe, wenn das PrimaTicket dem Verkehrsunternehmen spätestens bis zum 3.Tag nach Ablauf des letzten Benutzungsmonats vorliegt. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages werden vom für das PrimaTicketentrichtenden Beförderungsentgelt je Benutzungsmonat 10% abgezogen.

13 Tarifliche Feiertage

Neben den in NRW geltenden gesetzlichen Feiertagen werden Rosenmontag, Heiligabend und Silvester tariflich wie die gesetzlichen Feiertage behandelt.

14 Sonstiges

Aufgrund der besseren Lesbarkeit des Fließtextes wird in den Tarifbestimmungen zum Teil auf die Geschlechterunterscheidung verzichtet.

Anlage 1 Verbundraum Rhein-Sieg



Anlage 2 VRS-Netz



In den vollständig durchgefärbten Städten und Gemeinden gilt der VRS-Gemeinschaftstarif in allen Bussen, U-, Straßen- und Stadtbahnen und im Schienenpersonennahverkehr mit S-Bahnen und Zügen des Nahverkehrs (z.B. RegionalBahn, RegionalExpress, Mittelrheinbahn).

In den hell kariert dargestellten Städten und Gemeinden gilt der VRS-Gemeinschaftstarif nur auf bestimmten Linien/Linienabschnitten (Anlage 6.1 und 6.2).

Anlage 3 Erweitertes VRS-Netz



In den vollständig durchgefärbten Städten und Gemeinden gilt der VRS-Gemeinschaftstarif in allen Bussen, U-, Straßen- und Stadtbahnen und im Schienenpersonennahverkehr mit S-Bahnen und Zügen des Nahverkehrs (z.B. RegionalBahn, RegionalExpress, Mittelrheinbahn). Dies gilt ebenso für die gestreift dargestellten Städte und Gemeinden des Kreises Ahrweiler, dort gelten jedoch für Job-, GroßkundenTickets, Semester- und SchülerTickets besondere Bestimmungen.

In den hell kariert dargestellten Städten und Gemeinden gilt der VRS-Gemeinschaftstarif nur auf bestimmten Linien/Linienabschnitten (Anlage 6.1 und 6.2).

Anlage 4 Geltungsbereich des VRS Tarifs

Die Tarifbestimmungen des VRS gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf allen Linien der folgenden Verkehrsunternehmen, auf denen der VRS-Gemeinschaftstarif angewendet wird:

- Bahnen der Stadt Monheim GmbH BSM
Daimlerstr. 10, 40789 Monheim
- Busverkehr Rheinland GmbH, KundenCenter Kaarst BVR
Martinusstr. 36, 41564 Kaarst
- DB Regio AG, Region Südwest DB AG
Erthalstr. 1, 55118 Mainz
- DB Regio NRW GmbH, Verkehrsbetrieb Rheinland DB AG
Bahnhofsvorplatz 1, 50667 Köln
- DB Regio NRW GmbH, Geschäftsbereich Rhein-Ruhr DB AG
Hollerstr. 3 Lindenallee 6-8, 45127 Essen
- Dürener Kreisbahn GmbH DKB
Kölner Landstraße 271, 52351 Düren
- Elektr. Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises SSB
Theaterstr. 24, 53111 Bonn
- Hellertalbahn GmbH HTB
Bindweide, 57520 Steinebach
- Hoffmann-Reisen Hoffmann
Adenauer Str. 5, 54578 Nonn
- Omnibusbetrieb Manfred Jablonski Jablonski
Mühlenweg 1, 53505 Kirchsahr
- Kölner Verkehrs-Betriebe AG KVB
Scheidtweilerstr. 38, 50933 Köln
- Kraftverkehr Gebr. Wiedenhoff GmbH & Co KG, Bismarckstr. 45, 42659 Solingen KGW
- Kraftverkehr Wupper-Sieg AG KWS
Borsigstr. 18, 51381 Leverkusen
- Kreis Euskirchen Verkehrsunternehmen KVE
Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen
- Oberbergische Verkehrsgesellschaft AG OVAG
Kölner Str. 237, 51645 Gummersbach
- Regionalverkehr Köln GmbH RVK
Theodor-Heuss-Ring 38–40, 50668 Köln
- Reisebüro u. Omnibusbetrieb Tirtrey Tirtrey
Am Finkelbach, 52445 Titz-Rödingen
- Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH REVG
Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim
- Rhein-Mosel-Verkehrsgesellschaft mbH RMV

Neverstr. 5, 56068 Koblenz	
• Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH Steinstr. 31, 53844 Troisdorf-Sieglar	RSVG
• Rhein-Westerwald Nahverkehr GmbH Hafenstr. 90, 56564 Neuwied	RWN
• StadtBus Dormagen GmbH Kirschfeld 8, 41542 Dormagen	SDG
• Stadtverkehr Euskirchen GmbH Oststr. 1-5, 53879 Euskirchen	SVE
• Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH Sandkaule 2, 53111 Bonn	SWBV
• Stadtwerke Brühl GmbH Engeldorfer Str. 2, 50321 Brühl	StW Brühl
• Stadtwerke Remscheid GmbH Neuenkamper Str. 81-97, 42855 Remscheid	SR
• Stadtwerke Solingen Beethovenstr. 210, 42655 Solingen	SWS
• Schäfer, Karl Omnibusreisen GmbH Kiefernweg 44, 53894 Mechernich	Schäfer
• Stadtwerke Wesseling GmbH Brühler Str. 95, 50389 Wesseling	SWW
• Stadtverkehr Hürth GmbH Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth	SVH
• trans regio – Deutsche Regionalbahn GmbH Eisenbahnstr. 73, 67655 Kaiserslautern	trans regio
• Vectus Verkehrsgesellschaft mbH Bahnhofspatz 2, 65549 Limburg	VVG
• Verkehrsbetriebe Martin Becker GmbH & Co. Kölner Str. 78, 57610 Altenkirchen	Becker
• Verkehrsbetrieb Hüttebräucker GmbH Uferstraße 32, 42799 Leichlingen	VBH
• Verkehrsgesellschaft Bergisches Land mbH Kölner Straße 237, 51645 Gummersbach	VBL
• Verkehrsbetriebe Westfalen Süd AG Marienhütte 2, 57080 Siegen	VWS
• Westerwaldbahn GmbH Hellertalbahn GmbH Bindweide, 57520 Steinebach	WEBA

Die Strecken und Linien, auf welchen der VRS-Gemeinschaftstarif innerhalb des VRS-Verbundraumes (Anlage 1) gilt, sind in Anlage 5 aufgeführt. Die Linien und Linienabschnitte, auf welchen der VRS-Gemeinschaftstarif auch außerhalb der kommunalen Grenzen des VRS-Verbundraumes angewendet wird, sind in Anlage 6.1 und 6.2 aufgeführt.

Anlage 5 Verzeichnis der Strecken und Linien innerhalb des VRS-Verbundraumes

(1) Für nachstehend genannte (Kursbuch-) Strecken und Streckenabschnitte des SPNV gilt der VRS-Gemeinschaftstarif in allen zuschlagfreien Zügen:

- 415 Köln - Leverkusen - Verbundraumgrenze
- 450.11 Bergisch Gladbach - Verbundraumgrenze
- 455 Köln - Leichlingen - Verbundraumgrenze
- 459 Köln - Gummersbach - Marienheide
- 460 Köln - Au (Sieg) - Verbundraumgrenze
- 461 Au (Sieg) - Geilhausen - Verbundraumgrenze
- 465 Köln - Bad Honnef (Rhein) - Verbundraumgrenze
- 470 Köln - Bonn-Mehlem - Verbundraumgrenze
- 474 Köln - Dahlem - Verbundraumgrenze
- 475 Bonn - Euskirchen - Bad Münstereifel
- 480 Köln - Kerpen-Buir - Verbundraumgrenze
- 481 Horrem - Bedburg (Erf) - Verbundraumgrenze
- 490 Köln - Stommeln - Verbundraumgrenze
- 495 Köln - Verbundraumgrenze

(2) Für alle Stadt-, Straßenbahn-, U-Bahn- und Omnibuslinienverkehre der nachstehend genannten Verkehrsunternehmen gilt der VRS-Gemeinschaftstarif innerhalb des Verbundraumes nach § 42 PBefG.

- Bahnen der Stadt Monheim GmbH
- Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises
- Kölner Verkehrs-Betriebe AG
- Kraftverkehr Gebr. Wiedenhoff GmbH & Co. KG
- Kraftverkehr Wupper-Sieg AG
- Kreis Euskirchen Verkehrsunternehmen
- Martin Becker GmbH u. Co. KG Verkehrsbetrieb
- Oberbergische Verkehrsgesellschaft
- Regionalverkehr Köln GmbH
- Reisebüro und Omnibusbetrieb Tirtey
- Rhein-Erf-Verkehrsgesellschaft mbH
- Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH
- Schäfer Reisen
- Stadtverkehr Hürth GmbH

- Stadtverkehrsgesellschaft Euskirchen mbH
- Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH
- Stadtwerke Brühl GmbH
- Stadtwerke Remscheid
- Stadtwerke Wesseling GmbH
- Verkehrsbetrieb Hüttebräucker GmbH
- Verkehrsgesellschaft Bergisches Land

(3) Für nachstehend genannte Linienabschnitte der Verkehrsunternehmen

- Dürener Kreisbahn Verkehr
- Oberbergische Verkehrsgesellschaft
- Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH
- StadtBus Dormagen GmbH
- Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH
- Stadtwerke Remscheid
- Stadtwerke Solingen

gilt der VRS-Gemeinschaftstarif auf folgenden Omnibuslinienverkehren innerhalb des Verbundraumes VRS nach § 42 PBefG:

AVV SB 63	Schleiden - Gemünd - Sauermühle - Verbundraumgrenze
AVV 208	Zülpich - Bessenich - Verbundraumgrenze
AVV 212	Erfstadt - Lechenich - Verbundraumgrenze
AVV 215	Niederbolheim - Verbundraumgrenze
AVV 218	Zülpich - Juntersdorf Bahnhof – Verbundraum-grenze
AVV 228	Erfstadt - Lechenich - Verbundraumgrenze
AVV 231	Schleiden - Gemünd-Wolfgarten – Verbundraum-grenze
AVV 233	Zülpich - Eppenich - Verbundraumgrenze
AVV 276	Blatzheim / Buir - Verbundraumgrenze
AVV 283	Elsdorf Busbf. - Verbundraumgrenze
AVV 298	Euskirchen - Zülpich - Füssenich – Verbundraum-grenze
AVV SB 98	Euskirchen - Zülpich - Verbundraumgrenze
VRR 626	Radevormwald Busbf. - Verbundraumgrenze
VRR 652	Wermelskirchen - Verbundraumgrenze
VRR 659	Radevormwald-Herkingrade - Verbundraumgrenze
VRR 671	Radevormwald Busbf. - Verbundraumgrenze
VRR 672	Wermelskirchen - Verbundraumgrenze
VRR NE 12	Verbundraumgrenze - Wermelskirchen - Verbundraumgrenze

VRR 694	Leichlingen Busbf. - Verbundraumgrenze
VRR 885	Verbundraumgrenze - Köln-Worringen - Verbundraumgrenze
VRM 820	Bonn Hbf - Verbundraumgrenze
VRM 840	Rheinbach Bahnhof - Verbundraumgrenze
VRM 844	Meckenheim Bahnhof - Verbundraumgrenze
VRM 848	Meckenheim Bahnhof - Verbundraumgrenze
VRM 849	Rheinbach Bahnhof - Verbundraumgrenze
VRM 852	Bonn-Bad Godesberg - Bonn-Mehlem - Verbundraumgrenze
VRM 854	Wachtberg-Berkum – Verbundraumgrenze

Hiervon abweichende Regelungen können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

Anlage 6 Sonstige Regelungen zu Strecken und Linien

6.1 Streckenabschnitte, Linien und Linienabschnitte, auf welchen der VRS-Gemeinschaftstarif im Übergangsverkehr außerhalb der kommunalen Grenzen des VRS-Verbundraumes angewendet wird:

(1) Für nachstehend genannte Streckenabschnitte im erweiterten VRS-Netz ohne VRR-Städte und Gemeinden des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR

- der DB Regio NRW GmbH
- der DB Regio AG, Region Südwest
- der HellertalBahn
- der trans regio - Deutsche Regionalbahn GmbH
- der vectus Verkehrsgesellschaft mbH
- der Westerwaldbahn GmbH - Daadetalbahn -

gilt der VRS-Gemeinschaftstarif grundsätzlich in allen zuschlagfreien Zügen:

415/ RE1/ RE5/ S6	Verbundraumgrenze – Langenfeld - Berghausen
450/ S7	Solingen Hbf - Solingen Vogelpark
455/ RE7/ RB48	Verbundraumgrenze - Solingen Hbf
458/ RB47	Solingen Hbf - Remscheid-Lüttringhausen
460/ RE9/ RB95	Verbundraumgrenze - Niederschelden Nord
461/ RB28	Verbundraumgrenze - Ingelbach
462/ RB96	Verbundraumgrenze - Herdorf
463/ RB97	Verbundraumgrenze - Daaden
465/ RE8/ RB27	Verbundraumgrenze - Engers
465/ RE8/ RB27	Verbundraumgrenze - Grevenbroich
470/ RE5/ RB26	Verbundraumgrenze - Brohl
474/ RE12/ RE22	Verbundraumgrenze - Gerolstein
477/ RB30	Remagen - Ahrbrück
480/ RE1/ RE9/ S12/S13	Verbundraumgrenze - Düren
481/ RB38	Verbundraumgrenze - Kapellen-Wevelinghoven
495/ RE7/ S11	Verbundraumgrenze - Nievenheim

(2) Für nachstehend genannte Linienabschnitte der Verkehrsunternehmen

- Kraftverkehr Gebr. Wiedenhoff GmbH & Co. KG
- Kraftverkehr Wupper-Sieg AG
- Martin Becker GmbH u. Co. KG Verkehrsbetrieb

- Oberbergische Verkehrsgesellschaft AG
- Regionalverkehr Köln GmbH
- Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH
- Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH
- Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH
- Stadtwerke Remscheid GmbH
- Verkehrsbetrieb Hüttebräucker GmbH

gilt der VRS-Gemeinschaftstarif im erweiterten VRS-Netz ohne VRR-Städte und Gemeinden des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR nach § 42 PBefG:

133	Unkel - Breite Heide
134	Unkel - Orsberg
231	Verbundraumgrenze – Langenfeld
232	Verbundraumgrenze - Langenfeld
240	Verbundraumgrenze - Remscheid-Lennep
250	Verbundraumgrenze - Solingen
252	Verbundraumgrenze - Solingen
254	Verbundraumgrenze - Langenfeld
260	Verbundraumgrenze - Remscheid
266	Verbundraumgrenze - Solingen-Burg
301	Verbundraumgrenze - Olpe
320	Verbundraumgrenze - Meinerzhagen
336	Verbundraumgrenze - Remscheid-Lennep
336R	Verbundraumgrenze - Rönsahl
339	Verbundraumgrenze - Ennepetal-Schlagbaum
522	Verbundraumgrenze - Asbach (Westerwald)
523	Verbundraumgrenze - Altenkirchen
539	Verbundraumgrenze - Asbach (Westerwald)
562	Verbundraumgrenze - Neustadt (Wied)
564	Verbundraumgrenze - Asbach (Westerwald)
963	Verbundraumgrenze - Titz-Rödingen
971	Verbundraumgrenze - Rommerskirchen
975	Verbundraumgrenze - Grevenbroich

(3) Der VRS-Gemeinschaftstarif gilt

- im Großen Grenzverkehr VRS/VRR zwischen den VRS- und VRR-Tarifgebieten gem. Anlage 19 des Übergangsbereichs VRS/VRR

- zwischen den AVV-Tarifgebieten Düren, Merzenich, Titz, Nörvenich, Vettweiß und dem übrigen erweiterten VRS-Netz
- zwischen den Tarifgebieten im Kreis Ahrweiler und dem VRS-Netz
- im SPNV, in Stadt-, Straßen- und U-Bahnen sowie in Omnibusverkehren nach § 42 PBefG.

Hiervon abweichende Regelungen können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

Tarifliche Besonderheiten sind Anlage 19, Anlage 20 und Anlage 22 zu entnehmen.

6.2 **Streckenabschnitte, Linien und Linienabschnitte, auf welchen der VRS-Gemeinschaftstarif im Binnenverkehr außerhalb der kommunalen Grenzen des VRS-Verbundraumes angewendet wird:**

Für nachstehend genannte Linien- und Streckenabschnitte der Verkehrsunternehmen

- DB Regio NRW GmbH
- DB Regio AG, Region Südwest
- Oberbergische Verkehrsgesellschaft AG
- Regionalverkehr Köln GmbH
- Stadtverkehr Martin Becker GmbH

gilt der VRS-Gemeinschaftstarif nach § 42 PBefG:

320	Herweg - Fuchs/Parkplatz
465	Unkel Bf - Linz Bf
565	Gebrüder-Grimm-Str. - Linz Bf
822	Abzweig Bröhlingen - Wershofen Kapelle/Pitscheid
856	Rheinhöhenblick - Oedingen Wendeschleife

Hiervon abweichende Regelungen können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

6.3 **Streckenabschnitte, Linien und Linienabschnitte, auf welchen der VRS-Gemeinschaftstarif im Binnenverkehr des VRS-Verbundraumes nicht angewendet wird**

Für nachstehend genannte Streckenabschnitte der Verkehrsunternehmen

- Jozi-Reisen GmbH
- Linden Reisen KG

- Marenbach GmbH & Co. KG
- H. Ochsenbrücher GmbH
- Martin Becker GmbH & Co. KG
- Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH
- Busverkehr Rhein-Sieg GmbH
- Rhein-Mosel-Verkehrsgesellschaft mbH

wird der VRS-Tarif nicht anerkannt:

VRT 416	Verbundraumgrenze – Hammerhütte - Kronenburg - Verbundraumgrenze
VRT 429	Verbundraumgrenze – Losheim – Hellenthal - Schleiden - Verbundraumgrenze
VRT 502	Verbundraumgrenze – Hammerhütte – Kronenburg - Verbundraumgrenze
VRT 522	Verbundraumgrenze – Blankenheim-Dollendorf, Schule
VRT 527	Verbundraumgrenze – Blankenheim-Waldorf, Gemeindehaus
VRM 299	Verbundraumgrenze – Windeck-Geilhausen – Windeck-Au Bf. - Verbundraumgrenze
VRM 262	Verbundraumgrenze – Herchen – Bodelschwingh-Gymnasium
VRM 276	Verbundraumgrenze – Morsbach Busbahnhof
VRM 347	Verbundraumgrenze – Morsbach Busbf.
VRM 933	Verbundraumgrenze – Herchen Schulzentrum
VRM 934	Verbundraumgrenze – Herchen Schulzentrum
MVG 55	Verbundraumgrenze – Wipperfürth Bf.
BRS 134	Verbundraumgrenze – Radevormwald Busbf.

6.4 Streckenabschnitte des Schienepersonenfernverkehrs (IC/EC), die mit VRS-Tarif unter Zahlung eines Fernverkehrsaufpreises genutzt werden können:

415	Köln - Düsseldorf
455	Köln - Solingen Hbf - Wuppertal
470	Remagen - Bonn – Köln

Anlage 7 Preistafel VRS

TICKETS UND PREISE								
Gültig ab 1.1.2012 Preise in EUR								
	Kurzstrecke	CityTicket Köln oder Bonn	CityTicket Köln oder Bonn	CityPlusTicket Köln oder Bonn	CityPlusTicket Köln oder Bonn	3	4	5
Tickets	K	1a	1b	2a	2b	3	4	5
Einzel- und 4er Tickets								
EinzelTicket Erwachsene	1,80	2,20	2,60	2,60	3,60	4,60	7,10	10,40
EinzelTicket Kinder	1,00	1,20	1,50	1,50	1,90	2,40	3,50	4,90
4erTicket Erwachsene	6,60	7,60	9,40	9,40	12,90	16,50	25,40	37,30
4erTicket Kinder	3,90	4,70	5,70	5,70	7,40	9,30	13,60	19,00
TagesTickets								
TagesTicket 1 Person		6,00	7,50	7,50	9,20	11,70	16,20	22,00
TagesTicket 5 Personen*		8,50	11,10	11,10	14,10	16,90	22,70	31,30
ZeitTickets Erwachsene								
WochenTicket		15,70	21,60	21,60	27,00	32,80	48,40	59,20
MonatsTicket		59,50	81,10	81,10	102,20	123,50	183,80	222,30
MonatsTicket im Abo		52,80	70,80	70,80	89,70	108,20	160,90	194,90
Formel9Ticket*		42,90	57,50	57,50	65,90	80,30	95,40	115,10
Formel9Ticket im Abo*		37,20	49,90	49,90	57,10	69,60	82,70	100,10
Aktiv60Ticket		35,80	47,70	47,70	53,30	64,80	76,80	89,90
ZeitTickets Schüler & Azubis								
MonatsTicket		47,50	60,50	60,50	76,40	92,40	137,30	166,20
PrimaTicket		42,20	53,90	53,90	68,80	83,30	123,80	150,00
StarterTicket		42,20	53,90	53,90	68,80	83,30	123,80	150,00
JuniorTicket im Abo**		13,80						
Zuschläge 1. Klasse								
Einzelfahrt		1,10	1,30	1,30	1,80	2,30	3,60	5,20
Woche		7,90	10,80	10,80	13,50	16,40	24,20	29,60
Monat		29,80	40,60	40,60	51,10	61,80	91,90	111,20
Jahr (Monatsrate)		26,40	35,40	35,40	44,90	54,10	80,50	97,50
Schnellbuszuschläge Buslinie SB60								
Einzelfahrt Erwachsene		2,60						
Einzelfahrt Kinder		1,40						
Woche		13,40						
Monat		44,10						
Jahr (Monatsrate)		38,50						
Zuschlag Fahrradmitnahme								
Monat		30,30						
<small> †) FahrradTicket: Einzel- oder 4erTicket für Erwachsene Preisstufe 1b oder 2a * Mo. – Fr. ab 9.00 Uhr bis Betriebschluss, an Wochenenden/Feiertagen ganztägig gültig ** JuniorTickets gelten nicht in den VRR-Städten und -Gemeinden des „Großen Grenzverkehrs“ </small>								

Anlage 8 Abonnementbedingungen zu MonatsTickets, Formel9Tickets, Aktiv60Tickets, StarterTickets, SchülerTickets, PrimaTickets und JuniorTickets mit monatlichem Fahrgeldeinzug

1 Voraussetzungen für das Abonnement

- (1) ZeitTickets im Abonnement werden als elektronische Tickets auf Trägerkarten ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS) mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck (Bestellschein) ermächtigt wird, den jeweiligen Fahrpreis monatlich im Voraus bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von zwölf Monaten, von einem in Deutschland geführten Girokonto abzubuchen.
- (2) Hiervon abweichend sind Aktiv60Tickets, StarterTickets, SchülerTickets und JuniorTickets nur unter den jeweiligen Zugangsvoraussetzungen gem. Punkt 6.2.1.10, 6.2.2.1, 6.2.2.8, 6.2.2.10 und 6.2.2.12 des VRS-Gemeinschaftstarifs erhältlich. Bei Minderjährigen muss der Abonnementvertrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
- (3) Einige Verkehrsunternehmen führen vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen durch. Die Kunden werden hierüber separat durch das Verkehrsunternehmen informiert. Die Teilnahme am Abonnement kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt bzw. der Kunde einer Bonitätsprüfung nicht zustimmt.

2 Beginn

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei einem Verkehrsunternehmen vorliegt.

3 Zustandekommen des Abonnementvertrags

- (1) Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe/Zusendung der Trägerkarte zustande.
- (2) Der Abonnementvertragspartner ist verpflichtet, wenn er innerhalb der ersten fünf Werktage des Vertragsverhältnisses keine Trägerkarte erhalten hat, dies dem Vertragsverkehrsunternehmen schriftlich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige seitens des Abonnementvertragspartners gilt die Trägerkarte als zugestellt. Eine Erstattung von Fahrgeld kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr geltend gemacht werden. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten der elektronischen Tickets. Um die Angaben der elektronischen Tickets auf dem Chip zu überprüfen, kann der Chip in vielen unternehmenseigenen Vertriebsstellen oder einigen Verwaltungen der Vertragsverkehrsunternehmen ausgelesen werden. Beanstandungen sind beim Vertragsverkehrsunternehmen unmittelbar anzuzeigen.

- (3) Die Trägerkarte bleibt Eigentum des Kartenherausgebers.

4 Dauer

- (1) Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich unbefristet.
- (2) Hiervon abweichend verlängern sich JuniorTickets im Abonnement nur so lange automatisch um weitere zwölf Monate, bis es in dem Monat in dem der Kunde 21 Jahre alt wird, endet. In diesem Fall kann die Laufzeit auch einmalig unter 12 Monaten liegen. Ein Neuabschluss eines JuniorTicket-Abonnements war nur bis zum 10.08.2011 (mit Wirkung ab 01.09.2011) möglich. Alle Abonnements von JuniorTickets enden spätestens am 31.08.2012.
- (3) StarterTickets werden im ersten Vertragsjahr grundsätzlich nur für die Dauer von 12 Monaten ausgegeben. Hat ein Abonnementvertrag bereits 12 Monate bestanden, kann dieser Vertrag auch für die Laufzeit von einmalig unter 12 Monaten, in der die Zugangsvoraussetzungen gem. Punkt 6.2.2.1 des VRS-Gemeinschaftstarif noch zutreffen, verlängert werden.
- (4) Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich. Die Trägerkartenlaufzeit ist unabhängig von der Vertragslaufzeit des Abonnements (Trägerkartengültigkeit und Abonnementvertragslaufzeit können demnach unterschiedlich sein). Nach Ablauf der Gültigkeit der Trägerkarte wird dem Abonnementvertragspartner eine neue Trägerkarte zugestellt.

5 Änderungen

- (1) Bei Änderungen, die die Daten auf dem Chip betreffen, muss die Trägerkarte zur Durchführung der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen vorgelegt werden, d. h.
- bei allen Änderungen des Abonnementtyps und der Fahrtrelation,
 - bei Schulwechseln und bei Änderungen des Namens.
- Änderungen der Bankverbindung und der Adresse können ohne Chipkartenvorlage durchgeführt werden.
- (2) Änderungswünsche, die den Abonnementpreis beeinflussen, sind dem Vertragsverkehrsunternehmen bis spätestens zum 10. des Vormonats mit Zustimmung der kontoführenden Person bekannt zu geben. Einer besonderen Änderung der Einzugsermächtigung bedarf es nicht. In den vom Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen oder einigen Verwaltungen werden die Änderungen vorgenommen.
- (3) Bei schriftlich eingereichten Änderungswünschen mit Auswirkungen auf die im Chip abgespeicherten Daten oder wenn eine Änderung in den unternehmenseigenen Vertriebsstellen nicht möglich ist, wird dem Abonnementvertragspartner vom Vertragsverkehrsunternehmen eine neue Trägerkarte mit den geänderten Daten auf dem Postweg zugesandt.
- (4) Die alte Trägerkarte ist unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg per Einschreiben

vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Trägerkarte in Höhe von 10,00 € zu tragen.

- (5) Wird die alte Trägerkarte nicht unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 € an. Dieser Betrag in Höhe von 10,00 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet. Nicht wieder verwertbar sind z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete und stark verschmutzte Trägerkarten.
- (6) Das auf der alten Trägerkarte vermerkte elektronische Ticket wird vom Vertragsverkehrsunternehmen in den Kundendateien gesperrt und darf nicht mehr zur Fahrt benutzt werden. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

6 Kündigung des Abonnements durch die Kundin/den Kunden

- (1) Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 10. des letztgenutzten Abonnementmonats schriftlich beim Vertragsverkehrsunternehmen eingegangen sein.
- (2) Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate ab Vertragsbeginn gekündigt, wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen monatlichem Abonnementpreis und dem Preis eines MonatsTickets (bei Aktiv60Tickets oder Formel9Tickets im Abonnement zum Formel9Ticket, bei StarterTickets zum MonatsTicket im Ausbildungsverkehr, bei JuniorTickets im Abonnement zum Preis des JuniorTickets im Einzelkauf vom 01.01.2011 von 15,90 €) der entsprechenden Preisstufe für den Zeitraum vom Vertragsbeginn bis zum Vertragsende (letzter Tag des Kündigungsmonats) erhoben. Das gilt nicht bei Bezug eines SchülerTickets oder wenn der Kunde verstorben ist.
- (3) Bei Tarifänderungen ist zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung zu den vorgenannten Bedingungen bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, möglich. Die außerordentliche Kündigung ist schriftlich an das Vertragsverkehrsunternehmen zu richten. In diesem Fall werden bei Abonnementverträgen, die weniger als zwölf Monate seit Vertragsbeginn bestanden haben, für die zurückliegende Zeit keine Nachforderungen erhoben.
- (4) Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird das elektronische Ticket ungültig und in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (5) Die Trägerkarte ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg per Einschreiben vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Ticket in Höhe von 10,00 € zu tragen. Wird die Trägerkarte nicht ent-

sprechend der oben genannten Fristen beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 € an. Dieser Betrag in Höhe von 10,00 € wird ebenfalls eingezogen, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Verkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand (siehe Erläuterung unter Punkt 5 (5)) befindet.

- (6) Nutzt ein Abonnementvertragspartner eine weitere – auf der Trägerkarte installierte - Anwendung ist er dafür verantwortlich, dass die dafür gespeicherten Daten gelöscht werden. Nachträgliche Ansprüche hierzu können an das Vertragsverkehrsunternehmen nicht geltend gemacht werden.

7 Verlust oder Zerstörung

- (1) Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand (siehe Erläuterung unter Punkt 5 (5)) befindet. Das ursprünglich ausgegebene elektronische Ticket wird dann in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (2) Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarte wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines 12-monatigen Zeitraumes wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatzträgerkarte ist nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt. Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Abonnementvertragspartner dadurch entstehen, dass er sonstige, durch das elektronische Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

8 Fristgemäße Abbuchung

- (1) Der Abonnementvertragspartner zusammen mit dem Kontoinhaber (falls nicht identisch) verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zum 1. eines jeden Kalendermonats bereitzuhalten. Da es bei Bankeinzügen zu gelegentlichen Verzögerungen kommen kann, muss durch den Kontoinhaber eine Deckung des Girokontos auch sieben Tage nach dem jeweils 1. gewährleistet sein. Kann eine Abbuchung unter diesen Bedingungen nicht erfolgen, besteht für das Vertragsverkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.
- (2) Wird diese Kündigung vor Ablauf der ersten 12 Monate ab Vertragsbeginn ausgesprochen, wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen monatlichem Abonnementpreis und dem Preis eines MonatsTickets (bei Aktiv60Tickets oder

bei Formel9Tickets im Abonnement zum Formel9Ticket, bei StarterTickets zum MonatsTicket im Ausbildungsverkehr, bei JuniorTickets im Abonnement zum JuniorTicket) der entsprechenden Preisstufe für den Zeitraum vom Vertragsbeginn bis zum Vertragsende (letzter Tag des Kündigungsmonats) erhoben. Die Zahlung des Unterschiedsbetrags entfällt, wenn der Abonnementvertragspartner bereits mindestens 12 Monate ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, es sich um einen SchülerTicketvertrag handelt oder der Abonnementvertragspartner verstorben ist.

- (3) Kosten, die wegen nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht angekommener Lastschrift(en) entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (4) Mit Wirksamwerden der Kündigung wird das elektronische Ticket ungültig und vom Vertragsverkehrsunternehmen gesperrt. Die Trägerkarte ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg per Einschreiben vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Ticket in Höhe von 10,00 € zu tragen. Wird die Trägerkarte nicht entsprechend der oben genannten Fristen beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 € an. Der Betrag in Höhe von 10,00 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand (siehe Erläuterung unter Punkt 5 (5)) befindet.
- (5) Soll das Fahrgeld von einem anderen Konto abgebucht werden, ist dem Vertragsverkehrsunternehmen bis zum 10. des Vormonats eine neue Einzugsermächtigung (Vordruck) einzureichen.

9 Wohnungswechsel

Der Abonnementvertragspartner ist verpflichtet, dem Vertragsverkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Durch eine unterbliebene Anzeige eines Wohnungswechsels entstandene Kosten gehen zu Lasten des Abonnementvertragspartners.

10 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- (1) Das Vertragsverkehrsunternehmen nutzt die personenbezogenen Adressdaten, die zur Geschäftsabwicklung erhoben und verarbeitet werden, auch zur Information über das VRS-Angebot und/oder Markt- und Meinungsforschungszwecken, sofern der Kunde ausdrücklich sein Einverständnis gegeben hat. Darüber hinausgehende Daten, wie Telefonnummer (auch für SMS) und Emailadresse werden nur genutzt, wenn der Fahrgast der Nutzung zugestimmt hat. Sonstige nicht vertragsbezogene Weitergaben an Dritte erfolgen ausschließlich unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes. Der Abonnement-Vertragspartner kann die Nutzung und Verarbeitung der Daten zu Marketingzwecken (Werbung) jederzeit durch Mitteilung an das Vertragsverkehrsunternehmen widerrufen. Ebenso kann durch Mitteilung an das zuständige Vertragsverkehrsunternehmen die Übermitt-

lung und Verwendung der Daten für die Markt- und Meinungsforschung widerrufen werden.

- (2) Weiterhin werden die Daten auch mit dem Ziel verwendet, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticket-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Hierfür gibt es eine verbundweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung des Abonnementvertragspartners und der Verkehrsunternehmen gesperrten elektronischen Tickets eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür an die VRS GmbH übermittelt: Kartenummer, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Fahrausweistyp, Preisstufe und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu täglich die von ihnen gesperrten Tickets an die VRS GmbH. Diese fasst die Meldungen zusammen und stellt die Daten als Gesamtperrliste den Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

11 Sonstiges

Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung ist nicht möglich. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Zuschläge im Abonnement (siehe VRS Tarifbestimmungen Kapitel 7.2). Die Bestimmungen gem. Punkt 12 der Tarifbestimmungen gelten für Tickets im Abonnement nicht. Beim SchülerTicket sind Barzahlungen im Voraus abweichend vom Lastschriftverfahren möglich.

Anlage 9 Ratenkaufbedingungen für das PrimaTicket

1 Voraussetzungen

- (1) PrimaTickets können nur auf Raten gekauft werden. Sie werden als elektronische Tickets auf Trägerkarten ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des VRS mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck (Bestellschein) ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich (11 Raten) im Voraus von einem in Deutschland geführten Girokonto abzubuchen. Die Voraussetzungen zur Nutzung von PrimaTickets nach den Bestimmungen gem. 6.2.2.1 der Tarifbestimmungen müssen für die Dauer eines Schuljahres vorliegen.
- (2) Bei Minderjährigen muss der Raten-Kaufvertrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
- (3) Der Jahrespreis des PrimaTickets wird in 11 monatlichen Raten eingezogen. Schuljahresbeginn ist immer der 1. August. Im Juli des darauf folgenden Jahres erfolgt keine Abbuchung.
- (4) Das PrimaTicket ist jährlich neu zu beantragen.
- (5) Einige Verkehrsunternehmen führen vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen durch. Die Kunden werden hierüber separat durch das Verkehrsunternehmen informiert. Die Teilnahme am Abonnement kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt bzw. der Kunde einer Bonitätsprüfung nicht zustimmt.

2 Beginn

Der Ratenkauf kann nur zum August eines jeweiligen Schuljahres begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Bestellschein mit einer Einzugsermächtigung bei einem VRS-Verkehrsunternehmen vorliegt. Im Falle eines Umzugs oder eines Schulwechsels kann der Ratenkauf zum 1. des Monats begonnen werden, der auf den Umzug bzw. den Schulwechsel folgt.

3 Zustandekommen des Ratenkaufvertrags

- (1) Der Ratenkaufvertrag kommt mit der Übergabe/Zusendung der Trägerkarte zustande. Der Vertragspartner ist verpflichtet, wenn er innerhalb der ersten fünf Werktage des Vertragsverhältnisses keine Trägerkarte erhalten hat, dies dem Vertragsverkehrsunternehmen schriftlich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige seitens des Vertragspartners gilt die Trägerkarte als zugestellt. Eine Erstattung von Fahrgeld kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr geltend gemacht werden. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des elektronischen Tickets, d.h. der Name, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die Geltungsdauer und der Geltungsbereich des Tickets sowie - wenn möglich - der Schulname.
- (2) Um die Angaben des elektronischen Tickets auf dem Chip zu überprüfen, kann der Ratenkaufvertragspartner den Chip in den unternehmenseigenen Vertriebs-

stellen des Vertragsverkehrsunternehmens auslesen lassen. Beanstandungen sind beim Vertragsverkehrsunternehmen unmittelbar anzuzeigen.

- (3) Die Trägerkarte bleibt Eigentum des Kartenherausgebers.

4 Dauer

Das PrimaTicket gilt für ein Schuljahr. Das Vertragseinstiegsdatum kann nur auf Basis von Punkt 2 auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

5 Änderungen

- (1) Bei Änderungen, welche die Daten auf dem Chip betreffen, muss die Trägerkarte zur Durchführung der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen vorgelegt werden, d. h.

- bei allen Änderungen der Fahrtrelation bzw. des Geltungsbereichs.
- bei Schulwechseln und bei Änderungen des Namens und Geburtsdatums.

Änderungen der Bankverbindung und der Adresse können ohne Chipkartenvorlage durchgeführt werden.

- (2) Änderungswünsche, die den Abonnementpreis beeinflussen, sind dem Vertragsverkehrsunternehmen bis spätestens zum 10. des Vormonats mit Zustimmung der kontoführenden Person bekannt zu geben. Einer besonderen Änderung der Einzugermächtigung bedarf es nicht. In den vom Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen oder der jeweiligen Verwaltung werden die Änderungen vorgenommen. Bei schriftlich eingereichten Änderungswünschen mit Auswirkungen auf die im Chip abgespeicherten Daten wird der Ratenkaufvertragspartner vom Vertragsverkehrsunternehmen eine neue Trägerkarte mit den geänderten Daten auf dem Postweg zugesandt.

- (3) Die alte Trägerkarte ist unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg per Einschreiben vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Ratenkaufvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Ticket in Höhe von 10,00 € zu tragen. Wird die alte Trägerkarte nicht unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 € an. Dieser Betrag in Höhe von 10,00 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet. Nicht wieder verwertbar sind z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete oder stark verschmutzte Trägerkarten. Das auf der alten Trägerkarte vermerkte elektronische Ticket wird vom Vertragsverkehrsunternehmen in den Kundendateien gesperrt und darf nicht mehr zur Fahrt benutzt werden. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

6 Kündigung des PrimaTickets durch den Ratenkaufvertragspartner

- (1) Der Ratenkaufvertrag kann nur bei einem Schul- oder Wohnungswechsel gekündigt werden, er endet spätestens bei Beendigung der Schulzeit. Die Kündigung muss bis zum 10. des Vormonats schriftlich beim Vertragsverkehrsunternehmen vorliegen. Bei einer Tarifänderung ist zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung zu den vorgenannten Bedingungen bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, möglich. Die außerordentliche Kündigung ist schriftlich an das Vertragsverkehrsunternehmen zu richten.
- (2) Bei einer Kündigung wird das elektronische Ticket in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt und ungültig. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Trägerkarte ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des letztgenutzten Ratenkaufmonats dem Vertragsverkehrsunternehmen vorzulegen. Bei Einsendung auf dem Postweg ist die Trägerkarte per Einschreiben an das Vertragsverkehrsunternehmen zu schicken. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Ratenkaufvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Ticket in Höhe von 10,00 € zu tragen. Wird die Trägerkarte nicht entsprechend der oben genannten Fristen beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 € an.
- (3) Dieser Betrag in Höhe von 10,00 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand (siehe Erläuterungen unter Punkt 5 (3)) befindet. Nutzt ein Ratenkaufvertragspartner eine weitere - auf der Trägerkarte installierte – Anwendung ist er dafür verantwortlich, dass die dafür gespeicherten Daten gelöscht werden. Nachträgliche Ansprüche hierzu an das Vertragsverkehrsunternehmen können nicht geltend gemacht werden.

7 Verlust oder Zerstörung

- (1) Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Verkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand (siehe Erläuterungen unter Punkt 5 (3)) befindet. Das ursprünglich ausgegebene elektronische Ticket wird dann in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (2) Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarte wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines 12-monatigen Zeitraumes wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatzträgerkarte ist nur in den von dem Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.
- (3) Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im

Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass er sonstige durch das elektronische Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

8 Fristgemäße Abbuchung

- (1) Der Ratenkaufvertragspartner zusammen mit dem Kontoinhaber (falls nicht identisch) verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zum 1. eines jeden Kalendermonats bereitzuhalten. Da es bei Bankeinzügen zu gelegentlichen Verzögerungen kommen kann, muss durch den Kontoinhaber eine Deckung des Girokontos auch 7 Tage nach dem jeweils 1. gewährleistet werden. Kann eine Abbuchung unter diesen Bedingungen nicht erfolgen, besteht für das Vertragsverkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.
- (2) Durch die Kündigung wird das elektronische Ticket auf der Trägerkarte ungültig und vom Vertragsverkehrsunternehmen gesperrt. Die Trägerkarte ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats dem Vertragsverkehrsunternehmen vorzulegen. Bei Einsendung auf dem Postweg ist die Trägerkarte per Einschreiben an das Vertragsverkehrsunternehmen zu senden. Bei nicht erfolgter Vorlage der Trägerkarte wird ein Betrag von 10,00 € erhoben. Dieser Betrag in Höhe von 10,00 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet.
- (3) Zusätzlich zu zahlen ist dann für den Zeitraum vom Vertragsbeginn bis zum Vertragsende (letzter Tag des Kündigungsmonats) der entsprechende Ratenkaufpreis. Kosten, die wegen nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder wegen nicht angenommener Lastschrift(en) entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- (4) Soll das Fahrgeld von einem anderen Konto abgebucht werden, muss dem Vertragsverkehrsunternehmen eine neue Einzugsermächtigung (Vordruck) bis zum 10. des Vormonats vorliegen.

9 Wohnungswechsel

Der Ratenkaufvertragspartner ist verpflichtet, dem Vertragsverkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Durch die unterbliebene Anzeige eines Wohnungswechsels entstandene Kosten gehen zu Lasten des Ratenkaufvertragspartners.

10 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- (1) Das Vertragsverkehrsunternehmen nutzt die personenbezogenen Adressdaten, die zur Geschäftsabwicklung erhoben und verarbeitet werden, auch zur Information über das VRS-Angebot und/oder Markt- und Meinungsforschungszwecken, sofern der Kunde ausdrücklich sein Einverständnis gegeben hat. Darüber hinaus-

gehende Daten, wie Telefonnummer (auch für SMS) und Emailadresse werden nur genutzt, wenn der Fahrgast der Nutzung zugestimmt hat. Sonstige nicht vertragsbezogene Weitergaben an Dritte erfolgen ausschließlich unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes. Der Ratenkaufvertragspartner kann die Nutzung und Verarbeitung der Daten zu Marketingzwecken (Werbung) jederzeit durch Mitteilung an das Vertragsverkehrsunternehmen widerrufen. Ebenso kann durch Mitteilung an das zuständige Vertragsverkehrsunternehmen der Übermittlung und Verwendung der Daten für die Markt- und Meinungsforschung widerrufen werden.

- (2) Weiterhin werden die Daten auch mit dem Ziel verwendet, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticket-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Vorgesehen ist insbesondere eine verbundweite gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung der Fahrgäste und der Verkehrsunternehmen gesperrten elektronischen Tickets eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür an die VRS GmbH übermittelt: Kartenummer, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Fahrausweistyp, Preisstufe und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu täglich die von ihnen gesperrten Tickets an die VRS GmbH. Diese fasst die Meldungen zusammen und stellt die Daten als Gesamtsperlliste den Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

11 Schulträger

Träger öffentlicher Schulen bzw. privater Ersatzschulen können für ihre Schüler PrimaTickets auf Raten beziehen, wenn ein Vertrag über die Ausgabe und Abrechnung mit einem Verkehrsunternehmen abgeschlossen wird. Abweichungen von den vorgenannten Bedingungen werden von Fall zu Fall vertraglich geregelt.

12 Sonstiges

Barzahlungen im Voraus sind abweichend vom Lastschriftverfahren möglich.

Anlage 10 Tarifbestimmungen SchülerTicket

A. Fakultativmodell

1 Allgemeines

Der Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) bietet allen Schülern der in § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) aufgeführten Schulen, an welchen gemäß Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten besteht (Grundschulen, weiterführende Schulen und Vollzeit-Berufskollegs) sowie deren Schulträgern ein SchülerTicket an.

Das SchülerTicket setzt sich aus zwei tariflichen Komponenten zusammen: Zum einen den tariflichen Preisen, die die Schüler zu entrichten haben (Punkte 2 bis 9 dieser Tarifbestimmungen) sowie den Finanzbeträgen, die die Schulträger für die notwendigen Fahrkosten anspruchsberechtigter Schüler auf Basis der SchfkVO bei Beförderung im genehmigten öffentlichen Personennahverkehr zu leisten haben (Punkt 10 dieser Tarifbestimmungen).

Über beide tariflichen Komponenten wird auf Basis dieser Tarifbestimmungen ein Kollektivvertrag mit der VRS GmbH, dem Schulträger sowie dem VRS-Verkehrsunternehmen, das die jeweils betreffende Schule überwiegend bedient (Vertragsverkehrsunternehmen), geschlossen. Der Kollektivvertrag bildet die Grundlage, um den Schülern der einbezogenen Schulen des Schulträgers den Zugang zum SchülerTicket zu ermöglichen. Er regelt zudem die organisatorische Abwicklung zwischen Schulträger, Verkehrsunternehmen und VRS GmbH.

2 Berechtigtenkreis

SchülerTickets können alle Schüler einer auf Grundlage des in Ziffer 1 genannten Kollektivvertrages teilnehmenden Schule nach Maßgabe dieser Tarifbestimmungen erwerben. Schüler ab 15 Jahren müssen ihre Anspruchsberechtigung (den Nachweis des weiteren Schulbesuchs) ab diesem Zeitpunkt jährlich dem Vertragsverkehrsunternehmen nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertragsverkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende.

Beim Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule muss ebenfalls eine Berechtigung nachgewiesen werden.

3 Geltungsbereich und Umfang des SchülerTickets

Das SchülerTicket berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des VRS-Netzes, einschließlich der Linie 822 zwischen der VRS-Verbundraumgrenze und Wershofen, Kapelle bzw. Pitscheid und der Linie 856 zwischen der VRS-Verbundraumgrenze und Oedingen, Wendeschleife bzw. Birresdorf, Feuerwehrhaus, jedoch nicht im übrigen Kreis Ahrweiler.

Das SchülerTicket ist ein Ticket für Schule und Freizeit. Es berechtigt zu Fahrten zwischen Wohnort und Schule, darüber hinaus aber auch zur Nutzung zu Freizeit-zwecken aller innerhalb des VRS-Netzes verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel im Rahmen der einschlägigen Tarifbestimmungen (Anlagen 4 und 5 des VRS-Gemeinschaftstarifs).

Die Nutzung begründet ein Beförderungsverhältnis zwischen den Schülern und dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeuge jeweils genutzt werden. Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen o. ä. sind deshalb zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem betreffenden Schüler abzuwickeln.

SchülerTickets werden auf die Person des Schülers ausgestellt und sind nicht übertragbar.

Der Übergang in die 1. Klasse des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ist nicht gestattet.

Montags bis freitags in der Zeit ab 16.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages, samstags, sonn- und feiertags ganztägig bis 3.00 Uhr des folgenden Tages sowie während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen (ausgenommen der beweglichen Ferientage) ab 9.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages darf im Rahmen der in Punkt 9.5 der Beförderungsbedingungen beschriebenen Regelungen ein Fahrrad unentgeltlich mitbefördert werden.

4 Geltungsdauer und Kündigung

Das SchülerTicket wird als Abonnement für ein Schuljahr (1.8. eines Jahres bis 31.7. des Folgejahres) abgeschlossen. Der Einstieg ins SchülerTicket-Abonnement kann auch zum 1. eines Monats innerhalb eines laufenden Schuljahres erfolgen. SchülerTickets gelten für das entsprechende Schuljahr täglich ohne zeitliche Einschränkungen.

Wird das SchülerTicket-Abonnement nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein weiteres Schuljahr. Schüler ab 15 Jahren müssen zum erstmaligen Erwerb oder zur Weiterführung des SchülerTicket-Abonnements die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt dem Vertragsverkehrsunternehmen jährlich nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertragsverkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende. Beim Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule muss ebenfalls eine Berechtigung nachgewiesen werden.

Das SchülerTicket-Abonnement endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist.

Die Kündigung eines SchülerTicket-Abonnements innerhalb des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug, Schulwechsel) bis zum 10. des Kündigungsmonats mit Wirkung ab dem 1. des Folgemonats möglich. Das Erlangen eines Führerscheins stellt keinen Grund zu einer außerordentlichen Kündigung dar. Das SchülerTicket-Abonnement endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung auf ein SchülerTicket verpflichtet sich der Abonent zur sofortigen Anzeige und Rückgabe der Trägerkarte.

5 **Änderungen des Abonnementvertrages**

Der Abonnent des SchülerTickets ist verpflichtet, folgende Veränderungen dem Vertragsverkehrsunternehmen umgehend schriftlich mitzuteilen:

1. die Erlangung des Anspruchs auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger bzw. dessen Wegfall (§97 SchulG sowie SchfkVO): Nachfolgend als Schülerstatus bezeichnet.
2. einen Schulwechsel (insbesondere auch beim Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule),
3. das Ende der schulischen Ausbildung,
4. einen Wohnortwechsel,
5. Änderungen in Bezug auf Bankverbindungen.

Änderungen gem. Punkt 1 greifen ab dem Zeitpunkt der Änderung des Schülerstatus und sind dem Vertragsverkehrsunternehmen sofort schriftlich anzuzeigen. Die Punkte 2 bis 5 greifen erst zum Zeitpunkt der schriftlichen Meldung (Posteingang beim Vertragsverkehrsunternehmen). Rückwirkende Erstattungen sind nicht möglich.

6 **Ausgabe von SchülerTickets**

Das SchülerTicket wird für jeden Schüler in Form eines elektronischen Tickets auf einer Trägerkarte ausgegeben. Darin eingetragen werden der Name, das Geburtsdatum und Geschlecht, die Geltungsdauer des Tickets sowie der Schulname. Das SchülerTicket gilt als Fahrberechtigung nur für den Inhaber und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerschein mit Lichtbild (Ausnahme: Schüler der Primarstufe (Klassen 1-4) benötigen keinen Schülerschein).

7 **Berechnung der Fahrpreise**

Welchen Fahrpreis ein SchülerTicket-Abonnent monatlich zu entrichten hat, richtet sich nach 3 Aspekten:

- einem möglichen Anspruch auf Übernahme von Fahrkosten durch den Schulträger
- dem Standort der Schule
- der Art der Schülerbeförderung an der betreffenden Schule

Ansprüche auf Übernahme von Fahrkosten durch den Schulträger

- Schüler, die einen Anspruch auf Übernahme ihrer Fahrkosten durch den Schulträger haben, werden im Folgenden als „Freifahrberechtigte Schüler“ bezeichnet. Für diese Schüler übernimmt der Schulträger im Binnenverhältnis zum Verkehrsunternehmen die notwendigen Fahrkosten, die für die Beförderung von und zur Schule entstehen. Die „Freifahrberechtigten Schüler“ zahlen somit für den Freizeitnutzen ihres SchülerTickets lediglich einen so genannten „Eigenanteil“, dessen Maximalhöhe sich ebenfalls nach der SchfkVO richtet.

Freifahrberechtigt sind solche Schüler, deren Schulweg in der einfachen Entfernung in der Primarstufe mehr als 2 km, in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und in der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt oder aber der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist. Damit ein Schüler den Status eines „Freifahrberechtigten Schülers“ erhält, muss er einen Antrag beim Schulträger stellen, wobei der Antrag unverzüglich gestellt werden muss. Einzelheiten regelt die SchfkVO.

- Schüler, die keinen Anspruch auf eine solche Übernahme haben, werden im Folgenden als „Selbstzahler“ bezeichnet.

Standortkategorie der Schule

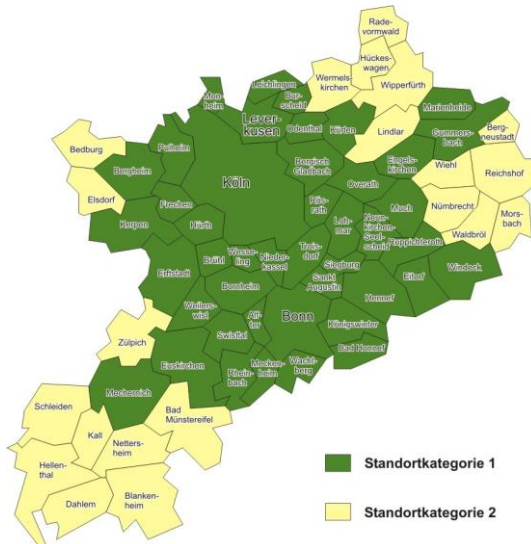
Je nach Standort der Schule, d.h. ihrer Zugehörigkeit zu einer Kommune, gelten unterschiedliche Preise. Es wird in 2 Standortkategorien unterschieden, wobei die höhere Standortkategorie niedrigere Preise bedeutet. Hiermit wird berücksichtigt, dass sich das Angebot öffentlicher Verkehrsmittel für Fahrten in der Freizeit zwischen kernstädtischem Raum und ländlichem Raum unterscheidet.

Art der Schülerbeförderung

Ob an der Schule, die der SchülerTicket-Abonnent besucht, ein öffentlicher Linienverkehr (gem. §42 PBefG) verkehrt oder aber ein so genannter „Schülerspezialverkehr“ eingerichtet ist, entscheidet der Schulträger.

8 Fahrpreise (monatlich, in €)

Standortkategorien (Grafik)



Preistafel

Schulart	Grundschulen		Weiterführende Schulen	
	1	2	1	2
Standortkategorie				
Linienverkehr gem. §42 PBefG				
1. nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	9,60 €	4,80 €	12,00 €	6,00 €
2. nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	4,80 €	2,40 €	6,00 €	3,00 €
3. und jedes weitere nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Freifahrberechtigter Schüler mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Selbstzahler	21,50 €	19,10 €	26,90 €	23,90 €
Schülerspezialverkehr				
Freifahrberechtigte Schüler	12,00 €			
Selbstzahler	26,90 €			

- Als Geschwisterkinder i.S. dieser Regelung gelten Geschwisterkinder an Grundschulen, an weiterführenden Schulen sowie in Vollzeitform geführten Berufsfach- oder Fachoberschulen im Verbundgebiet des VRS, an welchen das SchülerTicket eingeführt ist.
- Volljährige freifahrberechtigte Kinder einer Familie zahlen in Standortkategorie 1 grundsätzlich 12,00 €, in Standortkategorie 2 grundsätzlich 6,00 € und bleiben bei der Staffelung der Eigenanteile unberücksichtigt.

9 Abonnementbestimmungen

- 9.1 Das Beförderungsentgelt, das sich aus Punkt 8 ergibt, ist in 12 Monatsraten an das Vertragsverkehrsunternehmen per Lastschrift zu entrichten, soweit nicht ein abweichendes Zahlungsziel (viertel- oder halbjährlich bzw. jährlich) vereinbart wurde. Barzahlungen im Voraus sind abweichend vom Lastschriftverfahren möglich.
- 9.2 Es gelten im Übrigen die Bestimmungen der Anlage 8 des VRS-Gemeinschaftstarifs (Abonnementbedingungen zu MonatsTickets, Formel9Tickets, Aktiv60Tickets, StarterTickets, SchülerTickets und JuniorTickets mit monatlichem Fahrgeldeinzug).

10 Weitere Bestimmungen für den Schulträger

Der Schulträger schließt zum Bezug des SchülerTickets den in Punkt 1 genannten Kollektivvertrag.

Durch diese vertragliche Regelung garantiert der Schulträger, dass er zukünftig für die nach § 97 SchulG i.V.m. der SchfkVO freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der jeweils gültigen Rechtslage die Beiträge dem Vertragsverkehrsunternehmen zur Finanzierung des SchülerTickets zur Verfügung stellt, die für den Freifahrtberechtigten nach dem bisher gültigen Beförderungstarif hätten bereit gestellt werden müssen bzw. bereit gestellt wurden; diese Beiträge (Schulträgerleistung) werden ab 01.08.2011 auf Basis von 11 Monatsbeträgen des StarterTickets berechnet und für die Dauer des Vertrages im Rahmen der jährlichen Preissteigerungsrate beim StarterTicket fortgeschrieben. Die genauen Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten werden im Rahmen des Kollektivvertrages geregelt. Die gem. der vorliegenden Tarifbestimmungen bezugsberechtigten Schüler zahlen zusätzlich die in den Punkten 8 und 9 festgelegten Preise.

Der Kollektivvertrag setzt zudem voraus, dass das Land NRW weiterhin den Ausgleich nach §45 a PBefG gewährt und die Schüler der betreffenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können; im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

B. Solidarmodell

1 Allgemeines

Der Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) bietet allen Schülern der in § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) aufgeführten Schulen, an welchen gemäß Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten besteht (Grundschulen, weiterführende Schulen und Vollzeit-Berufskollegs) sowie deren Schulträgern ein SchülerTicket an.

Das SchülerTicket setzt sich aus zwei tariflichen Komponenten zusammen: Zum einen den tariflichen Preisen, die die Schüler zu entrichten haben (Punkte 2 bis 10 dieser Tarifbestimmungen) sowie den Finanzbeträgen, die die Schulträger für die notwendigen Fahrkosten anspruchsberechtigter Schüler auf Basis der SchfkVO bei Beförderung im genehmigten öffentlichen Personennahverkehr zu leisten haben (Punkt 11 dieser Tarifbestimmungen).

Über beide tariflichen Komponenten wird auf Basis dieser Tarifbestimmungen ein Kollektivvertrag mit der VRS GmbH, dem Schulträger sowie dem VRS-Verkehrsunternehmen, das die jeweils betreffende Schule überwiegend bedient (Vertragsverkehrsunternehmen), geschlossen. Der Kollektivvertrag bildet die Grundlage, um den Schülern der einbezogenen Schulen des Schulträgers den Zugang zum SchülerTicket zu ermöglichen. Er regelt zudem die organisatorische Abwicklung zwischen Schulträger, Verkehrsunternehmen und VRS GmbH.

Das Solidarmodell bedeutet, dass grundsätzlich 100% der Schüler einer Schule das SchülerTicket zu dem unter Punkt 9 festgelegten Preis abnehmen. Entschließen sich nicht 100% der Schüler zur Abnahme, sondern z. B. nur 85%, dann wird die Preis-Differenz (100% - 85%) auf die tatsächlich teilnehmenden Schüler umgelegt.

Schüler, die für den Weg zwischen Wohnort und Schule in einem vom Schulträger eingerichteten Schülerspezialverkehr befördert werden, sind nicht zur Abnahme verpflichtet und fallen somit nicht unter die 100%-Regelung. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen das SchülerTicket optional zu dem gem. Punkt 8 berechneten Fahrpreis beziehen.

2 Berechtigte

SchülerTickets können alle Schüler einer auf Grundlage des in Ziffer 1 genannten Kollektivvertrages teilnehmenden Schule nach Maßgabe dieser Tarifbestimmungen erwerben. Schüler ab 15 Jahren müssen ihre Anspruchsberechtigung (den Nachweis des weiteren Schulbesuchs) ab diesem Zeitpunkt jährlich dem Vertragsverkehrsunternehmen nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertragsverkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende.

Beim Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule muss ebenfalls eine Berechtigung nachgewiesen werden.

3 Ausnahmen vom Berechtigtenkreis

Nachfolgender Schülerkreis fällt nicht unter die 100%-Klausel und erhält kein SchülerTicket:

- Schwerbehinderte Schüler mit Freifahrtberechtigung im ÖPNV
- Schülerinnen im Mutterschutz
- Austauschschüler mit Verweildauer unter einem Schuljahr
- Schüler, die länger als 3 Monate (am Stück) krank sind
- beurlaubte Schüler.

4 Geltungsbereich und Umfang des SchülerTickets

Das SchülerTicket berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des VRS-Netzes, einschließlich der Linie 822 zwischen der VRS-Verbundraumgrenze und Wershofen, Kapelle bzw. Pitscheid und der Linie 856 zwischen der VRS-Verbundraumgrenze und Oedingen, Wendeschleife bzw. Birresdorf, Feuerwehrhaus, jedoch nicht im übrigen Kreis Ahrweiler.

Das SchülerTicket ist ein Ticket für Schule und Freizeit. Es berechtigt zu Fahrten zwischen Wohnort und Schule, darüber hinaus aber auch zur Nutzung zu Freizeit-zwecken aller innerhalb des VRS-Netzes verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel im Rahmen der einschlägigen Tarifbestimmungen (Anlagen 4 und 5 des VRS-Gemeinschaftstarifs).

Die Nutzung begründet ein Beförderungsverhältnis zwischen den Schülern und dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeuge jeweils genutzt werden. Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen o. ä. sind deshalb zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem betreffenden Schüler abzuwickeln.

SchülerTickets werden auf die Person des Schülers ausgestellt und sind nicht übertragbar.

Der Übergang in die 1. Klasse des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ist nicht gestattet.

Montags bis freitags in der Zeit ab 16.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages, samstags, sonn- und feiertags ganztägig bis 3.00 Uhr des folgenden Tages sowie während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen (ausgenommen der beweglichen Ferientage) ab 9.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages darf im Rahmen der in Punkt 9.5 der Beförderungsbedingungen beschriebenen Regelungen ein Fahrrad unentgeltlich mitbefördert werden.

5 Geltungsdauer und Kündigung

Das SchülerTicket wird als Abonnement für ein Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen. Der Einstieg ins SchülerTicket-Abonnement kann auch zum 01. eines Monats innerhalb eines laufenden Schuljahres erfolgen. SchülerTickets gelten für das entsprechende Schuljahr täglich ohne zeitliche Einschränkungen.

Wird das SchülerTicket-Abonnement nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein weiteres Schuljahr. Schüler ab 15 Jahren müssen zum erstmaligen Erwerb oder zur Weiterführung des SchülerTicket-Abonnements die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt dem Vertragsverkehrsunternehmen jährlich nachweisen. Beim Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule muss ebenfalls eine Berechtigung nachgewiesen werden.

Das SchülerTicket-Abonnement endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist.

Die Kündigung eines SchülerTicket-Abonnements innerhalb des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug, Schulwechsel) bis zum 10. des Kündigungsmonats mit Wirkung ab dem 1. des Folgemonats möglich. Das Erlangen eines Führerscheins stellt keinen Grund zu einer außerordentlichen Kündigung dar. Das SchülerTicket-Abonnement endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung auf ein SchülerTicket verpflichtet sich der Abonnement zur sofortigen Anzeige und Rückgabe der Trägerkarte.

6 Änderungen des Abonnementvertrages

Der Abonent ist verpflichtet, folgende Veränderungen dem Vertragsverkehrsunternehmen umgehend schriftlich mitzuteilen:

1. die Erlangung des Anspruchs auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger bzw. dessen Wegfall (§97 SchulG sowie SchfkVO). Nachfolgend als Schülerstatus bezeichnet,
2. einen Schulwechsel (insbesondere auch beim Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule),
3. das Ende der schulischen Ausbildung,
4. einen Wohnortwechsel,
5. Änderungen in Bezug auf Bankverbindungen.

Änderungen gemäß Punkt 1 greifen erst zum Zeitpunkt Änderung des Schülerstatus und sind dem Vertragsverkehrsunternehmen sofort schriftlich anzuzeigen. Die Punkte 2 bis 5 greifen erst zum Zeitpunkt der schriftlichen Meldung (Posteingang beim Vertragsverkehrsunternehmen). Rückwirkende Erstattungen sind nicht möglich.

7 Ausgabe von SchülerTickets

Das SchülerTicket wird für jeden Schüler in Form eines elektronischen Tickets auf einer Trägerkarte ausgegeben. Darin eingetragen werden der Name, das Geburtsdatum und Geschlecht, die Geltungsdauer des Tickets sowie der Schulname. Das SchülerTicket gilt als Fahrtberechtigung nur für den Inhaber und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerausweis mit Lichtbild. (Ausnahme: Schüler der Primarstufe (Klassen 1-4) benötigen keinen Schülerausweis.)

8 Berechnung der Fahrpreise

Welchen Fahrpreis ein SchülerTicket-Abonnement monatlich zu entrichten hat, richtet sich nach folgenden Aspekten:

Standortkategorie der Schule

Je nach Standort der Schule, d.h. ihrer Zugehörigkeit zu einer Kommune, gelten unterschiedliche Preise. Es wird in 2 Standortkategorien unterschieden, wobei die höhere Standortkategorie niedrigere Preise bedeutet. Hiermit wird berücksichtigt, dass sich das Angebot öffentlicher Verkehrsmittel für Fahrten in der Freizeit zwischen kernstädtischen und ländlichen Raum unterscheidet.

Interne Abnahmequote

Bei einem Ticketbezug durch 100% der Schüler der Schule beträgt der Preis des Tickets den für die jeweilige Standortkategorie maßgeblichen Preis. Entschließen sich nicht 100% der Schule zur Abnahme, dann wird die Differenz zwischen dem Gesamtpreis, der sich bei 100%-Abnahme ergibt, und dem Gesamtpreis, der sich bei Multiplikation der Zahl der tatsächlich teilnehmenden Schüler mit dem oben aufgeführten Preis ergibt, auf die tatsächlich teilnehmenden Schüler umgelegt und dem Preis des einzelnen Tickets zugeschlagen.

Der monatliche Preis für das Abonnement errechnet sich je Schuljahr nach folgender Formel:

$$\text{Preis} = \frac{(\text{Schülerzahl der besuchten Schule} - \text{Zahl der nicht berechtigten Schüler gem. Punkt 3} - \text{Schüler im Freigestellten Schülerverkehr}) \times \text{Ticketpreis}}{\text{Anzahl der Schüler der besuchten Schule, die ein Ticket bestellen}}$$

Sobald dem Vertragsverkehrsunternehmen die für die Preisermittlung notwendigen Angaben der Schule über die Schülerzahlen vorliegen, wird der neue Preis des Schuljahres ermittelt und monatlich in Rechnung gestellt. Solange diese Angaben noch nicht vorliegen, wird ein vorläufiger Preis auf Basis der Schülerzahlen des vergangenen Schuljahres mit dem jeweiligen aktuellen SchülerTicket-Preis berechnet.

Der SchülerTicket-Preis erhöht sich außerhalb der Städte Bonn und Köln um einen Zuschlag von monatlich bis zu 5,10 € je Schüler, sofern nachweisbar ein oder mehrere Zusatzfahrzeuge erforderlich werden.

11 Weitere Bestimmungen für den Schulträger

Der Schulträger schließt zum Bezug des SchülerTickets den in Punkt 1 genannten Kollektivvertrag.

Durch diese vertragliche Regelung garantiert der Schulträger, dass er zukünftig für die nach § 97 SchulG i.V.m. der SchfkVO freifahrberechtigten Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der jeweils gültigen Rechtslage die Beiträge dem Vertragsverkehrsunternehmen zur Finanzierung des SchülerTickets zur Verfügung stellt, die für den Freifahrberechtigten nach dem bisher gültigen Beförderungstarif hätten bereit gestellt werden müssen bzw. bereit gestellt wurden; diese Beiträge (Schulträgerleistung) werden ab 01.08.2011 auf Basis von 11 Monatsbeträgen des StarterTickets berechnet und für die Dauer des Vertrages im Rahmen der jährlichen Preissteigerungsrate beim StarterTicket fortgeschrieben. Die genauen Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten werden im Rahmen des Kollektivvertrages geregelt. Die gem. der vorliegenden Tarifbestimmungen bezugsberechtigten Schüler zahlen zusätzlich die in den Punkten 8 und 9 festgelegten Preise.

Der Kollektivvertrag setzt zudem voraus, dass das Land NRW weiterhin den Ausgleich nach §45a PBefG gewährt und die Schüler der betreffenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können; im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

C. SchülerTicket Rheinland-Pfalz

- für Schüler mit Wohnsitz in Rheinland-Pfalz und Schulort in Nordrhein-Westfalen -

1 Allgemeines

- 1.1 Das Tarifangebot richtet sich an rheinland-pfälzische Schüler der in § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) aufgeführten Schulen und Vollzeit-Berufskollegs (Berufsfach- und Fachoberschulen), an welchen gemäß Schulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz Anspruch auf Übernahme oder Teilerstattung der Schülerfahrkosten durch den rheinland-pfälzischen Fahrkostenträger besteht.
- 1.2 Zum Erwerb und zur Nutzung des Tarifangebotes berechtigt sind Schüler mit einem unter Punkt 2 Berechtigtenkreis definierten Wohnort in Rheinland-Pfalz, welche eine Schule in NRW besuchen, an welcher das VRS-SchülerTicket als Regelangebot eingeführt ist.
- 1.3 Voraussetzung für den Erwerb ist darüber hinaus, dass der zuständige rheinland-pfälzische Fahrkostenträger zuvor eine vertragliche Vereinbarung mit dem zuständigen VRS-Partnerunternehmen (welches für die Schüler der betreffenden Schule(n) überwiegend die Schulwegbeförderung übernimmt) und der VRS GmbH abgeschlossen hat.

2 Berechtigtenkreis

Das VRS-SchülerTicket können alle rheinland-pfälzischen Schüler einer auf Grundlage des in Ziffer 1 genannten Kollektivvertrages teilnehmenden Schule nach Maßgabe dieser Tarifbestimmungen erwerben. Schüler ab 15 Jahren müssen zum Erwerb die Anspruchsberechtigung – Nachweis des weiteren Schulbesuchs – ab diesem Zeitpunkt jährlich dem Vertragsverkehrsunternehmen nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertragsverkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende.

Die Konditionen des Tarifangebotes gelten für folgenden eine Schule in Nordrhein-Westfalen besuchenden Berechtigtenkreis:

- Schüler mit Wohnort in einer rheinland-pfälzischen Gebietskörperschaft, in welcher für Fahrten in den VRS der VRS-Kerntarif Anwendung findet (z.B. Linz, Unkel, Jünkerath)
- Schüler mit Wohnort im ÜT Altenkirchen, in welchen für Fahrten in den VRS der jeweilige ÜT-Tarif Anwendung findet
- Schüler mit Wohnort im Kreis Ahrweiler

3 Geltungsbereich und Umfang des SchülerTickets

- 3.1 Das VRS-SchülerTicket Rheinland-Pfalz berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des VRS-Netzes, einschließlich der Linie 822 zwischen der VRS-Verbundraumgrenze und Wershofen, Kapelle bzw. Pitscheid und der Linie 856

zwischen der VRS-Verbundraumgrenze und Oedingen, Wendeschleife bzw. Birresdorf, Feuerwehrhaus, jedoch nicht im übrigen Kreis Ahrweiler.

Das SchülerTicket ist ein Ticket für Schule und Freizeit. Es berechtigt zu Fahrten zwischen Wohnort und Schule, darüber hinaus aber auch zur Nutzung zu Freizeitzwecken aller innerhalb des VRS-Netzes verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel im Rahmen der einschlägigen Tarifbestimmungen (Anlagen 4 und 5 des VRS-Gemeinschaftstarifs).

Die Nutzung begründet ein Beförderungsverhältnis zwischen den Schülern und dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeuge jeweils genutzt werden. Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen o. ä. sind deshalb zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem betreffenden Schüler abzuwickeln.

- 3.2 Das VRS-SchülerTicket Rheinland-Pfalz berechtigt Schüler mit Wohnort in einer Kommune, in welcher für Fahrten in den VRS der VRS-Gemeinschaftstarif Anwendung findet, innerhalb des jeweiligen rheinland-pfälzischen Gebietes zu Fahrten zwischen Wohnung und VRS-Verbundraumgrenze, sofern diese ausschließlich schulwegbezogen sowie auf direktem Wege erfolgen.
- 3.3 SchülerTickets Rheinland-Pfalz werden auf die Person des Schülers ausgestellt und sind nicht übertragbar.
- 3.4 Der Übergang in die 1. Klasse des Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ist nicht gestattet.
- 3.5 Montags - freitags in der Zeit ab 16.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages, samstags, sonn- und feiertags ganztägig sowie während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen (ausgenommen der beweglichen Ferientage) ab 9.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages darf im Rahmen der in Punkt 9.5 der Beförderungsbedingungen beschriebenen Regelungen ein Fahrrad unentgeltlich mitbefördert werden.

4 Geltungsdauer und Kündigung

Das SchülerTicket Rheinland-Pfalz wird als Abonnement für ein Schuljahr (1.8. eines Jahres bis 31.7. des Folgejahres) abgeschlossen. Der Einstieg ins SchülerTicket-Abonnement Rheinland-Pfalz kann auch zum 1. eines Monats innerhalb eines laufenden Schuljahres erfolgen. SchülerTickets Rheinland-Pfalz gelten für das entsprechende Schuljahr täglich ohne zeitliche Einschränkungen.

Wird das SchülerTicket-Abonnement Rheinland-Pfalz nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein weiteres Schuljahr. Schüler ab 15 Jahre müssen zum erstmaligen Erwerb oder zur Weiterführung des SchülerTicket-Abonnements Rheinland-Pfalz die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt dem Vertragsverkehrsunternehmen jährlich nachweisen. Beim Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule muss ebenfalls eine Berechtigung nachgewiesen werden.

Die Kündigung eines SchülerTicket-Abonnements Rheinland-Pfalz innerhalb des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug, Schulwechsel) bis zum 10. des Kündigungsmonats mit Wirkung ab dem 1. des Folgemonats möglich. Das Erlangen eines Führerscheins stellt keinen Grund zu einer außerordentlichen Kün-

digung dar. Das SchülerTicket-Abonnement endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung auf ein SchülerTicket Rheinland-Pfalz verpflichtet sich der Abonnent zur sofortigen Anzeige und Rückgabe der Trägerkarte.

5 Änderungen des Abonnementvertrages

Der Abonnent des SchülerTickets Rheinland-Pfalz ist verpflichtet, folgende Veränderungen dem Vertragsverkehrsunternehmen umgehend schriftlich mitzuteilen:

1. die Erlangung des Anspruchs auf Übernahme von Schülerfahrkosten im Sinne des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz durch den Fahrkostenträger bzw. dessen Wegfall,
2. einen Schulwechsel (insbesondere auch beim Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule),
3. das Ende der schulischen Ausbildung,
4. einen Wohnortwechsel,
5. Änderungen in Bezug auf Bankverbindungen.

Änderungen gem. Punkt 1 greifen ab dem Zeitpunkt der Änderung und sind dem Vertragsverkehrsunternehmen sofort schriftlich anzuzeigen. Die Punkte 2 bis 5 greifen erst zum Zeitpunkt der schriftlichen Meldung (Posteingang beim Vertragsverkehrsunternehmen). Rückwirkende Erstattungen sind nicht möglich.

6 Ausgabe von SchülerTickets

Das SchülerTicket Rheinland-Pfalz wird für jeden Schüler in Form eines elektronischen Tickets auf einer Trägerkarte ausgegeben. Darin eingetragen werden der Name, das Geburtsdatum und Geschlecht, die Geltungsdauer des Tickets sowie der Schulname. Das SchülerTicket Rheinland-Pfalz gilt als Fahrberechtigung nur für den Inhaber und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerschein mit Lichtbild. (Ausnahme: Schüler der Primarstufe (Klassen 1-4) benötigen keinen Schülerschein.)

7 Fahrpreise

- 7.1 Für nach Maßgabe des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes anspruchsberechtigte Schüler beträgt der Tarif des SchülerTickets Rheinland-Pfalz
37,60 € je Monat
- 7.2 Für nach Maßgabe des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes nicht anspruchsberechtigte Schüler (Selbstzahler) beträgt der Tarif des SchülerTickets Rheinland-Pfalz
50,60 € je Monat

- 7.3 Die Tarife kommen für alle rheinland-pfälzischen Schüler einheitlich zur Geltung, unabhängig vom in der jeweiligen Schule zur Anwendung kommenden SchülerTicket-Modell (d. h. Solidar- oder Fakultativmodell).
- 7.4 Der jeweils verantwortliche rheinland-pfälzische Fahrkostenträger prüft alle eingehenden SchülerTicket-Anträge und bestätigt gegebenenfalls Status und Anspruchsberechtigung gemäß der Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes.
- 7.5 Das Tarifangebot ist sowohl für anspruchsberechtigte Schüler als auch für Selbstzahler fakultativ. Verzichten anspruchsberechtigte Schüler auf den Kauf des SchülerTickets Rheinland-Pfalz, besteht weiterhin die Möglichkeit des Erwerbs alternativer Tickets des Regelangebotes.

8 Abonnementbestimmungen

- 8.1 Das Beförderungsentgelt, das sich aus Punkt 7.1 und 7.2 ergibt, ist in 12 Monatsraten an das Vertragsverkehrsunternehmen per Lastschrift zu entrichten, soweit nicht ein abweichendes Zahlungsziel (viertel- oder halbjährlich bzw. jährlich) vereinbart wurde. Barzahlungen im Voraus sind abweichend vom Lastschriftverfahren möglich.
- 8.2 Es gelten im Übrigen die Bestimmungen der Anlage 8 des VRS-Gemeinschaftstarifs (Abonnementbedingungen zu MonatsTickets, Formel9Tickets, Aktiv60Tickets, StarterTickets, SchülerTickets, PrimaTickets und JuniorTickets mit monatlichen Fahrgeldeinzug).

9 Weitere Bestimmungen

Der Abschluss eines SchülerTicket-Vertrages Rheinland-Pfalz setzt voraus, dass

- für das Vertrags-Schuljahr der Fahrkostenträger die Finanzbeiträge garantiert hat, die er beim Ansatz der Anspruchsberechtigung nach den derzeit geltenden Bestimmungen gemäß Schulgesetz Rheinland-Pfalz zu erbringen hätte,
- das Land weiterhin den Ausgleich nach § 45a PBefG gewährt und
- die Schüler der betreffenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können; im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

D. Fakultativmodell im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS

1 Allgemeines

- 1.1 Das Angebot richtet sich an Schüler an Grundschulen, weiterführenden Schulen sowie Vollzeitschüler an Berufsfach- und Fachoberschulen im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen den Verkehrsverbänden VRS und VRR, d.h. wenn der Wohnort des Schülers im VRR und die Schule im VRS liegt, oder umgekehrt. Die Konditionen sind im Rahmen eines Kollektivvertrages mit der VRS GmbH oder der VRR AöR, dem Schulträger sowie dem jeweiligen Verkehrsunternehmen, das die jeweils betreffende Schule überwiegend bedient (Vertragsverkehrsunternehmen), zu vereinbaren. Grundlage bilden die nachstehenden Tarifbestimmungen. Zur Nutzung des SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS berechtigt sind Schüler der in § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) aufgeführten Schulen und Vollzeit-Berufskollegs (Berufsfach- und Fachoberschulen), an welchen gemäß Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger besteht.
- 1.2 Ab dem 01.02.2011 können Schüler und Schülerinnen, die in Grevenbroich, Rommerskirchen, Dormagen, Monheim, Langenfeld, Solingen oder Remscheid wohnen und dort zur Schule gehen, wählen zwischen dem VRR-SchokoTicket und dem SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS. Schülerinnen und Schüler mit Wohn- und Schulort in Monheim können wahlweise auch das VRS-SchülerTicket beziehen. Schülerinnen und Schüler mit Wohn- und Schulort in Radevormwald können im Rahmen eines Pilotprojektes ab 01.08.2011 wahlweise das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS oder das VRS-SchülerTicket beziehen.

2 Berechtigte

SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS können alle Schüler einer teilnehmenden Schule bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nach Maßgabe der VRS Abonnement- bzw. VRR Abonnement-Bestimmungen erwerben. Schülerinnen und Schüler, die gemäß der Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Erstattung ihrer Fahrkosten haben und diese von ihrem Schulträger erstattet bekommen (sog. Freifahrtberechtigte) sind auch nach vollendetem 25. Lebensjahr zum Bezug des SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS berechtigt. Schüler ab 15 Jahre müssen zum Erwerb die Anspruchsberechtigung – Nachweis des weiteren Schulbesuches - ab diesem Zeitpunkt jährlich dem zuständigen Vertragsverkehrsunternehmen nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertragsverkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende.

3 Geltungsbereich

Das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs des Großen Grenzverkehrs zwischen VRS und VRR.

Das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS ist ein Ticket für Schule und Freizeit. Es berechtigt zu Fahrten zwischen Wohnort und Schule, darüber hinaus aber auch zur Nutzung zu Freizeit Zwecken aller innerhalb des Geltungsbereichs des Großen Grenzverkehrs zwischen VRS und VRR verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel im Rahmen der einschlägigen Tarifbestimmungen.

Die Nutzung begründet ein Beförderungsverhältnis zwischen den Schülern und dem VRS- bzw. VRR-Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeuge jeweils genutzt werden. Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen o.ä. sind deshalb zwischen dem jeweiligen VRS- bzw. VRR-Verkehrsunternehmen und dem betreffenden Schüler abzuwickeln.

4 Geltungsdauer

SchülerTicket-Abonnements im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS werden für ein Schuljahr (1.8. eines Jahres bis 31.7. des Folgejahres) abgeschlossen. Der Einstieg ins SchülerTicket-Abonnement im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR an einer Schule kann auch zum 1. eines Monats innerhalb eines laufenden Schuljahres erfolgen. SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR gelten für das entsprechende Schuljahr täglich ohne zeitliche Einschränkungen.

Die Kündigung innerhalb des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug, Schulwechsel) bis zum 10. des Kündigungsmonats mit Wirkung ab dem 1. des Folgemonats möglich. Wenn das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS nicht gekündigt wird, verlängert es sich jeweils um ein weiteres Schuljahr. Für Schüler ab 15 Jahre muss zum erstmaligen Erwerb oder zur Weiterführung des SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt dem VRS- bzw. VRR-Vertragsverkehrsunternehmen jährlich nachgewiesen werden. Das SchülerTicket-Abonnement im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist.

5 Änderungen des Abonnementvertrages

Der Abonnent ist verpflichtet, Veränderungen (insbesondere Wegfall oder Erlangung der Berechtigung i.S.d. Schülerfahrkostenverordnung, Schulwechsel (insbesondere auch beim Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule), Ende der schulischen Ausbildung), einen Wohnortwechsel oder Änderungen in Bezug auf Kontendaten dem VRS- bzw. VRR-Vertragsverkehrsunternehmen umgehend schriftlich mitzuteilen.

Änderungen greifen erst zum Zeitpunkt der Meldung (Posteingang beim Vertragsverkehrsunternehmen). Rückwirkende Erstattungen sind nicht möglich.

6 Kündigung

Das SchülerTicket-Abonnement im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR wird für die Dauer eines Schuljahres (1.8. eines Jahres bis 31.7. des Folgejahres) abgeschlossen. Die Kündigung innerhalb des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug, Schulwechsel) möglich. Das Erlangen eines Führerscheins stellt keinen Grund zu einer außerordentlichen Kündigung dar. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung auf ein SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR verpflichtet sich der Abonnent zur sofortigen Anzeige und Rückgabe der Trägerkarte.

7 Ausgabe von SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS

Das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS wird für jeden Schüler in Form eines elektronischen Tickets auf einer Trägerkarte ausgegeben. Darin eingetragen werden der Name, das Geburtsdatum und Geschlecht, die Geltungsdauer des Tickets sowie der Schulname. Das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS gilt als Fahrtberechtigung nur für den Inhaber und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerschein mit Lichtbild. (Ausnahme: Schüler der Primarstufe (Klassen 1-4) benötigen keinen Schülerschein.)

8 Fahrpreise

Freifahrtberechtigte Schüler im Linienverkehr gem. § 42 PBefG

	€/mtl.
1. freifahrtberechtigtes Kind einer Familie	12,00
2. freifahrtberechtigtes Kind einer Familie	6,00
ab dem 3. freifahrtberechtigten Kind einer Familie	0,00
Freifahrtberechtigte Schüler mit Hilfe zum Lebens- unterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch / SGB XII:	0,00

Volljährige freifahrtberechtigte Kinder einer Familie zahlen grundsätzlich 12,00 € und bleiben bei der Staffelung der Eigenanteile unberücksichtigt.

Eine Freifahrtberechtigung gem. Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen liegt beispielsweise vor, wenn der Schulweg in der Primarstufe mehr als 2 km, in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und in der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt oder als besonders gefährlich eingestuft wird. Die Entscheidung, ob eine Anspruchsberechtigung eines Schülers vorliegt, obliegt ausschließlich dem Schulträger.

Auszug aus der Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen: *„Besuchen mehrere anspruchsberechtigte minderjährige Kinder einer Familie Schulen im Sinne des § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen können Eigenanteile höchstens für zwei dieser Kinder erhoben werden und zwar in der Reihenfolge des Alters dieser Kinder bis 12,- € für das erste und bis zu 6,- € für das zweite Kind. Für volljährige Kinder der Familie (vgl. § 123 Abs. 2 SchulG) kann jeweils ein Eigenanteil von bis zu 12,- € erhoben werden...“*

Als Geschwisterkinder i.S. dieser Regelung gelten Geschwisterkinder an Grundschulen, weiterführenden Schulen sowie in Vollzeitform geführten Berufsfach- oder Fachoberschulen im Verbundgebiet des VRS, an welchen das SchülerTicket eingeführt ist.

Nicht freifahrtberechtigte Schüler im Linienverkehr gem. § 42 PBefG

	€/mtl.
Selbstzahler	29,80

Schüler im Schülerspezialverkehr

Erfolgt die Beförderung der Schüler im so genannten Schülerspezialverkehr (d.h. nicht im öffentlichen Linienverkehr gem. § 42 PBefG), zahlen

	€/mtl.
Freifahrtberechtigte Schüler einheitlich	12,00
Nicht freifahrtberechtigte Schüler (Selbstzahler)	29,80

9 Abonnementbestimmungen

- 9.1 Das Beförderungsentgelt, das sich aus Punkt 8 ergibt, ist in 12 Monatsraten an das Vertragsverkehrsunternehmen per Lastschrift zu entrichten, soweit nicht ein abweichendes Zahlungsziel (viertel- oder halbjährlich bzw. jährlich) vereinbart wurde. Barzahlungen im Voraus sind abweichend vom Lastschriftverfahren möglich.
- 9.2 Es gelten im Übrigen die Bestimmungen der Anlage 8 des VRS-Gemeinschaftstarifs (Abonnementbedingungen zu MonatsTickets, Formel9Tickets, Aktiv60Tickets, StarterTickets, SchülerTickets, PrimaTickets und JuniorTickets mit monatlichem Fahrgeldeinzug).

10 Weitere Bestimmungen

- 10.1 SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR werden auf die Person des Schülers ausgestellt und sind nicht übertragbar.
- 10.2 Der Übergang in die 1. Klasse des SPNV ist nicht gestattet.
- 10.3 Montags bis freitags in der Zeit ab 16.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages, samstags, sonn- und feiertags ganztägig sowie während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen (ausgenommen der beweglichen Ferientage) ab 9.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages darf im Rahmen der in Punkt 9.5 der Beförderungsbedingungen beschriebenen Regelungen ein Fahrrad unentgeltlich mitbefördert werden.
- 10.4 Die VRS GmbH und das laut Punkt 1.1 infrage kommende VRS-Vertragsverkehrsunternehmen sind zum Abschluss eines SchülerTicket-Vertrages nur dann verpflichtet, wenn

- für das Vertrags-Schuljahr der Schulträger die Finanzbeiträge garantiert hat, die er beim Ansatz der Freifahrtregelung nach der derzeit geltenden Schülerfahrkostenverordnung zu erbringen hätte,
- das Land weiterhin den Ausgleich nach § 45a PBefG gewährt und
- die Schüler der betreffenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können; im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

Anlage 11 Tarifbestimmungen SemesterTicket

1 Vorbemerkungen zu den SemesterTicket-Tarifbestimmungen

Die VRS GmbH und die VRS-Verkehrsunternehmen bieten ein – gemessen am Normalpreis einer entsprechenden Zeitkarte – vergünstigtes SemesterTicket an.

Bezieher eines derartigen SemesterTickets sind Studierende einer im Verbundgebiet (vgl. Anlage 1) gelegenen Hochschule, wenn zwischen dieser (üblicherweise vertreten durch die dort gebildete Studentenschaft) und der VRS GmbH sowie einem VRS-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen) ein entsprechender Vertrag (VRS-SemesterTicket-Vertrag) abgeschlossen wurde.

Mittels des SemesterTickets sind den Studierenden die attraktiven Angebote, die Busse und Bahnen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im VRS-Verbundraum bieten, leicht zugänglich. Damit wird zum einem die Mobilität der Studierenden auch unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erheblich verbessert. Zum anderen wird so ein Beitrag geleistet zur Entlastung der Umwelt, denn es wird insbesondere zu einer Reduzierung des Straßenverkehr beigetragen und die Parksituation auf den Hochschulparkplätzen und/oder den an das Hochschulgelände angrenzenden (Wohn-)Gebieten entspannt.

2 Berechtigte

2.1 Grundsätzlich erhalten das SemesterTicket alle an der Hochschule, für die der Vertrag geschlossen wird, eingeschriebenen ordentlich Studierende (Ersthörer), denn Voraussetzung für den Abschluss eines SemesterTicket-Vertrages ist eine 100 %ige Abnahme des SemesterTickets für alle Ersthörer.

Jeder Ersthörer entrichtet seinen Beitrag für das SemesterTicket zusammen mit der zur Rückmeldung erforderlichen Zahlung des Sozialbeitrages; andernfalls ist keine ordnungsgemäße Rückmeldung möglich.

Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines SemesterTickets begründet, unabhängig vom Anlass, keinen Anspruch auf eine Fahrpreiserstattung. Ausgeschlossen ist ebenfalls ein Umtausch gegen andere Fahrausweisarten insbesondere solche des VRS.

2.2 Studienbewerber, die einen Hochschulkurs im Lehrgebiet Deutsch als Fremdsprache oder das Studienkolleg besuchen - genannt Kollegstudierende - und bereits einen oder zwei Monate vor Semesterbeginn zu studieren beginnen, dürfen mit dem entsprechend gekennzeichneten SemesterTicket gegen Entgeltzahlung bereits ab diesem Zeitpunkt alle zum Leistungsangebot des VRS zählenden Busse und Bahnen nutzen. Sofern die Verfasste Studierendenschaft (VS)/Hochschule den verlängerten Geltungszeitraum nicht ins SemesterTicket integrieren kann, müssen von der VRS GmbH - gegen eine Aufwandspauschale - TeilnehmerTickets zur Verfügung gestellt werden.

- 2.3 Personen, die eines der im Folgenden aufgeführten Kriterien erfüllen, können und dürfen – da sie z. B. über eine anderweitige Freifahrtberechtigung verfügen – kein SemesterTicket erhalten (brauchen aber auch keinen Beitrag für das SemesterTicket zu zahlen):
- Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Beiblatt und Wertmarke
 - Schwerbehinderte, die aufgrund ihrer Behinderung Bus und Bahn nicht benutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen
 - Wehrdienst – und Zivildienstleistende
 - beurlaubte ordentliche Studierende, die aufgrund der Einschreibungsordnung der Hochschule keinen Sozialbeitrag entrichten müssen.
- 2.4 GasthörerInnen sowie ZweithörerInnen sind stets von der Teilnahme am SemesterTicket-Verfahren ausgeschlossen.

3 Geltungsbereich

- 3.1 Der Geltungsbereich eines SemesterTickets umfasst den Bereich des VRS-Netzes (vgl. Anlage 2)
- 3.2 Der Geltungsbereich kann sich bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (siehe dazu Punkt 4.) auf bestimmte Übergangsbereiche (vgl. Anlage 19 und Anlage 22) erweitern.
- 3.3 Ein ordnungsgemäß erworbenes SemesterTicket berechtigt den Studierenden zur Nutzung aller Busse, U- ,Straßen-, S-Bahnen und Züge des Nahverkehrs (z.B. Regionalbahn, RegionalExpress, Mittelrheinbahn), die im jeweiligen Geltungsbereich verkehren
- 3.4 Weitergehende Einzelheiten zum Kreis der mit einem SemesterTicket zu benutzenden Verkehrsmittel und andere Modalitäten ergeben sich im Wesentlichen aus den Beförderungsbedingungen und VRS-Tarifbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 3.5 Die Benutzung der 1. Klasse im SPNV ist ausgeschlossen.
- 3.6 Die Nutzung der Schnellbuslinie 60 (SB 60) ist zuschlagspflichtig.

4 Geltungsbereich in Übergangstarifbereichen

- 4.1 Für Ersthörer, die einen Wohnsitz im Bereich des Großen Grenzverkehrs VRS / VRR haben, gilt das SemesterTicket auch für Fahrten zwischen der Wohnung und der Verbundraumgrenze, hier allerdings nur auf der direkten Strecke.
- 4.2 Für Ersthörer, die einen Wohnsitz im Kreis Ahrweiler haben, gilt das SemesterTicket im Kreis Ahrweiler (auf allen Linien des VRM inkl. des Binnenverkehrs im Kreis Ahrweiler).

5 Geltung im Übrigen

- 5.1 Ein SemesterTicket ist ein persönlicher, nicht übertragbarer Fahrausweis. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des SemesterTickets an eine andere Person ist unzulässig.

- 5.2 Das SemesterTicket kann jeweils maximal für ein Semester ausgestellt werden.
- 5.3 Die konkrete Geltungsdauer richtet sich nach dem auf dem SemesterTicket aufgedruckten Zeitraum.
- 5.4 Das SemesterTicket ist innerhalb des vorstehend beschriebenen Zeitraumes an allen Tagen (Werktagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen) gültig und zwar jeweils von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

6 Mitnahmeregelung

- 6.1 Das SemesterTicket berechtigt wochentags ab 19.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages sowie an Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person über 14 Jahre und bis zu drei Kindern von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren. Kinder unter 6 Jahren werden kostenlos befördert.
- 6.2 Ganztägig berechtigt das SemesterTicket ferner zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades. Maßgeblich sind diesbezüglich grundsätzlich die Beförderungsbedingungen (Punkt 9.5).
- 6.3 Das SemesterTicket wird für Fahrten im genehmigten Linienbedarfsverkehr (AST-Verkehr) als ZeitTicket anerkannt. Es wird ein Zuschlag für Zeitkarteninhaber je Fahrt/Person (Mitnahmeregelung) in der entsprechenden Preisstufe erhoben.

7 Ausgestaltung des SemesterTickets und Ausstellung

- 7.1 Als SemesterTicket gilt
- der Studierendenausweis mit einem Fahrtberechtigungsaufdruck bzw.
 - die ebenfalls mit dem Fahrtberechtigungsaufdruck versehene „vorläufige Immatrikulationsbescheinigung“
- jeweils in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis oder einem gültigen, mit einem Lichtbild versehenen internationalen Studentenausweis. Amtliche Beglaubigungen von Lichtbildausweisen (Personalausweis, Reisepass) werden als Nachweis anerkannt.
- 7.2 Studierende, die in einem der in Punkt 4 fixierten Übergangstarifbereiche einen Wohnsitz haben, benötigen (gegebenenfalls zusätzlich) zu den in 7.1 niedergelegten Dokumenten einen gültigen Personalausweis oder eine Meldebescheinigung mit dem jeweils relevanten Eintrag des Wohnsitzes.
- Eine Meldebescheinigung wird nur innerhalb eines Jahres ab Datum der Ausstellung anerkannt.
- 7.3 Der Fahrtberechtigungsaufdruck ist auf dem Studierendenausweis bzw. auf die vorläufige Immatrikulationsbescheinigung aufzubringen und zwar in Verantwortung der jeweiligen Hochschulverwaltung. Sofern eine Studentenschaft gebildet ist, stellt diese sicher, dass entsprechend verfahren wird und die Ausgabe des SemesterTickets entsprechend organisiert wird.

- 7.4 Bei Verlust eines Studierendenausweises mit Fahrtberechtigung kann die Studentenschaft veranlassen, dass die Hochschulverwaltung einen entsprechend gestalteten Ausweis mit dem Zusatzaufdruck „Ersatz-Ausweis“ ausstellt.
- 7.5 Das SemesterTicket muss die Fälschungssicherheitsmerkmale Farbe fluoreszierend orange (Kopierschutz) sowie ein Wasserzeichen oder Wasserzeichenfarbe (möglichst VRS) enthalten. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, müssen jedoch mit der VRS GmbH abgesprochen werden.
- 7.6 Das SemesterTicket darf nicht eingeschweißt/laminiert werden.

8 Weitergehendes

- 8.1 Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis nur zwischen dem einzelnen Studierenden und dem Verkehrsunternehmen, dessen Busse und Bahnen jeweils benutzt werden, nicht aber zur VRS GmbH. Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. sind damit ausschließlich mit dem betroffenen Verkehrsunternehmen abzuwickeln.
- 8.2 Studierende, die bei Inkrafttreten des jeweiligen SemesterTicket-Vertrages über ein VRS-Monats- oder WochenTicket verfügen, erhalten von dem Verkehrsunternehmen, bei dem sie dieses Ticket gekauft haben, eine Fahrgelderstattung ab dem Tag der Rückgabe des Fahrausweises. Wird der Fahrausweis abgegeben, ist eine Kopie des SemesterTickets zu übergeben.

9 Hochschule/Studentenschaft

- 9.1 Die Hochschule bzw. – falls eingerichtet – die Studentenschaft ist verantwortlich für die Einziehung des Beitrages, den jeder Student für sein SemesterTicket zu zahlen hat.
- 9.2 Der für das jeweilige Semester zu entrichtende Betrag für jeden SemesterTicket berechtigten Studierenden ergibt sich aus dem jeweils abzuschließenden SemesterTicket-Vertrag. Darin kann eine Preisanpassung vereinbart werden, die auch während der Laufzeit des Vertrages greifen kann.
- 9.3 Zu Semesterbeginn meldet die Hochschule/Studentenschaft die Anzahl der beitragspflichtigen Studenten. Zum Ende eines jeden Semesters hat eine Endabrechnung, beinhaltend insbesondere auch eine „Spitzabrechnung“, zu erfolgen. Dazu hat die Hochschule bzw. – ist eine solche eingerichtet – die Studentenschaft eine der Anlage 2 des SemesterTicket-Vertrages entsprechende Semesterendmeldung zu erstellen.

Die Meldungen hat die Hochschule/die Studentenschaft spätestens einen Monat nach Semesterbeginn bzw. nach Ablauf eines jeden Semesters der VRS GmbH zu übersenden, die die Meldungen unverzüglich an das Vertragsverkehrsunternehmen zur weiteren Bearbeitung und insbesondere auch zur „Spitzabrechnung“ übergibt.

10 Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht

- 10.1 Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des SemesterTickets an eine andere Person ist unzulässig.
- 10.2 Ändert sich der Status eines Studierenden im Laufe eines Semesters, wird er also beispielsweise vom Ersthörer zum Gasthörer, hat der Studierende das SemesterTicket auf seine Kosten unverzüglich an die Studierendenschaft zurückzugeben.
- 10.3 Verstöße gegen die VRS-SemesterTicket-Tarifbestimmungen können mit einer außerordentlichen Kündigung des SemesterTicket-Vertrages geahndet werden. Erfolgt eine außerordentliche Kündigung durch die VRS GmbH bzw. das Vertragsverkehrsunternehmen, erlischt die Fahrtberechtigung des SemesterTickets. Zudem sind die Kontrollorgane des VRS und/oder der Verbundverkehrsunternehmen bzw. von ihnen beauftragte Personen berechtigt, das SemesterTicket bei Missbrauch oder Fälschung einzuziehen.
- 10.4 Das Vertragsverkehrsunternehmen und/oder die VRS GmbH sind bei begründeten Zweifeln berechtigt, die Einhaltung der Tarifbestimmungen bei der jeweiligen Hochschule, bei der Studierendenschaft oder dem jeweiligen Inhaber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten speichern und bearbeiten.

11 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein Studierender bei einer Kontrolle sein SemesterTicket nicht vorlegen, weil er es z.B. vergessen hat, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 7,00 €, wenn der Studierende innerhalb einer Woche bei dem Vertragsverkehrsunternehmen nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber eines gültigen SemesterTickets war.

12 Weiteres

- 12.1 Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung des SemesterTickets können im SemesterTicket Vertrag zwischen der Hochschule/der Studentenschaft, der VRS GmbH und dem Vertragsverkehrsunternehmen geregelt werden.
- 12.2 Die oben genannten Tarifbestimmungen gelten sinngemäß für das VRS-TrimesterTicket.

Anlage 12 Tarifbestimmungen JobTicket Solidarmodell

1 Vorbemerkungen

Die VRS GmbH und die VRS-Verkehrsunternehmen bieten Arbeitgebern mit Sitz im VRS-Verbundraum und einer Gesamtbelegschaft von mindestens 50 Personen ein VRS-JobTicket für alle ihre ständig beschäftigten Mitarbeiter an. Der Geltungsbereich eines VRS-JobTickets umfasst den Bereich des VRS-Netzes (Anlage 2) einschl. der Linie 822 zwischen der VRS-Verbundraumgrenze und Wershofen, Kapelle bzw. Pitscheid und der Linie 856 zwischen der VRS-Verbundraumgrenze und Oedingen, Wendeschleife bzw. Birresdorf, Feuerwehrhaus. Der Geltungsbereich kann für bestimmte grenzüberschreitende Verkehre (vgl. Anhang 19a / Großer Grenzverkehr VRS/VRR und Anlage 3 / Erweitertes VRS-Netz) erweitert werden.

Arbeitgeber, die für ihre Belegschaft das VRS-JobTicket erwerben, geben ihren ständig beschäftigten Mitarbeitern (einschließlich der Auszubildenden) die Gelegenheit, die attraktiven Angebote, die Busse und Bahnen des VRS-Gemeinschaftstarifs bieten, zu nutzen; zugleich tragen sie zur Entlastung der Umwelt insbesondere durch eine Reduzierung des Straßenverkehrs bei und leisten einen Beitrag zur Entspannung der Parksituation auf den Firmenparkplätzen und/oder den an das Firmengelände angrenzenden Wohngebieten.

Für den Bezug des VRS-JobTickets gelten die nachfolgend aufgeführten Tarifbestimmungen zum VRS-JobTicket Solidarmodell. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und VRS-Tarifbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2 Bedingungen

Jeder Arbeitgeber mit Sitz im VRS-Verbundraum und einer Gesamtbelegschaft von mindestens 50 Personen kann vom Grundsatz her das VRS-JobTicket für seine ständig beschäftigten Mitarbeiter (Erwachsene und Auszubildende) beziehen, soweit er es für alle ständig beschäftigten Mitarbeiter (100%) abnimmt.

Für den Bezug gilt folgendes Verfahren.

- 2.1 Der Arbeitgeber hat eine Gesamtbelegschaft von mindestens 50 Personen. Der Zusammenschluss mehrerer Arbeitgeber, um die Gesamtbelegschaft von mindestens 50 Personen zu erreichen, ist ausgeschlossen.
- 2.2 Im Sinne dieser Tarifbestimmungen setzt sich die Gesamtbelegschaft des Arbeitgebers zusammen aus den ständig beschäftigten Mitarbeitern einschließlich den/dem Geschäftsführer (Punkt 2.2.1) sowie einem Personenkreis, der explizit in einem Ausnahmekatalog (Punkt 2.2.2) aufgeführt ist.
 - 2.2.1 Als ständig beschäftigte Mitarbeiter gelten der/die Geschäftsführer sowie alle Arbeitnehmer, die in einem vertraglich festgelegten Dienstverhältnis zu ihrem Arbeitgeber stehen, darunter auch
 - Mitarbeiter mit einer Beschäftigungsdauer unter 1 Jahr sowie

- Geringfügig Beschäftigte mit einem monatlichen Einkommen bis 400,00 €.

2.2.2 In den Ausnahmekatalog fällt folgender Personenkreis:

- Schwerbehinderte Mitarbeiter mit Freifahrtberechtigung im ÖPNV
- Ordentlich Studierende mit VRS-SemesterTicket
- Mitarbeiter ohne regelmäßige Arbeitsstätte gem. Steuerrecht ^{a)},
- Mitarbeiter in Elternzeit (außerhalb einer Erwerbstätigkeit)
- Ausgesteuerte Mitarbeiter (außerhalb der Lohnfortzahlung)
- Ohne Bezüge beurlaubte Mitarbeiter
- Mitarbeiter in Altersteilzeit, die sich in der Freizeitphase befinden (außerhalb der Erwerbstätigkeit)

^{a)} „Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers, unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt. Regelmäßige Arbeitsstätte ist insbesondere jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er mit einer gewissen Nachhaltigkeit immer wieder aufsucht. Nicht maßgebend sind Art, Umfang und Inhalt der Tätigkeit. (siehe auch „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn 2008 Lohnsteuerrichtlinien 2008 – LStR 2008 -“ (zu § 9, R 9.4, Absatz (3))

2.3 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für alle ständig beschäftigten Mitarbeiter gem. Punkt 2.2.1 ein VRS-JobTicket abzunehmen, mit Ausnahme des unter Punkt 2.2.2 aufgeführte Personenkreis; dieser ist nicht zum Bezug des JobTickets berechtigt. Diese vertragliche Abnahmeregelung ist unabhängig von der unternehmensinternen Weitergabe der JobTickets. Näheres hierzu regelt Punkt 7.

2.4 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zu Vertragsbeginn sowie zu jeder Vertragsverlängerung für jede Filiale bzw. jeden Standort getrennt nachzuweisen, wie sich die Gesamtbelegschaft auf die ständig beschäftigten Mitarbeiter sowie den im Ausnahmekatalog aufgeführten Personenkreis verteilt. Grundlage hierfür ist ein Erhebungsbogen, welcher der Ermittlung der durch den Arbeitgeber zu leistenden Finanzbeträge für den Bezug von VRS-JobTickets sowie zur Überprüfung der Einhaltung der 100%-Abnahme dient und Vertragsbestandteil gem. Punkt 3.5 ist.

3 Vertrag, Beginn und Dauer

3.1 Der Arbeitgeber schließt über den Bezug von JobTickets einen Vertrag ab, an dem beteiligt sind:

- die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS)
- ein VRS-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen)
- der Arbeitgeber selbst.

3.2 Eine Unterzeichnung des Vertrags durch alle Vertragspartner ist zwingend erforderlich.

3.3 Die Vertragspartner legen einvernehmlich den 01. eines Monats fest, ab welchem VRS-JobTickets für die ständig beschäftigten Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden.

- 3.4 Der Vertrag wird für die Dauer von mindestens 12 Monaten (Vertragsjahr) abgeschlossen. Erfolgt keine Kündigung (vgl. Punkt 15), verlängert er sich jeweils um ein Vertragsjahr. Die vertragliche Fortsetzungsvereinbarung muss schriftlich erfolgen und von allen Vertragsparteien unterzeichnet werden.
- 3.5 Der Erhebungsbogen zur Ermittlung der zu leistenden Finanzbeträge ist als Vertragsbestandteil für jede Filiale bzw. jeden Standort des Arbeitgebers getrennt jeweils bis zu 6 Wochen vor dem ersten Vertragsbeginn sowie erneut bei jeder weiteren Vertragsverlängerung dem Vertragsverkehrsunternehmen vorzulegen. Eine Kopie des Erhebungsbogens wird über die Vertragsverkehrsunternehmen der VRS GmbH zugeleitet.
- Erfolgt die Vorlage der Erhebungsbögen nicht rechtzeitig vor Ablauf der 6-wöchigen Frist, ist das Vertragsverkehrsunternehmen zu einer außerordentlichen Kündigung gem. Punkt 15.2 berechtigt. Evtl. bestehende Differenzen zwischen Erhebungsbogen und tatsächlichem Bestand müssen zwischen Arbeitgeber und Vertragsverkehrsunternehmen vor der Vertragsverlängerung geklärt werden. Ansonsten kann Punkt 15.2 ebenfalls angewendet werden.
- 3.6 Bei Vertragsbeginn sowie bei jeder Verlängerung gilt für das jeweilige Vertragsjahr als Basis zur Berechnung der zu leistenden Finanzbeträge das Beförderungsentgelt, welches gem. Preistabelle am ersten Tag des neuen Vertragsjahres Gültigkeit hat (vgl. Punkt 6.1). Die Festsetzung der zu leistenden Finanzbeträge erfolgt jeweils auf Basis eines aktuellen Erhebungsbogens zur Ermittlung der zu leistenden Finanzbeträge.
- Weitere Kostenbestandteile des Vertrages, wie z.B. das Entgelt für Chipkarten, können unabhängig vom Beginn des Vertragsjahres in ihrer Höhe variieren (vgl. Punkte 5.3, 5.4, 9.5).

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- 4.1 VRS-JobTickets sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Werks-, Dienst- oder amtlichen Lichtbildausweis.
- 4.2 Der Geltungsbereich eines VRS-JobTickets umfasst den Bereich des VRS-Netzes (vgl. Anlage 2) einschl. der Linie 822 zwischen der VRS-Verbundraumgrenze und Wershofen, Kapelle bzw. Pitscheid und der Linie 856 zwischen der VRS-Verbundraumgrenze und Oedingen, Wendeschleife bzw. Birresdorf, Feuerwehrhaus. Der Geltungsbereich kann für bestimmte grenzüberschreitende Verkehre erweitert werden (vgl. Punkt 8).
- 4.3 Ein VRS-JobTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztags sowie montags bis freitags von 19.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages zur kostenlosen Mitnahme einer Person über 14 Jahre und drei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahre. Ferner kann ein Fahrrad zu vorgenannten Zeiten kostenlos mitgenommen werden. Die Mitnahmeregelung für Personen gilt auch für JobTickets mit Erweiterung gem. Punkt 8.1 bzw. 8.2.

- 4.4 Für die Mitnahme von Fahrrädern in den grenzüberschreitenden Verkehren gelten die Bestimmungen des Unternehmens, in dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet.
- 4.5 Zur Nutzung der 1. Klasse im SPNV, der Schnellbuslinie 60 (SB 60) sowie des TaxiBus Plus sind die tarifmäßigen Zuschläge zu zahlen. Zur regelmäßigen Nutzung von EC-/IC-Zügen der DB AG ist ein Wochen- oder Monatsaufpreis gemäß den Beförderungsbedingungen Personenverkehr der DB AG (BB Personenverkehr) erforderlich. Dieser ist unbedingt vor Fahrtantritt zu lösen, ansonsten wird das VRS-JobTicket nicht anerkannt. Ein Nachlösen im Zug ist nicht möglich.
- 4.6 Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines VRS-JobTickets begründet – unabhängig vom Anlass – keinen Anspruch auf Fahrgeld-Erstattung. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise des VRS-Gemeinschaftstarifs ist ausgeschlossen.

5 Beschaffenheit

- 5.1 Es wird für jeden ständig beschäftigten Mitarbeiter als JobTicket ein elektronisches Ticket auf den Chip einer Trägerkarte (im Folgenden kurz Trägerkarte) mit dem Geltungsbereich "VRS-Netz" ausgegeben.
- 5.2 Jede Trägerkarte wird personalisiert, indem insbesondere der Name des Mitarbeiters, sein Geburtsdatum und Geschlecht, die Geltungsdauer des Tickets sowie der Name des Arbeitgebers als elektronisches Ticket auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen wird.
- 5.3 Die Trägerkarte kann, sofern sie die erforderlichen Funktionalitäten bereitstellt, auch für andere Funktionen (Marktplatz, Geldbörse) genutzt werden. Eine solche Erweiterung muss vorher mit dem Vertragsverkehrsunternehmen abgestimmt werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen.
- 5.4 Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet (vgl. Punkt 10.2). Die Trägerkarte wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines 12-monatigen Zeitraumes wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatz-Trägerkarte ist gegen eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (ggf. Verlustanzeige der Polizei) nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.

Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatz-Trägerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass sonstige durch das elektronische Ticket generierte Vorteile ne-

ben der Beförderungsleistung (z.B. Geldbörse) nicht wahrgenommen werden können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

6 Finanzbeträge

Die zu leistenden Finanzbeträge für die Abnahme der VRS-JobTickets errechnen sich aus mehreren Faktoren.

- 6.1 Maßgeblich ist zunächst der Fahrpreis der relevanten Standortkategorie. Diese ist abhängig vom Sitz des Arbeitgebers gem. Anhang 12a.

Unterhält ein Arbeitgeber mehrere Sitze, Zweigstellen, Filialen usw. im Verbundgebiet (Anlage 1), so sind alle bei einer Zweigstelle/ einem Sitz/ einer Filiale beschäftigten Arbeitnehmer der für den Sitz/die Zweigstelle/die Filiale relevanten Standortkategorie zuzuordnen.

Es gelten folgende standortbezogene Fahrpreise und zwar je ständig beschäftigten Mitarbeiter gem. Punkt 2.2.1 und Monat.

Preistabelle gültig ab 01.01.2012

Standortkategorie	Preis je JobTicket
1	45,50 €
2	33,50 €
3	23,80 €

- 6.2 Je nach aktueller JobTicket-Abnahmemenge erhält der Arbeitgeber zusätzlich einen Rabatt auf den Fahrpreis jedes einzelnen VRS-JobTickets.

Rabattkategorie	Abnahmemenge	Rabatt
a	ab 500 JobTickets	1,5%
b	ab 700 JobTickets	2,5%
c	ab 2.000 JobTickets	3,5%
d	ab 4.000 JobTickets	4,5%
e	ab 8.000 JobTickets	5,5%

Die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus Punkt 9.

7 Preis bei Weitergabe

Der Arbeitgeber darf bei der Weitergabe des VRS-JobTickets an seine ständig beschäftigten Mitarbeiter grundsätzlich keinen höheren Preis verlangen als den, den er an das Vertragsverkehrsunternehmen zahlt. Nehmen nicht alle ständig beschäftigten Mitarbeiter an dem VRS-JobTicket-Verfahren teil, kann der Arbeitgeber

ber jedoch die ihm dadurch entstehende Differenz auf alle Beschäftigten, die an dem VRS-JobTicket-Verfahren teilnehmen, umlegen.

8 Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr

8.1 Grenzüberschreitender Verkehr zwischen VRS und VRR

Gegen Zuzahlung eines bestimmten Betrages (vgl. Punkt 8.4) kann der Geltungsbereich des VRS-JobTickets für ständig beschäftigte Mitarbeiter, die ihre Fahrt in den VRR-Tarifgebieten Düsseldorf Mitte, Düsseldorf Süd, Mönchengladbach, Korschenbroich, Neuss/Kaarst, Erkrath/Haan/Hilden, Wuppertal West, Wuppertal Ost, Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/ Breckerfeld oder Jüchen antreten oder beenden, erweitert werden (Zusatzberechtigung VRR). Das VRS-JobTicket gilt dann auch im sog. Großen Grenzverkehr VRS/VRR (vgl. Anlage 19, Anhang 19a), auf dem verkehrsüblichen Weg zwischen dem Tarifgebiet im Großen Grenzverkehr

- in dem der Wohnort des Kunden liegt
- in das der Kunde von außerhalb des Großen Grenzverkehrs einpendelt

und dem VRS-Netz. Das JobTicket mit Zusatzberechtigung berechtigt zur Nutzung der Busse und Bahnen aller in der Fahrrelation (verkehrsüblicher Weg) enthaltenen Tarifgebiete.

Für den erweiterten Geltungsbereich VRS/VRR gelten die Tarifbestimmungen analog des VRR-FirmenTickets sinngemäß (siehe www.vrr.de).

8.2 Grenzüberschreitender Verkehr zwischen VRS und dem Kreis Ahrweiler

Gegen Zuzahlung eines bestimmten Betrages (vgl. Punkt 8.4) kann der Geltungsbereich des VRS-JobTickets für ständig beschäftigte Mitarbeiter mit Wohnort im Kreis Ahrweiler erweitert werden (Zusatzberechtigung Ahr, der Geltungsbereich ist der Anlage 3 zu entnehmen: In den vollständig durchgefärbten Städten und Gemeinden gilt das VRS-JobTicket mit Zusatzberechtigung VRS/Ahr in allen Bussen, U-, Straßen- und Stadtbahnen und im Schienenpersonennahverkehr mit S-Bahnen und Zügen des Nahverkehrs (z.B. RegionalBahn, RegionalExpress, Mittelrheinbahn) (vgl. auch Punkt 4). Dies gilt ebenso für die gestreift dargestellten Städte und Gemeinden des Kreises Ahrweiler. In den hell kariert dargestellten Städten und Gemeinden gilt das VRS-JobTicket mit Zusatzberechtigung VRS/Ahr nur auf bestimmten Linien/Linienabschnitten.). Das VRS-JobTicket gilt dann für grenzüberschreitende Verkehre zwischen dem VRS und dem Kreis Ahrweiler sowie im Kreis Ahrweiler. Für den erweiterten Geltungsbereich VRS/Ahr gelten die Tarifbestimmungen für grenzüberschreitenden Verkehr zwischen dem VRS und dem Kreis Ahrweiler (siehe Anlage 22 des VRS-Gemeinschaftstarifs).

8.3 Eine Zusatzberechtigung VRR bzw. Zusatzberechtigung Ahr kann nur in Anspruch genommen werden, wenn für sämtliche ständig beschäftigte Mitarbeiter eines Arbeitgebers, die in dem jeweiligen Bereich (Punkt 8.1 bzw. 8.2) wohnen, entsprechende Zusatzberechtigungen erworben werden. Der Nachweis ist durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises oder einer Meldebescheinigung zu führen, die auf Anforderung zusammen mit dem VRS-JobTicket (der Trägerkarte gem. Punkt 5) vorzuzeigen ist.

- 8.4 Die Zusatzberechtigung wird auf dem elektronischen Ticket der Trägerkarte eingetragen. Sie ist entsprechend gekennzeichnet. Die elektronischen Tickets der Trägerkarten von ständig beschäftigten Mitarbeitern mit einem außerhalb des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR gelegenen Wohnort innerhalb des VRR müssen zusätzlich mit dem/den jeweils in Anspruch genommenen VRR-Tarifgebiet/en gekennzeichnet sein

Beispiel: Wohnort in Duisburg und Firmensitz in Köln, Fahrt über Düsseldorf, d.h. Kennzeichnung VRR-Tarifgebiet 43 bzw. Relationsnummer R208733 .

Es gelten folgende Preise für Zusatzberechtigungen je Mitarbeiter und Monat.

Preistabelle Zusatzberechtigungen gültig ab 01.01.2012

Geltungsbereich	Preis je Zusatzberechtigung
VRS/VRR	25,10 €
VRS/Ahr	17,10 €

9 Meldungs- und Zahlungsmodalitäten

- 9.1 Der Arbeitgeber stellt dem Vertragsverkehrsunternehmen spätestens 6 Wochen vor Vertragsbeginn eine Liste seiner ständig beschäftigten Mitarbeiter mit Nachname, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum zur Verfügung. Ebenfalls ist die Kennzeichnung der jeweils in Anspruch genommenen Erweiterung sowie beim grenzüberschreitenden Verkehr zwischen VRS und VRR ggf. des zusätzlich in Anspruch genommenen Tarifgebietes erforderlich (siehe auch Punkt 8.4). Die Form der Übermittlung ist mit dem Vertragsverkehrsunternehmen zu vereinbaren. Das Vertragsverkehrsunternehmen personalisiert mit diesen Angaben die Trägerkarten und gibt diese dem Arbeitgeber spätestens 2 Wochen vor Vertragsbeginn zurück; für die Ausstellung und/oder Übersendung usw. zum Vertragseinstieg werden keine Kosten berechnet.
- 9.2 Bewegungsdaten wie Neueinstiege, Änderungen, Kündigungen teilt der Arbeitgeber dem Vertragsverkehrsunternehmen zu einem bestimmten Meldungsstichtag innerhalb eines Monats mit. Dieses stellt entsprechend der Bewegungsdaten bei Neueinstiegen und Änderungen Trägerkarten aus und übergibt/übersendet sie dem Arbeitgeber. Der Meldungsstichtag wird vom Vertragsverkehrsunternehmen vorgegeben. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag eingehende Änderungen zu berücksichtigen.
- 9.3 Das Vertragsverkehrsunternehmen berechnet daraufhin einen auf das Vertragsjahr bezogenen vom Arbeitgeber zu leistenden Finanzbetrag unter Berücksichtigung der unter Punkt 5 niedergelegten Grundsätze. Diesen teilt es dem Arbeitgeber mit. Der zu leistende Finanzbetrag kann unter Berücksichtigung der Änderungsmitteilungen des Arbeitgebers an das Vertragsverkehrsunternehmen monatlich variieren.
- 9.4 Der zu leistende Finanzbetrag ist unter Berücksichtigung der monatlichen Änderungsmitteilungen von dem Arbeitgeber an das Vertragsverkehrsunternehmen in zwölf monatlichen Teilbeträgen jeweils im Voraus zu entrichten. Hierfür erteilt

der Arbeitgeber dem Vertragsverkehrsunternehmen eine Einzugsermächtigung. Der Finanzbetrag wird monatlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungsmitteilungen vom Konto des Arbeitgebers eingezogen.

- 9.5 Der evtl. zu berücksichtigende Rabatt gem. Punkt 6.2 wird dann gewährt, wenn die Voraussetzungen bei Vertragsabschluss bzw. -verlängerung und/oder mit der jeweiligen monatlichen JobTicket-Abnahme vorliegen.
- 9.6 Im Laufe des Vertrages hinzukommende ständig beschäftigte Mitarbeiter werden ab dem Monat der VRS-JobTicket-Ausstellung berechnet. Scheidet ein ständig beschäftigter Mitarbeiter aus dem Unternehmen aus, so wird das VRS-JobTicket ab dem der Rückgabe folgendem Monat nicht mehr berechnet. Die Rückgabe der Trägerkarte hat gem. Punkt 10 zu erfolgen.
- 9.7 Der Arbeitgeber hat darüber hinaus in Absprache mit dem jeweiligen Vertragsverkehrsunternehmen eine Vertragsjahresendmeldung zu erstellen.

10 Ticketrückgabe (Rückgabe von Trägerkarten)

- 10.1 Die Rückgabe der Trägerkarte hat spätestens am 10. Werktag des Folgemonats nach ihrer Kündigung bzw. Änderung, bei der ein Austausch der Trägerkarte erforderlich ist, persönlich oder auf dem Postweg per Einschreiben an das Vertragsverkehrsunternehmen zu erfolgen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Arbeitgeber zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Trägerkarte in Höhe von 10,00 € zu tragen.
- 10.2 Die zurückgegebenen Trägerkarten müssen in einer Rückgabeliste aufgeführt werden. Die Rückgabe wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen geprüft. Nicht wieder verwertbare Trägerkarten aufgrund von Beschädigungen wie z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete oder stark verschmutzte Trägerkarten werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.
- 10.3 Der Arbeitgeber erhält die Rückgabeliste mit Kennzeichnung der nicht wieder verwertbaren Trägerkarten spätestens 14 Tage nach Eingang beim Vertragsverkehrsunternehmen von diesem mit einer Einspruchsfrist von weiteren 14 Tagen zurück. Erfolgt kein fristgerechter Einspruch werden die nicht wieder verwertbaren Trägerkarten vernichtet und der Arbeitgeber erhält eine Abschlussrechnung über die ausstehenden Entgelte für diese Trägerkarten.
- 10.4 Nutzt ein VRS-JobTicket-Inhaber eine weitere – auf der Trägerkarte installierte – Anwendung, z.B. Geldbörse, ist er dafür verantwortlich, dass die dafür gespeicherten Daten gelöscht werden. Nachträgliche Ansprüche hierzu können an das Vertragsverkehrsunternehmen nicht geltend gemacht werden. Die ab Ende 2009 ausgegebene Chipkartengeneration enthält keine zusätzlichen Funktionen z.B. Geldkarte mehr.

11 Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht

- 11.1 Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Trägerkarten an Personen, die nicht ständig beschäftigte Mitarbeiter sind, ist unzulässig. Ändert sich der Status eines Mitarbeiters im Laufe eines Jahres, d.h. wird er von einem ständig be-

schäftigten Mitarbeiter zu einem nicht berechtigten Mitarbeiter, hat der Arbeitgeber diesen Umstand bei der monatlichen Änderungsmitteilung zu berücksichtigen; im Übrigen hat er die Trägerkarte spätestens am letzten Tag der Berechtigung von dem Arbeitnehmer einzuziehen und dem Vertragsverkehrsunternehmen zu übersenden. Verstöße gegen die VRS-JobTicket-Tarifbestimmungen werden grundsätzlich mit Nachforderungen und der außerordentlichen Kündigung nach Punkt 15.2 geahndet.

- 11.2 Das Vertragsverkehrsunternehmen und/oder die VRS GmbH sind berechtigt, die Einhaltung dieser Tarifbestimmungen bei dem Arbeitgeber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten erheben.
- 11.3 Liegen die Voraussetzungen für die Nutzung der Trägerkarte nicht mehr vor, z. B. weil ein Arbeitgeber der Zahlungsverpflichtung (vgl. Punkt 9.4) nicht mehr nachkommt, sind die VRS GmbH und ihre Partnerunternehmen bzw. die von ihm/ihnen beauftragten Kontrollorgane berechtigt, die jeweiligen Trägerkarten bei einer Kontrolle der Nutzer eines Verkehrsmittels sofort zu sperren.

12 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein VRS-JobTicket-Inhaber bei einer Kontrolle seine Trägerkarte nicht vorweisen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 40,00 € erhoben. Dieses ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der VRS-JobTicket-Inhaber innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber einer gültigen Trägerkarte war.

13 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Mit Abschluss eines VRS-JobTicket-Vertrages willigt der Arbeitgeber ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf. Dies erfolgt insbesondere mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticketverfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Grundlage ist insbesondere eine verbundweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung der Arbeitgeber und der Verkehrsunternehmen gesperrte Trägerkarten eingetragen werden. Hierzu werden der VRS GmbH folgende Daten übermittelt: Kartenummer, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Fahrausweistyp, Preisstufe und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu der VRS GmbH täglich die von ihnen gesperrten Trägerkarten. Diese fasst die Meldungen zusammen und stellt die Daten als Gesamtsperlliste wiederum allen ihren Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

14 Weitere Hinweise

- 14.1 Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung werden in einem Vertrag zwischen VRS GmbH, dem Arbeitgeber und dem Verkehrsunternehmen des Vertrages geregelt.
- 14.2 Den Tarifbestimmungen für das VRS-JobTicket hat die zuständige Genehmigungsbehörde, die Bezirksregierung Köln, zugestimmt.

15 Kündigung

- 15.1 Eine Kündigung ist durch jeden der drei Vertragspartner mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres möglich.
- 15.2 Das Vertragsverkehrsunternehmen ist zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt
- bei Verstößen gegen die Vertrags- und/oder Tarifbestimmungen,
 - wenn der bzw. die Erhebungsbögen nicht fristgemäß vorliegen (vgl. Punkt 3.5), sowie bei nicht aufgeklärten Differenzen zwischen Angaben auf dem Erhebungsbogen und dem tatsächlichen Bestand
 - insbesondere, wenn der Arbeitgeber mit der Zahlung in Verzug geraten ist und trotz mündlicher/schriftlicher Zahlungserinnerung der Begleichung der offenen Forderungen nicht nachgekommen ist,
 - bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung von JobTickets durch den Arbeitgeber oder einen seiner ständig beschäftigten Mitarbeiter (vgl. Punkt 11.1).
- 15.3 Bei einer außerordentlichen Kündigung entfällt die Zwei-Monats-Frist.
- 15.4 Bei Tarifänderungen ist zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung; ausschlaggebend hierbei ist das Datum des Anschreibens des Vertragsverkehrsunternehmens folgt, möglich. Die Kündigung ist schriftlich an das Vertragsverkehrsunternehmen zu richten. Bei einer außerordentlichen Kündigung entfällt die Zwei-Monats-Frist.
- 15.5 Wirksam wird eine Kündigung des Arbeitgebers nach Punkt 15.1, 15.2, 15.3 und 15.4 erst von dem Tage an, an dem alle Trägerkarten, die dem Arbeitgeber zur Weitergabe an seine ständig beschäftigten Mitarbeiter übergeben wurden, dem Vertragsverkehrsunternehmen wieder vorliegen. Die Rückgabe der Trägerkarte hat gem. Punkt 10 zu erfolgen.
- Für die Einziehung der Trägerkarten bei den ständig beschäftigten Mitarbeitern ist der Arbeitgeber zuständig und verantwortlich. Über die Kündigungserklärung und die Rückgabe aller Trägerkarten hat das Vertragsverkehrsunternehmen die VRS GmbH unverzüglich zu unterrichten.

Anhang 12 a Standortkategorien VRS-JobTicket im Solidarmodell

Standortkategorie 1	Standortkategorie 2	Standortkategorie 3
Stadtgebiet Köln Stadtgebiet Bonn	Alfter Bad Honnef Bergisch Gladbach Bornheim Brühl Dormagen Frechen Hennef Hürth Kerpen Köln Bonn Airport Königswinter Leverkusen Meckenheim Monheim Niederkassel Overath Pulheim Rösrath St. Augustin Siegburg Troisdorf Wachtberg Wesseling	Bad Münstereifel Bedburg Bergheim Bergneustadt Blankenheim Burscheid Dahlem Eitorf Elsdorf Engelskirchen Erftstadt Euskirchen Gummersbach Hellenthal Hückeswagen Kall Kürten Leichlingen Lindlar Lohmar Marienheide Mechernich Morsbach Much Nettersheim Neunkirchen-Seelscheid Nümbrecht Odenthal Radevormwald Reichshof Rheinbach Ruppichterorth Schleiden Swisttal Waldbröl Weilerswist Wermelskirchen Wiehl Windeck Wipperfürth Zülpich

Anlage 13 Tarifbestimmungen JobTicket Fakultativmodell

1 Vorbemerkungen

Die VRS GmbH und die VRS-Verkehrsunternehmen bieten Unternehmen mit Sitz im VRS-Verbundraum und einer Gesamtbelegschaft von maximal 49 Personen ein VRS-JobTicket an. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen Mitglied in einem Dachverband / Federführer ist, über den mindestens 250 JobTickets von verschiedenen Mitgliedsunternehmen mit einer Gesamtbelegschaft von je maximal 49 Personen abgenommen werden. Die Mindestabnahmemenge pro Unternehmen beträgt 2 JobTickets.

Der Dachverband / Federführer hat einen Hauptvertrag über den Bezug von JobTickets mit der VRS GmbH sowie einem VRS-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen) abgeschlossen und schließt mit jedem Mitgliedsunternehmen einen Zusatzvertrag über das JobTicket im Fakultativmodell ab. Der Dachverband / Federführer übernimmt für das Vertragsverkehrsunternehmen wesentliche Aufgaben, die nachfolgend näher definiert werden.

Für den Bezug von JobTickets im Fakultativmodell gelten die nachführend aufgeführten Tarifbestimmungen. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2 Bedingungen

Jedes Unternehmen (nachfolgend nur noch als Mitgliedsunternehmen bezeichnet) mit Sitz im VRS-Verbundraum und maximal 49 Personen Gesamtbelegschaft kann vom Grundsatz her das VRS-JobTicket für sich und seine Mitarbeiter beziehen, wenn es einem Dachverband / Federführer mit Hauptvertrag über den Bezug von JobTickets zugehörig ist.

Für den Bezug gilt folgendes Verfahren:

- 2.1 Das Mitgliedsunternehmen hat eine Gesamtbelegschaft von maximal 49 Personen. Es kann für jede Person der Gesamtbelegschaft ein JobTicket beziehen (VRS-JobTicket-Inhaber), mit Ausnahme des unter Punkt 2.2 aufgeführten Personenkreis. Die Mindestabnahme beträgt für die gesamte Vertragslaufzeit 2 JobTickets pro Monat.
- 2.2 Im Sinne dieser Tarifbestimmungen setzt sich die Gesamtbelegschaft des Mitgliedsunternehmens zusammen aus dem Inhaber / Geschäftsführer selbst sowie allen Arbeitnehmern, die in einem vertraglich festgelegten Dienstverhältnis zu diesem Mitgliedsunternehmen stehen. Die Gesamtbelegschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Dazu gehören auch folgende Personen, die jedoch vom Bezug des JobTickets ausgeschlossen sind:
 - Arbeitnehmer in Elternzeit (außerhalb einer Erwerbstätigkeit)

- Ausgesteuerte Arbeitnehmer (außerhalb der Lohnfortzahlung)
 - Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer
 - Arbeitnehmer in Altersteilzeit, die sich in der Freizeitphase befinden (außerhalb der Erwerbstätigkeit).
- 2.3 Das Mitgliedsunternehmen ist einem Dachverband / Federführer zugehörig, der mit der VRS GmbH sowie einem Vertragsverkehrsunternehmen einen Hauptvertrag für den Bezug für JobTickets im Fakultativmodell für seine Mitgliedsunternehmen abgeschlossen hat. Eine Unterzeichnung dieses Hauptvertrages sowie jeder Verlängerung durch alle Vertragsparteien ist zwingend erforderlich.
- 2.4 Als Dachverband / Federführer gelten Organisationen, die folgende Kriterien erfüllen:
- Die Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes / des Federführers mit einer Gesamtbelegschaft von je maximal 49 Personen nehmen zusammen mindestens 250 JobTickets ab. Die Mindestabnahme je Mitgliedsunternehmen beträgt 2 JobTickets.
- Der Dachverband / Federführer tritt für seine Mitgliedsunternehmen gegenüber der VRS GmbH und dem Vertragsverkehrsunternehmen als Vertragspartner auf. Er übernimmt die gesamte „interne“ Abwicklung insbesondere gem. Punkt 2.6, 2.8, 3.2, 5.3, 5.4, 8, 9.1, 9.2, 10.1, 13.2, 14.1, 14.5.
- Kann der Dachverband/ Federführer einen Teil oder alle diese Aufgaben nicht übernehmen, so kann das Vertragsverkehrsunternehmen einen Teil oder alle diese Aufgaben gegen Erhebung einer Aufwandspauschale übernehmen. Eine Verpflichtung des Vertragsverkehrsunternehmens zur Übernahme dieser Aufgaben besteht nicht.
- 2.5 Ein gewerbsmäßiges Vermitteln von Arbeitgebern oder eine gewerbsmäßig betriebene Federführung durch einen Dachverband / Federführer ist ausgeschlossen. Von einem gewerbsmäßigen Tun ist dabei insbesondere dann auszugehen, wenn der Dachverband von den von ihm zu betreuenden Unternehmen/Organisationen eine Geld-, Sach- und/oder Dienstleistung fordert oder erhält.
- 2.6 Mit dem Dachverband / Federführer schließt das Mitgliedsunternehmen einen Zusatzvertrag zum Hauptvertrag für den Bezug von JobTickets im Fakultativmodell ab. Die vorliegenden Tarifbestimmungen sind Bestandteil dieses Vertrages. Ein Abweichen hiervon ist ausgeschlossen. Der Dachverband / Federführende leitet eine Kopie des unterzeichneten Zusatzvertrages sowie des Formblattes an das Vertragsverkehrsunternehmen 6 Wochen vor Vertragsbeginn weiter. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag eingehende Zusatzverträge zu berücksichtigen. Der Zusatzvertrag bezieht sich auf den Hauptvertrag des Dachverbandes / Federführers.
- 2.7 Das Mitgliedsunternehmen hat den Dachverband / Federführer bei der „internen“ Abwicklung und Abrechnung nach den Vorgaben dieser Tarifbestimmungen zu unterstützen, insbesondere bei Punkt 8. Darüber hinaus ist das Mitgliedsun-

ternehmen in besonderem Maße verantwortlich für die Einhaltung der Tarifbestimmungen gem. Punkt 10.1.

- 2.8 Das Formblatt ist Bestandteil des Vertrages und dient als Nachweis des einzelnen Mitgliedsunternehmens über dessen Gesamtbelegschaftszahl. Erfolgt die Vorlage der Formblätter der Mitgliedsunternehmen durch den Dachverband / Federführenden nicht rechtzeitig vor Ablauf der 6-wöchigen Frist beim Vertragsverkehrsunternehmen, ist dieses berechtigt eine außerordentliche Kündigung gem. Punkt 14.2 für die entsprechenden Mitgliedsunternehmen auszusprechen. Eventuell bestehende Differenzen zwischen Formblättern und tatsächlichem Bestand müssen zwischen Dachverband / Federführer und Vertragsverkehrsunternehmen vor der Vertragsverlängerung geklärt werden. Ansonsten kann Punkt 14.2. ebenfalls durch das Vertragsverkehrsunternehmen für die entsprechenden Mitgliedsunternehmen angewendet werden. Das Vertragsverkehrsunternehmen richtet die außerordentliche Kündigung für die betroffenen Mitgliedsunternehmen an den Dachverband / Federführenden. Die weitergehende Handhabung mit den Mitgliedsunternehmen obliegt dem Dachverband / Federführenden.

3 Beginn und Dauer

- 3.1 Der Hauptvertrag wird für die Dauer von mindestens 12 Monaten (Vertragsjahr) abgeschlossen. Erfolgt keine Kündigung (vgl. Punkt 14), verlängert er sich jeweils um ein Vertragsjahr. Die vertragliche Fortsetzungsvereinbarung zum Hauptvertrag muss schriftlich erfolgen und von allen Vertragspartnern des Hauptvertrages unterzeichnet werden.
- Erfolgt eine Kündigung des Hauptvertrages (vgl. Punkt 14), enden die Zusatzverträge ebenfalls mit dem Auslaufen des Vertragsjahres des Hauptvertrages.
- 3.2 Das Vertragsjahr des Mitgliedunternehmens richtet sich nach dem Vertragsjahr des Dachverbandes / Federführenden. Mitgliedsunternehmen können unterjährig in die vorgegebene Vertragslaufzeit des Verbandes einsteigen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht gekündigt wird. Bei Beendigung der Zugehörigkeit zum Dachverband / Federführer ist dieser verpflichtet, den Austritt dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Mit Austritt aus dem Dachverband / Federführenden erlischt das Anrecht des Mitgliedsunternehmens VRS-JobTickets von dem Vertragsverkehrsunternehmen zu erwerben. Dies gilt ebenfalls bei Kündigung des Hauptvertrages. Der Dachverband / Federführer legt vor Vertragseinstieg eines Mitgliedsunternehmens dem Vertragsverkehrsunternehmen eine Kopie des unterzeichneten Zusatzvertrages sowie des Formblattes vor.
- 3.3 Verlängern sich der Hauptvertrag sowie die Zusatzverträge, gilt für die jeweilige Verlängerungsperiode (jeweils ein Vertragsjahr) als Basis zur Berechnung der zu leistenden Finanzbeträge das Beförderungsentgelt, welches gem. Preistabelle am ersten Tag des neuen Vertragsjahres Gültigkeit hat (vgl. Punkt 6.2).
- 3.4 Weitere Kostenbestandteile des Haupt- sowie Zusatzvertrages, wie z.B. das Entgelt für Chipkarten, können unabhängig vom Beginn des Vertragsjahres in ihrer Höhe variieren (vgl. Punkte 5.3, 5.4).

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- 4.1 VRS-JobTickets sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Werks-, Dienst- oder amtlichen Lichtbildausweis.
- 4.2 Der Geltungsbereich eines VRS-JobTickets umfasst den Bereich des VRS-Netzes (vgl. Anlage 2: In den vollständig durchgefärbten Städten und Gemeinden gilt das VRS-JobTicket in allen Bussen, U-, Straßen- und Stadtbahnen und im Schienenpersonennahverkehr mit S-Bahnen und Zügen des Nahverkehrs (z.B. RegionalBahn, RegionalExpress, Mittelrheinbahn). In den kariert dargestellten Städten und Gemeinden gilt das VRS-JobTicket nur auf bestimmten Linien/Linienabschnitten. Zu weitergehenden Einzelheiten vgl. Anlage 6 der Tarifbestimmungen zum VRS-Gemeinschaftstarif in der jeweils gültigen Fassung.) einschließlich der Linie 822 zwischen der VRS-Verbundraumgrenze und Wershofen, Kapelle bzw. Pitscheid und der Linie 856 zwischen der VRS-Verbundraumgrenze und Oedingen, Wendeschleife bzw. Birresdorf, Feuerwehrhaus. Der Geltungsbereich kann für bestimmte grenzüberschreitende Verkehre (vgl. Punkt 7) erweitert werden.
- 4.3 Ein VRS-JobTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztags sowie montags bis freitags von 19.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages zur kostenlosen Mitnahme einer Person über 14 Jahre und drei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahre. Ferner kann ein Fahrrad zu vorgenannten Zeiten kostenlos mitgenommen werden.
- 4.4 Für die Mitnahme von Fahrrädern in den grenzüberschreitenden Verkehren gelten die Bestimmungen des Unternehmens, in dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet.
- 4.5 Zur Nutzung der 1. Klasse in den Zügen des SPNV, der Schnellbuslinie 60 (SB 60) sowie des TaxiBus Plus sind die tarifmäßigen Zuschläge zu zahlen. Zur regelmäßigen Nutzung von EC-/IC-Zügen der DB AG ist ein Wochen- oder Monatsaufpreis gemäß den Beförderungsbedingungen Personenverkehr der DB AG (BB Personenverkehr) erforderlich. Dieser ist unbedingt vor Fahrtantritt zu lösen, ansonsten wird das VRS-JobTicket nicht anerkannt. Ein Nachlösen im Zug ist nicht möglich.
- 4.6 Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines VRS-JobTickets begründet – unabhängig vom Anlass – keinen Anspruch auf Fahrgeld-Erstattung. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise des VRS-Gemeinschaftstarifs ist ausgeschlossen.

5 Beschaffenheit

- 5.1 Es wird für jede Person der Gesamtbelegschaft eines Mitgliedunternehmens, die ein VRS JobTicket bezieht (im Folgenden kurz VRS-JobTicket-Inhaber), ein JobTicket als elektronisches Ticket auf den Chip einer Trägerkarte (im Folgenden kurz Trägerkarte) mit dem Geltungsbereich "VRS-Netz" ausgegeben.
- 5.2 Jede Trägerkarte wird personalisiert, indem insbesondere der Name des VRS-JobTicket-Inhabers, sein Geburtsdatum und Geschlecht, die Geltungsdauer des

Tickets sowie der Name des Mitgliedsunternehmens als elektronisches Ticket auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen werden.

- 5.3 Die Trägerkarte kann, sofern sie die erforderlichen Funktionalitäten bereitstellt, auch für andere Funktionen (Marktplatz, Geldbörse) genutzt werden. Eine solche Erweiterung muss vorher durch den Dachverband/ Federfühler mit dem Vertragsverkehrsunternehmen abgestimmt werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat das Mitgliedsunternehmen zu tragen.
- 5.4 Der Verlust oder die Zerstörung einer Trägerkarte ist unverzüglich durch den Dachverband/Federführenden dem Vertragsverkehrsunternehmen mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet (vgl. Punkt 9.1). Die Trägerkarte wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines 12-monatigen Zeitraumes wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatz-Trägerkarte ist gegen eine entsprechende Bescheinigung des Mitgliedsunternehmens und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (ggf. Verlustanzeige der Polizei) nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.

Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatz-Trägerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass sonstige durch das elektronische Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung (z.B. Geldbörse) nicht wahrgenommen werden können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

6 Finanzbeträge

- 6.1 Der Basispreis für das JobTicket im Fakultativmodell berechnet sich wie folgt: Ab dem Vertragsjahr 2010/2011 wird der Preis pro VRS-JobTicket und Monat gegenüber dem Preis eines MonatsTickets im Abonnement in der Preisstufe 1b um 10% rabattiert. Aufgrund von Rundungen bei Nachkommastellen kann es zu leichten Abweichungen der Prozentangaben kommen.
- 6.2 Für das Vertragsjahr ab dem 01.01.2012 gelten demnach folgende Fahrpreise je abgenommenem VRS JobTicket und Monat:

Jahr	Ankerpreis MonatsTicket im Abo, Preisstufe 1b	Rabattsatz für den Preis für das Job Ticket im Fakultativmodell	Preis JobTicket im Fakultativmodell
01.01. – 31.12.12	70,80 €	10%	63,80 €

- 6.3 Das Mitgliedsunternehmen darf bei der Weitergabe des VRS-JobTickets an seine Gesamtbelegschaft grundsätzlich keinen höheren Preis verlangen als den, den der Dachverband/ Federführende an das Vertragsverkehrsunternehmen zahlt.

7 Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr

7.1 Grenzüberschreitender Verkehr zwischen VRS und VRR

- 7.1.1 Gegen Zuzahlung eines bestimmten Betrages (vgl. Punkt 8.4) kann der Geltungsbereich des VRS-JobTickets für ständig beschäftigte Mitarbeiter, die ihre Fahrt in den VRR-Tarifgebieten Düsseldorf Mitte, Düsseldorf Süd, Mönchengladbach, Korschenbroich, Neuss/Kaarst, Erkrath/Haan/Hilden, Wuppertal West, Wuppertal Ost, Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/ Breckerfeld oder Jüchen antreten oder beenden, erweitert werden (Zusatzberechtigung VRR). Das VRS-JobTicket gilt dann auch im sog. Großen Grenzverkehr VRS/VRR (vgl. Anhang 19a), auf dem verkehrsblichen Weg zwischen dem Tarifgebiet im Großen Grenzverkehr

- in dem der Wohnort des Kunden liegt
- in das der Kunde von außerhalb des Großen Grenzverkehrs einpendelt

und dem VRS-Netz. Das JobTicket mit Zusatzberechtigung berechtigt zur Nutzung der Busse und Bahnen aller in der Fahrrelation (verkehrsblicher Weg) enthaltenen Tarifgebiete.

- 7.1.2 Für den erweiterten Geltungsbereich VRS/VRR gelten die Tarifbestimmungen analog des VRR-FirmenTickets sinngemäß (siehe www.vrr.de).

7.2 Grenzüberschreitender Verkehr zwischen VRS und Ahr

- 7.2.1 Gegen Zuzahlung eines bestimmten Betrages (vgl. Punkt 7.4) kann der Geltungsbereich des VRS-JobTickets für Mitarbeiter mit Wohnort im Kreis Ahrweiler erweitert werden (Zusatzberechtigung VRS/Ahr). Das VRS-JobTicket gilt dann für grenzüberschreitende Verkehre zwischen dem VRS und dem Kreis Ahrweiler sowie im Kreis Ahrweiler (vgl. Anlage 3: In den vollständig durchgefärbten sowie in den gestreift dargestellten Städten und Gemeinden gilt das VRS-JobTicket mit Zusatzberechtigung VRS/Ahr in allen Bussen, U-, Straßen- und Stadtbahnen und im Schienenpersonennahverkehr mit S-Bahnen und Zügen des Nahverkehrs (z.B. RegionalBahn, RegionalExpress, Mittelrheinbahn). In den hell kariert dargestellten Städten und Gemeinden gilt das VRS-JobTicket mit Zusatzberechtigung VRS/Ahr nur auf bestimmten Linien/Linienabschnitten. Zu weitergehenden Einzelheiten vgl. Anlage 6 der Tarifbestimmungen zum VRS-Gemeinschaftstarif in der jeweils gültigen Fassung.). Für den erweiterten Geltungsbereich VRS/Ahr gelten die Tarifbestimmungen für grenzüberschreitenden Verkehr zwischen dem VRS und dem Kreis Ahrweiler (siehe Anlage 22 des VRS-Gemeinschaftstarifs).

- 7.2.2 Eine Zusatzberechtigung VRS/Ahr kann nur von VRS-JobTicket-Inhabern in Anspruch genommen werden, die in diesem Bereich (vgl. Punkt 7.1) wohnen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises oder einer Meldebescheinigung zu führen, die auf Anforderung zusammen mit dem VRS-JobTicket (der Trägerkarte gem. Punkt 5) vorzuzeigen ist.

- 7.3 Die Zusatzberechtigung wird auf dem elektronischen Ticket der Trägerkarte eingetragen. Sie ist entsprechend gekennzeichnet. Die elektronischen Tickets der Trägerkarte von ständig beschäftigten Mitarbeitern mit einem außerhalb des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR gelegenen Wohnort innerhalb des VRR müssen zusätzlich mit dem/den jeweils in Anspruch genommenen VRR-Tarifgebiet/en gekennzeichnet sein.

Beispiel: Wohnort in Duisburg und Firmensitz in Köln > Fahrt über Düsseldorf d. h. Kennzeichnung VRR Tarifgebiet 43 bzw. Relationsnummer R208733

- 7.4 Es gelten folgende Preise für eine Zusatzberechtigung VRS/VRR und VRS/Ahr je VRS-JobTicket-Inhaber und Monat:

Preistabelle Zusatzberechtigung gültig ab 01.01.2012

Geltungsbereich	Preis je Zusatzberechtigung
VRS/Ahr	24,90 €
VRS/VRR	43,80 €

8 Meldungs- und Zahlungsmodalitäten

- 8.1 Der Dachverband/ Federführer stellt dem Vertragsverkehrsunternehmen spätestens 6 Wochen vor Vertragsbeginn pro Mitgliedsunternehmen eine Liste der VRS-JobTicket-Inhaber mit Nachname, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum zur Verfügung. Ebenfalls ist die Kennzeichnung einer ggf. in Anspruch genommenen Zusatzberechtigung erforderlich. Die Form der Übermittlung ist mit dem Vertragsverkehrsunternehmen zu vereinbaren. Das Vertragsverkehrsunternehmen personalisiert mit diesen Angaben die Trägerkarten und gibt diese dem Dachverband/ Federführer spätestens 2 Wochen vor Vertragsbeginn zurück. Der Dachverband/ Federführer leitet die Trägerkarten dann an seine Mitgliedsunternehmen weiter. Für die Ausstellung und/oder Übersendung usw. zum Vertragseinstieg werden keine Kosten berechnet.
- 8.2 Bewegungsdaten wie Neueinstiege, Änderungen, Kündigungen teilt der Dachverband/ Federführer dem Vertragsverkehrsunternehmen zu einem bestimmten Meldungsstichtag innerhalb eines Monats mit. Dieses stellt entsprechend der Bewegungsdaten bei Neueinstiegen und Änderungen Trägerkarten aus und übergibt/übersendet sie dem Dachverband/ Federführer. Der Meldungsstichtag wird vom Vertragsverkehrsunternehmen vorgegeben. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag eingehende Änderungen zu berücksichtigen. Während eines Vertragsjahres des Vertrages kann jeder Mitarbeiter nur einmal ein JobTicket bestellen bzw. kündigen, unterjährige Unterbrechungen sind nicht möglich.
- 8.3 Das Vertragsverkehrsunternehmen berechnet daraufhin einen auf das Vertragsjahr bezogenen vom Dachverband/Federführenden zu leistenden Finanzbetrag unter Berücksichtigung der unter Punkt 6 niedergelegten Grundsätze. Diesen teilt es dem Dachverband/ Federführer pro Mitgliedsunternehmen mit. Der zu leistende Finanzbetrag kann unter Berücksichtigung der Änderungsmitteilungen des Mitgliedsunternehmens an den Dachverband/ Federführer monatlich variieren.

- 8.4 Der zu leistende Finanzbetrag ist unter Berücksichtigung der monatlichen Änderungsmitteilungen durch den Dachverband/ Federführer direkt an das Vertragsverkehrsunternehmen in zwölf monatlichen Teilbeträgen jeweils im Voraus zu entrichten. Der Finanzbetrag wird monatlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungsmitteilungen vom Konto des Dachverbandes/Federführenden eingezogen. Dem Dachverband / Federführer obliegt die gesamtschuldnerische Haftung.
- 8.5 Im Laufe des Vertrages hinzukommende VRS-JobTicket-Inhaber werden ab dem Monat der VRS-JobTicket-Ausstellung berechnet. Scheidet ein VRS-JobTicket-Inhaber aus dem Unternehmen aus, so wird das VRS-JobTicket ab dem der Rückgabe folgendem Monat nicht mehr berechnet. Die Rückgabe der Trägerkarte hat gem. Punkt 9 zu erfolgen.
- 8.6 Der Dachverband/ Federführer hat darüber hinaus in Absprache mit dem jeweiligen Vertragsverkehrsunternehmen eine Vertragsjahresendmeldung zu erstellen und diesem zu übersenden.

9 Ticketrückgabe (Rückgabe von Trägerkarten)

- 9.1 Die Rückgabe der Trägerkarte hat spätestens am 10. Werktag des Folgemonats nach ihrer Kündigung bzw. Änderung, bei der ein Austausch der Trägerkarte erforderlich ist, persönlich oder auf dem Postweg per Einschreiben an das Vertragsverkehrsunternehmen zu erfolgen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Arbeitgeber zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Trägerkarte in Höhe von 10,00 € zu tragen.
- 9.2 Die zurückgegebenen Trägerkarten müssen durch den Dachverband/Federführenden in einer Rückgabeliste aufgeführt und dem Vertragsverkehrsunternehmen zugesendet werden. Die Rückgabe wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen geprüft. Nicht wieder verwertbare Trägerkarten aufgrund von Beschädigungen wie z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete oder stark verschmutzte Trägerkarten werden dem Dachverband/Federführenden in Rechnung gestellt.
- 9.3 Der Dachverband/Federführende erhält die Rückgabeliste mit Kennzeichnung der nicht wieder verwertbaren Trägerkarten spätestens 14 Tage nach Eingang beim Vertragsverkehrsunternehmen von diesem mit einer Einspruchsfrist von weiteren 14 Tagen zurück. Erfolgt kein fristgerechter Einspruch werden die nicht wieder verwertbaren Trägerkarten vernichtet und der Dachverband/Federführende erhält eine Abschlussrechnung über die ausstehenden Entgelte für diese Trägerkarten.
- 9.4 Nutzt ein VRS-JobTicket-Inhaber eine weitere – auf der Trägerkarte installierte – Anwendung, z.B. Geldbörse, ist er vor der Rückgabe an den Dachverband dafür verantwortlich, dass die dafür gespeicherten Daten gelöscht werden. Nachträgliche Ansprüche hierzu können an das Vertragsverkehrsunternehmen nicht geltend gemacht werden. Die ab Ende 2009 ausgegebene Chipkartengeneration enthält keine zusätzlichen Funktionen, z.B. Geldkarte, mehr.

10 Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht

- 10.1 Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Trägerkarten an Personen, die nicht zur Gesamtbelegschaft eines Mitgliedsunternehmens gem. Punkt 2.2 gehören, ist unzulässig. Verstöße gegen die VRS-JobTicket-Tarifbestimmungen werden grundsätzlich mit Nachforderungen gegenüber dem Dachverband/Federführenden und der außerordentlichen Kündigung des Mitgliedsunternehmens nach Punkt 14.2 geahndet.
- 10.2 Das Vertragsverkehrsunternehmen und/oder die VRS GmbH sind berechtigt, die Einhaltung dieser Tarifbestimmungen sowohl beim Dachverband/Federführenden als auch beim einzelnen Mitgliedsunternehmen zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten erheben.
- 10.3 Liegen die Voraussetzungen für die Nutzung der Trägerkarte nicht mehr vor, z. B. weil ein Mitgliedsunternehmen der Zahlungsverpflichtung (vgl. Punkt 8.4) nicht mehr nachkommt, sind die VRS GmbH und ihre Partnerunternehmen bzw. die von ihm/ihnen beauftragten Kontrollorgane berechtigt, die jeweiligen Trägerkarten bei einer Kontrolle der Nutzer eines Verkehrsmittels sofort zu sperren.

11 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein VRS-JobTicket-Inhaber bei einer Kontrolle seine Trägerkarte nicht vorweisen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 40,00 € erhoben. Dieses ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der VRS-JobTicket-Inhaber innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber einer gültigen Trägerkarte war.

12 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Mit Abschluss eines VRS-JobTicket Haupt- bzw. Zusatzvertrages willigt der Dachverband/ Federführer bzw. das Mitgliedsunternehmen ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf. Dies erfolgt insbesondere mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticketverfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Grundlage ist insbesondere eine verbundweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung der Mitgliedsunternehmen und der Verkehrsunternehmen gesperrte Trägerkarten eingetragen werden. Hierzu werden der VRS GmbH folgende Daten übermittelt: Kartenummer, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Fahrausweistyp, Preisstufe und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu der VRS GmbH täglich die von ihnen gesperrten Trägerkarten. Diese fasst die Meldungen zusammen und stellt die Daten als Gesamtsperlliste wiederum allen ihren Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

13 Weitere Hinweise

- 13.1 Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung werden in dem Hauptvertrag zwischen VRS GmbH, dem Dachverband/ Federführer und dem Verkehrsunternehmen des Vertrages geregelt.
- 13.2 Der Dachverband/ Federführer verwendet die Zusatzverträge gem. Punkt 2.6 und weitere Formblätter des Vertragsverkehrsunternehmens bzw. der VRS GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Er ist verpflichtet, den Mitgliedsunternehmen die jeweils aktuellsten Informationen, auch die Rechnungen sowie Monatsaufstellungen der Bestände der Zusatzverträge zum VRS-JobTicket zugänglich zu machen.
- 13.3 Den Tarifbestimmungen für das VRS-JobTicket hat die zuständige Genehmigungsbehörde, die Bezirksregierung Köln, zugestimmt.

14 Kündigung

- 14.1 Eine Kündigung ist durch jeden der drei Hauptvertragspartner mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres möglich. Zu den gleichen Bedingungen können Mitgliedsunternehmen ihren Zusatzvertrag beim Dachverband/ Federführer kündigen.
- 14.2 Das Vertragsverkehrsunternehmen ist zu einer außerordentlichen Kündigung des Hauptvertrages berechtigt
- bei Verstößen gegen die Vertrags- und/oder Tarifbestimmungen
 - bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung von JobTickets durch die Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes (vgl. Punkt 10.1)
 - insbesondere, wenn der Dachverband/ Federführer mit der Zahlung in Verzug geraten ist und trotz mündlicher/schriftlicher Zahlungserinnerung der Begleichung der offenen Forderungen nicht nachgekommen ist.
- 14.3 Eine außerordentliche Kündigung eines Zusatzvertrages durch den Dachverband/ Federführer kann das Vertragsverkehrsunternehmen verlangen
- bei Verstößen gegen die Vertrags- und/oder Tarifbestimmungen,
 - falls das Formblatt zum Nachweis der maximalen Personenzahl der Gesamtbelegschaft nicht spätestens 7 Wochen vor Vertragsbeginn bzw. –verlängerung beim Dachverband/ Federführer bzw. spätestens 6 Wochen vor Vertragsbeginn bzw. –verlängerung beim Vertragsverkehrsunternehmen vorliegt (vgl. Punkt 2.8),
 - bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung von JobTickets durch das Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes/ Federführers (vgl. Punkt 10.1).
- 14.4 Bei einer außerordentlichen Kündigung entfällt die Zwei-Monats-Frist.
- 14.5 Das Vertragsverkehrsunternehmen informiert den Dachverband in einem Anschreiben mindestens 6 Wochen vor Ablauf des laufenden Vertragsjahres über Tarifänderungen. Aufgrund einer solchen Tarifänderung ist eine außerordentliche

Kündigung des Zusatzvertrages durch die Mitgliedsunternehmen bis zum 10. Werktag des letzten Vertragsmonats des laufenden Vertragsjahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich an den Dachverband / Federführer zu richten und wird von diesem innerhalb von drei Werktagen an das Vertragsverkehrsunternehmen weitergeleitet. Bei einer außerordentlichen Kündigung entfällt die Zwei-Monats-Frist.

- 14.6 Wirksam wird eine Kündigung eines Mitgliedsunternehmens nach Punkt 14.1 bis 14.5 erst von dem Tage an, an dem alle Trägerkarten, die dem Mitgliedsunternehmen zur Weitergabe an seine VRS-JobTicket-Inhaber übergeben wurden, dem Vertragsverkehrsunternehmen wieder vorliegen. Die Rückgabe der Trägerkarte hat gem. Punkt 9 zu erfolgen.

Für die Einziehung der Trägerkarten bei den VRS-JobTicket-Inhabern ist das Mitgliedsunternehmen zuständig und verantwortlich. Über die Kündigungserklärung und die Rückgabe aller Trägerkarten hat das Vertragsverkehrsunternehmen die VRS GmbH unverzüglich zu unterrichten.

Anlage 14 Tarifbestimmungen GroßkundenTicket

1 Vorbemerkungen

- 1.1 Ab dem 01.01.2010 bieten die VRS GmbH und die VRS-Verkehrsunternehmen Arbeitgebern mit einer Gesamtbelegschaft von mindestens 10.000 Mitarbeitern mit Sitz im VRS-Verbundraum (vgl. Anlage 1) für ihre Mitarbeiter ein GroßkundenTicket an.

Arbeitgeber, die für ihre Belegschaft das GroßkundenTicket erwerben, geben ihren Mitarbeitern (einschließlich der Auszubildenden) die Gelegenheit, die attraktiven Angebote der Busse und Bahnen, in denen der VRS-Gemeinschaftstarif gilt, zu nutzen. Zugleich tragen sie zur Entlastung der Umwelt insbesondere durch eine Reduzierung des Straßenverkehrs bei und leisten einen Beitrag zur Entspannung der Parksituation auf den Firmenparkplätzen und/oder den an das Firmengelände angrenzenden Wohngebieten.

- 1.2 Für den Bezug des GroßkundenTickets gelten die nachfolgend aufgeführten Tarifbestimmungen zum GroßkundenTicket. Diesen hat die Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde zugestimmt.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2 Bedingungen des GroßkundenTickets

Für den Bezug gelten folgende Voraussetzungen:

- 2.1 Der Arbeitgeber hat eine Gesamtbelegschaft von mindestens 10.000 Mitarbeitern mit Sitz im VRS-Verbundraum (vgl. Anlage 1). Im Sinne dieser Tarifbestimmungen setzt sich die Gesamtbelegschaft des Arbeitgebers zusammen aus den Inhabern / Geschäftsführern / Vorständen selbst sowie allen Arbeitnehmern, die in einem vertraglich festgelegten Dienstverhältnis zu diesem Arbeitgeber stehen.

Zur Gesamtbelegschaft gehören auch folgende Personen, die jedoch vom Bezug des GroßkundenTickets ausgeschlossen sind:

- Schwerbehinderte Personen mit Freifahrtberechtigung im ÖPNV
- Ordentlich Studierende mit VRS-SemesterTicket
- Arbeitnehmer in Elternzeit (außerhalb einer Erwerbstätigkeit)
- Ausgesteuerte Arbeitnehmer (außerhalb der Lohnfortzahlung)
- Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer
- Arbeitnehmer in Altersteilzeit in der Freizeitphase (außerhalb der Erwerbstätigkeit)

- 2.2 Als ein Arbeitgeber im Sinne des Vorstehenden gelten auch

- die unter einheitlicher Leitung zusammengeschlossenen Unternehmen eines Konzerns,

- die unter dem Dach der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossenen Unternehmen und andere Organisationen und
- die im Hochschulfreiheitsgesetz NRW und im Kunsthochschulgesetz NRW genannten Hochschulen sowie deren angeschlossene Einrichtungen mit Sitz im VRS-Verbundraum (vgl. Anlage 1).

2.3 Der Arbeitgeber gem. Punkt 2.2 muss für alle zum Zusammenschluss gehörenden Unternehmen bzw. Organisationen für den nach Punkt 3 abzuschließenden Vertrag vollumfänglich rechtsverbindlich handeln und Erklärungen abgeben können.

2.4 Der Arbeitgeber nimmt für mindestens 35% seiner Gesamtbelegschaft abzüglich des in 2.1 ausgeschlossenen Personenkreises ein GroßkundenTicket ab. Bei einem Zusammenschluss gem. Punkt 2.2 zählt bei der Berechnung der Mindestabnahmequote die Gesamtbelegschaft aller Unternehmen bzw. Organisationen, die am GroßkundenTicket-Verfahren teilnehmen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Abnahme von GroßkundenTickets zu Vertragsbeginn sowie zu jeder Vertragsverlängerung nachzuweisen. Grundlage hierfür ist der Erhebungsbogen, der rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist. Nachzuweisen ist für jeden Konzernteil bzw. jedes Unternehmen/Organisation getrennt, wie viele Personen die Gesamtbelegschaft umfasst und viele GroßkundenTickets dort jeweils abgenommen werden. Die VRS GmbH behält sich vor, weitere, sachgerechte Nachweise (z.B. das Testat eines Wirtschaftsprüfers) einzufordern.

3 Vertrag, Beginn und Dauer

3.1 Der Arbeitgeber schließt über den Bezug von GroßkundenTickets einen Vertrag ab, an dem beteiligt sind:

- der Arbeitgeber selbst
- ein Verbund-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen)
- die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS).

3.2 Eine Unterzeichnung des Vertrages durch alle soeben unter 3.1 näher bezeichneten Vertragspartner ist zwingend erforderlich und muss spätestens 8 Wochen vor Beginn des Vertragsjahres bei der VRS GmbH eingegangen sein.

3.3 Die Vertragspartner legen einvernehmlich den 01. eines Monats fest, ab welchem GroßkundenTickets für die Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden. Dieser Zeitpunkt ist der Vertragsbeginn.

3.4 Der Vertrag wird für die Dauer von 12 Monaten (Vertragsjahr) abgeschlossen. Er kann verlängert werden. Hierfür ist eine schriftliche vertragliche Fortsetzungsvereinbarung notwendig, welche spätestens 8 Wochen vor Beginn des neuen Vertragsjahres von allen Vertragspartnern unterzeichnet bei der VRS GmbH eingegangen sein muss. Grundlage und zeitgleich einzureichen ist der Nachweis gem. Punkt 2.4 mittels Erhebungsbogen, dass der Arbeitgeber auch im folgenden Jahr die erforderliche Mindestmitarbeiterzahl und -abnahmequote erreicht.

- 3.5 Vertragsgrundlage sind zu Vertragsbeginn sowie zu jeder Verlängerung des Vertrages jeweils die Tarifbestimmungen zum GroßkundenTicket, die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bzw. der Vertragsverlängerung wirksam sind. Für das jeweilige Vertragsjahr gilt somit als Basis zur Berechnung der zu leistenden Finanzbeträge das Beförderungsentgelt, welches gem. Preistabelle am ersten Tag des neuen Vertragsjahres Gültigkeit hat (vgl. zur derzeit gültigen Punkt 7). Darüber hinaus regelt der Vertrag über diese Tarifbestimmungen hinausgehende Einzelheiten der Abwicklung.

Weitere Kostenbestandteile des Vertrages, wie z.B. das Entgelt für Chipkarten, können unabhängig vom Beginn des Vertragsjahres in ihrer Höhe variieren (vgl. Punkt 5.4).

4 Umstellung bestehender JobTicketverträge

- 4.1 Handelt es sich um einen Zusammenschluss gem. Punkt 2.2, so können einzelne Unternehmen bzw. Organisationen des Zusammenschlusses im Laufe des ersten Vertragsjahres des GroßkundenTickets bei Auslaufen ihrer bestehenden einjährigen JobTicket-Vertragsdauer auf das GroßkundenTicket umgestellt werden. Innerhalb eines Unternehmens bzw. einer Organisation können nicht beide Ticketarten (Job- bzw. GroßkundenTicket) parallel erworben werden.
- 4.2 Sollte eines der zum Zusammenschluss gem. Punkt 2.2 gehörenden Unternehmen/ eine Organisation nicht am GroßkundenTicket-Vertrages teilnehmen, so kann dieses keinen separaten JobTicket-Vertrag abschließen. Bestehende JobTicketverträge solcher Unternehmen/ Organisationen laufen bei Abschluss eines GroßkundenTicket-Vertrages automatisch zum Vertragsjahresende aus.

5 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- 5.1 GroßkundenTickets sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Werks-, Dienst- oder amtlichen Lichtbildausweis.
- 5.2 Der Geltungsbereich eines GroßkundenTickets umfasst den Bereich des VRS-Netzes (vgl. Anlage 2: In den vollständig durchgefärbten Städten und Gemeinden gilt das GroßkundenTicket in allen Bussen, U-, Straßen- und Stadtbahnen und im Schienenpersonennahverkehr mit S-Bahnen und Zügen des Nahverkehrs (z.B. Regionalbahn, RegionalExpress, Mittelrheinbahn). In den kariert dargestellten Städten und Gemeinden gilt das GroßkundenTicket nur auf bestimmten Linien/ Linienabschnitten. Zu weitergehenden Einzelheiten vgl. Anlage 6 der Tarifbestimmungen zum VRS-Gemeinschaftstarif in der jeweils gültigen Fassung.) einschl. der Linie 822 zwischen der VRS-Verbundraumgrenze und Wershofen, Kapelle bzw. Pitscheid und der Linie 856 zwischen der VRS-Verbundraumgrenze und Oedingen, Wendeschleife bzw. Birresdorf, Feuerwehrhaus.
- 5.3 Ein GroßkundenTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztags sowie montags bis freitags von 19.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages zur kostenlosen Mitnahme einer Person über 14 Jahre und drei

Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahre. Ferner kann insgesamt ein Fahrrad zu vorgenannten Zeiten kostenlos mitgenommen werden.

- 5.4 Zur Nutzung der 1. Klasse in den Zügen des SPNV, der Schnellbuslinie 60 (SB 60) sowie des TaxiBus Plus sind die tarifmäßigen Zuschläge zu zahlen. Zur regelmäßigen Nutzung von EC-/IC-Zügen der DB AG ist ein Wochen- oder Monatsaufpreis gemäß den Beförderungsbedingungen Personenverkehr der DB AG erforderlich. Dieser ist unbedingt vor Fahrtantritt zu lösen, ansonsten wird das GroßkundenTicket nicht anerkannt. Ein Nachlösen im Zug ist nicht möglich.
- 5.5 Eine Erstattung von Fahrgeld oder ein Umtausch gegen andere Fahrausweise des VRS-Gemeinschaftstarifs bei Nichtausnutzung eines GroßkundenTickets ist nicht möglich. Die gesetzlichen Regelungen bleiben hiervon unberührt.

6 Trägerkarte

- 6.1 Das GroßkundenTicket wird als elektronisches Ticket auf dem Chip einer Trägerkarte (im Folgenden kurz Trägerkarte) mit dem Geltungsbereich VRS-Netz (vgl. Anlage 2) ausgegeben.
- 6.2 Jede Trägerkarte wird personalisiert, indem insbesondere der Name des Mitarbeiters, sein Geburtsdatum und Geschlecht, die Geltungsdauer des Tickets sowie der Name des Arbeitgebers als elektronisches Ticket auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen wird.
- 6.3 Der Verlust oder die Zerstörung (vgl. Punkt 9.1) der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines 12-monatigen Zeitraumes wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatz-Trägerkarte ist gegen eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (ggf. Verlustanzeige der Polizei) nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.

Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatz-Trägerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass sonstige durch das elektronische Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrgenommen werden können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

7 Finanzbeiträge

- 7.1 Es gelten derzeit folgende Fahrpreise und zwar je einbezogenem Mitarbeiter und Monat.

<i>Preise 01.01.2012</i>	Abnahmequote		
Standortkategorie	35 bis 44%	45 bis 55%	ab 55%
1 (gilt in Köln/ Bonn)	52,20 €	50,90 €	49,90 €
2 (gilt in anderen Städten/ Gemeinden im VRS-Verbundraum)	49,60 €	48,30 €	47,30 €

- 7.2 Entscheidend ist zunächst die Einordnung in die Kategorie „Abnahmequote“. Sie richtet sich nach der Summe der insgesamt abgenommenen GroßkundenTickets im Verhältnis zur relevanten Mitarbeiterzahl gem. Punkt 2.4.
- 7.3 Als nächstes erfolgt die Einordnung in die Kategorie „Standort“. Der Preis der Standortkategorie 1 gilt für Mitarbeiter, die in Köln oder Bonn arbeiten und der Preis der Standortkategorie 2 für Mitarbeiter, die in einer der restlichen Städte und Gemeinden im VRS-Verbundraum arbeiten. Dieses Prinzip gilt ebenso für die Mitarbeiter der Unternehmen/ Organisationen eines Zusammenschlusses gem. Punkt 2.2.
- 7.4 Die Einordnung in den jeweils relevanten Preis nach Punkt 7.2 und 7.3 erfolgt zu Beginn des Vertragsjahres und gilt für die Dauer des Vertragsjahres (12 Monate).

8 Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr

- 8.1 Grenzüberschreitender Verkehr zwischen VRS und VRR
- Gegen Zuzahlung eines bestimmten Betrages kann der Geltungsbereich des GroßkundenTickets für Mitarbeiter, die ihre Fahrt in den VRR-Tarifgebieten Düsseldorf Mitte, Düsseldorf Süd, Mönchengladbach, Korschenbroich, Neuss/Kaarst, Erkrath/ Haan/ Hilden, Wuppertal West, Wuppertal Ost, Schwelm/ Ennepetal/ Gevelsberg/ Breckerfeld oder Jüchen antreten, erweitert werden (Zusatzberechtigung VRR). Das so erweiterte GroßkundenTicket gilt auch im sog. Großen Grenzverkehr VRS/VRR (vgl. Anhang 19a) auf dem definierten verkehrsüblichen Weg zwischen dem Tarifgebiet im Großen Grenzverkehr in dem der Wohnort des Kunden liegt bzw. in das der Kunde von außerhalb des Großen Grenzverkehrs einpendelt und dem VRS-Netz. Das GroßkundenTicket mit Zusatzberechtigung berechtigt zur Nutzung der Busse und Bahnen aller in der Fahrrelation (verkehrsüblicher Weg) enthaltenen Tarifgebiete gem. Fahrplan. Für den erweiterten Geltungsbereich gelten die Tarifbestimmungen analog des VRR-FirmenTickets sinngemäß (siehe www.vrr.de).
- 8.2 Grenzüberschreitender Verkehr zwischen VRS und dem Kreis Ahrweiler
- Gegen Zuzahlung eines bestimmten Betrages kann der Geltungsbereich des GroßkundenTickets für Mitarbeiter mit Wohnort im Kreis Ahrweiler erweitert werden (Zusatzberechtigung Ahr). Das so erweiterte GroßkundenTicket gilt auch für grenzüberschreitende Verkehre zwischen dem VRS und dem Kreis Ahrweiler sowie im Kreis Ahrweiler. Für den erweiterten Geltungsbereich VRS/Ahr (vgl. Anlage 3: In den vollständig durchgefärbten sowie in den gestreift dargestellten Städten und Gemeinden gilt das GroßkundenTicket mit Zusatzberechtigung VRS/Ahr in allen Bussen, U-, Straßen- und Stadtbahnen und im Schienenperso-

nennahverkehr mit S-Bahnen und Zügen des Nahverkehrs (z.B. RegionalBahn, RegionalExpress, Mittelrheinbahn). In den hell kariert dargestellten Städten und Gemeinden gilt das GroßkundenTicket mit Zusatzberechtigung VRS/Ahr nur auf bestimmten Linien/Linienabschnitten. Zu weitergehenden Einzelheiten vgl. Anlage 6 der Tarifbestimmungen zum VRS-Gemeinschaftstarif in der jeweils gültigen Fassung.) gelten die Tarifbestimmungen für grenzüberschreitenden Verkehr zwischen dem VRS und dem Kreis Ahrweiler (siehe Anlage 22 des VRS-Gemeinschaftstarifs).

- 8.3 Der Nachweis des Wohnortes ist bei einer Kontrolle bzw. einer durch den VRS beauftragten Verkehrszählung durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises oder einer Meldebescheinigung, die nicht älter sein darf als 3 Monate, zu führen. Diese(r) ist auf Anforderung zusammen mit dem GroßkundenTicket (der Trägerkarte gem. Punkt 6) zum Zweck der Kontrolle/ Zählung auszuhändigen.
- 8.4 Die Zusatzberechtigung wird auf dem elektronischen Ticket der Trägerkarte eingetragen. Sie ist entsprechend gekennzeichnet. Die elektronischen Tickets der Trägerkarte von ständig beschäftigten Mitarbeitern mit einem außerhalb des Großen Grenzverkehrs gelegenen Wohnort innerhalb des VRR müssen zusätzlich mit dem/den jeweils in Anspruch genommenen VRR-Tarifgebieten gekennzeichnet sein.
- 8.5 Es gelten derzeit folgende Preise für eine Zusatzberechtigung VRR/VRR und VRS/Ahr je GroßkundenTicket und Monat:

Geltungsbereich	Preis je Zusatzberechtigung und Monat
VRS/Ahr	24,90 €
VRS/VRR	43,80 €

9 Weitergabe und gewerbsmäßiges Vermitteln

- 9.1 Der Arbeitgeber darf bei der Weitergabe des GroßkundenTickets an seine Mitarbeiter keinen höheren Preis verlangen, als den, den er entsprechend der vorliegenden Bedingungen an das Vertragsverkehrsunternehmen zahlt.
- 9.2 Ein gewerbsmäßiges Vermitteln von GroßkundenTickets ist ausgeschlossen. Hiervon ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Vermittelnde von den von ihm zu betreuenden Arbeitgebern, Unternehmen/ Organisationen sowie Mitarbeitern eine Geld-, Sach- und/oder Dienstleistung fordert oder erhält.

10 Meldungs- und Zahlungsmodalitäten

- 10.1 Der Arbeitgeber stellt dem Vertragsverkehrsunternehmen spätestens 6 Wochen vor Vertragsbeginn eine Liste der relevanten Mitarbeiter mit Nachname, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum zur Verfügung. Die Form der Übermittlung ist mit dem Vertragsverkehrsunternehmen zu vereinbaren. Das Vertragsverkehrsunternehmen personalisiert mit diesen Angaben die Trägerkarten und gibt diese dem Arbeitgeber spätestens 2 Wochen vor Vertragsbeginn aus. Für die Ausstel-

lung und/oder Übersendung usw. der Trägerkarten zum Vertragseinstieg werden keine Kosten berechnet.

- 10.2 Bewegungsdaten wie Neueinstiege, Änderungen, Kündigungen teilt der Arbeitgeber dem Vertragsverkehrsunternehmen zu einem bestimmten Meldestichtag innerhalb eines Monats mit. Dieses stellt entsprechend der Bewegungsdaten bei Neueinstiegen und Änderungen Trägerkarten aus und übergibt/übersendet sie dem Arbeitgeber. Der Meldestichtag wird vom Vertragsverkehrsunternehmen vorgegeben. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag eingehende Meldungen zu berücksichtigen.

Während eines Vertragsjahres des Vertrages kann jeder Mitarbeiter nur einmal ein GroßkundenTicket bestellen bzw. kündigen, unterjährige Unterbrechungen sind nicht möglich.

Das Vertragsverkehrsunternehmen berechnet daraufhin einen auf das Vertragsjahr bezogenen, vom Arbeitgeber zu leistenden Finanzbetrag unter Berücksichtigung der insbesondere unter Punkt 6 niedergelegten Grundsätze. Diesen teilt es dem Arbeitgeber mit. Der zu leistende Finanzbetrag kann unter Berücksichtigung der Änderungsmitteilungen des Arbeitgebers an das Vertragsverkehrsunternehmen monatlich variieren.

- 10.3 Der zu leistende Finanzbetrag ist unter Berücksichtigung der monatlichen Änderungsmitteilungen von dem Arbeitgeber an das Vertragsverkehrsunternehmen pro Monat jeweils im Voraus zu entrichten. Hierfür erteilt der Arbeitgeber dem Vertragsverkehrsunternehmen eine Einzugsermächtigung. Der Finanzbetrag wird monatlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungsmitteilungen vom Konto des Arbeitgebers eingezogen.

- 10.4 Im Laufe des Vertrages hinzukommende Inhaber von GroßkundenTickets werden ab dem Monat der GroßkundenTicket-Ausstellung berechnet. Scheidet ein Mitarbeiter aus dem Unternehmen aus oder kündigt das GroßkundenTicket, so muss das GroßkundenTicket unverzüglich zurückgegeben werden und wird ab dem der Rückgabe folgendem Monat nicht mehr berechnet. Die Rückgabe der Trägerkarte hat gem. Punkt 11 zu erfolgen.

11 Ticketrückgabe (Rückgabe von Trägerkarten)

- 11.1 Die Rückgabe der Trägerkarte hat spätestens am 10. Werktag des Folgemonats nach ihrer Kündigung bzw. Änderung, bei der ein Austausch der Trägerkarte erforderlich ist, persönlich oder auf dem Postweg per Einschreiben an das Vertragsverkehrsunternehmen zu erfolgen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Arbeitgeber zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Trägerkarte in Höhe von 10,00 € zu tragen.

- 11.2 Die zurückgegebenen Trägerkarten müssen in einer Rückgabeliste aufgeführt werden. Die Rückgabe wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen geprüft. Nicht wieder verwertbare (zerstörte) Trägerkarten aufgrund von Beschädigungen wie z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete oder stark verschmutzte Trägerkarten werden dem Arbeitgeber mit 10,00 € in Rechnung gestellt.

- 11.3 Der Arbeitgeber erhält die Rückgabeliste mit Kennzeichnung der nicht wieder verwertbaren Trägerkarten spätestens 14 Tage nach Eingang beim Vertragsverkehrsunternehmen von diesem mit einer Einspruchsfrist von weiteren 14 Tagen zurück. Erfolgt kein fristgerechter Einspruch werden die nicht wieder verwertbaren Trägerkarten vernichtet und der Arbeitgeber erhält eine Abschlussrechnung über die ausstehenden Entgelte für diese Trägerkarten.
- 11.4 Nutzt ein GroßkundenTicket-Inhaber eine weitere – auf der Trägerkarte installierte – Anwendung ist er dafür verantwortlich, dass die dafür gespeicherten Daten gelöscht werden. Nachträgliche Ansprüche hierzu können an das Vertragsverkehrsunternehmen nicht geltend gemacht werden.

12 Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht

- 12.1 Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe von GroßkundenTickets an andere Personen ist unzulässig. Verstöße gegen die GroßkundenTicket-Tarifbestimmungen werden grundsätzlich mit Nachforderungen und der außerordentlichen Kündigung nach Punkt 15.2 geahndet.
- 12.2 Das Vertragsverkehrsunternehmen und/oder die VRS GmbH sind berechtigt, die Einhaltung dieser Tarifbestimmungen beim Arbeitgeber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten erheben.

Liegen die Voraussetzungen für die Nutzung der Trägerkarte nicht mehr vor, z.B. weil der Arbeitgeber der Zahlungsverpflichtung (vgl. Punkt 8.4) nicht mehr nachkommt, sind die VRS GmbH und ihre Partnerunternehmen bzw. die von ihm/ihnen beauftragten Kontrollorgane berechtigt, die jeweiligen Trägerkarten bei einer Kontrolle der Nutzer eines Verkehrsmittels sofort zu sperren.

13 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein GroßkundenTicket-Inhaber bei einer Kontrolle seine Trägerkarte nicht vorweisen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von derzeit 40,00 € erhoben. Dieses ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der GroßkundenTicket-Inhaber innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber einer gültigen Trägerkarte war.

14 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Mit Abschluss eines GroßkundenTicket-Vertrages willigt der Arbeitgeber ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf. Dies erfolgt insbesondere mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticketverfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Grundlage ist insbesondere eine verbundweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung der

Arbeitgeber und der Verkehrsunternehmen gesperrten elektronischen Tickets eingetragen werden. Hierzu werden der VRS GmbH folgende Daten übermittelt: Kartenummer, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Fahrausweistyp, Preisstufe und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu der VRS GmbH täglich die von ihnen gesperrten Trägerkarten. Diese fasst die Meldungen zusammen und stellt die Daten als Gesamtsperlliste wiederum allen ihren Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

15 Kündigung

- 15.1 Eine Kündigung des Vertrages gem. Punkt 3.1 ist durch jeden der drei Vertragspartner mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres möglich.
- 15.2 Das Vertragsverkehrsunternehmen ist zu einer außerordentlichen Kündigung des/ der Grundvertrages berechtigt
- bei Verstößen gegen die Vertrags- und/oder Tarifbestimmungen,
 - insbesondere, wenn der Arbeitgeber mit der Zahlung in Verzug geraten ist und trotz mündlicher/schriftlicher Zahlungserinnerung der Begleichung der offenen Forderungen nicht nachgekommen ist,
 - bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung von GroßkundenTickets durch den Arbeitgeber oder einen seiner Mitarbeiter (vgl. Punkt 12.1).

Bei einer außerordentlichen Kündigung entfällt die Zwei-Monats-Frist.

- 15.3 Bei Tarifänderungen ist zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung (ausschlaggebend hierbei ist das Datum des Anschreibens des Vertragsverkehrsunternehmens an den Arbeitgeber) folgt, möglich. Die Kündigung ist schriftlich an das Vertragsverkehrsunternehmen zu richten. Bei einer außerordentlichen Kündigung entfällt die Zwei-Monats-Frist.
- 15.4 Wirksam wird eine Kündigung des Arbeitgebers nach Punkt 15.1 und 15.3 erst von dem Tage an, an dem alle Trägerkarten, die dem Arbeitgeber zur Weitergabe an Mitarbeiter übergeben wurden, dem Vertragsverkehrsunternehmen wieder vorliegen. Die Rückgabe der Trägerkarten hat gem. Punkt 11 zu erfolgen. Für die Einziehung der Trägerkarten bei den Mitarbeitern ist der Arbeitgeber zuständig und verantwortlich. Über die Kündigungserklärung und die Rückgabe aller Trägerkarten hat das Vertragsverkehrsunternehmen die VRS GmbH unverzüglich zu unterrichten.

Anlage 15 Tarifbestimmungen zur Integration des Linienbedarfsverkehrs (AST)

1. Geltungsbereich

Der Sondertarif gilt für die genehmigten Linienbedarfsverkehre (Anrufsammeltaxi -AST-) im Verkehrsverbund Rhein Sieg. Die einzelnen Bedienungsbereiche werden durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen gesondert veröffentlicht und bekannt gemacht.

2. Allgemeines

Fahrausweise im Linienbedarfsverkehr sind nicht übertragbar, sie berechtigen zu einer Fahrt innerhalb eines Bedienungsbereichs. Fahrtunterbrechungen sind nicht erlaubt. Jeder Fahrgast mit einem gültigen Fahrausweis kann ein Kind bis einschließlich 5 Jahre unentgeltlich mitnehmen. Hunde, ausgenommen Führhunde, die eine blinde Person begleiten, sind zur Beförderung im Linienbedarfsverkehr nicht zugelassen.

3. Datenschutz

Regelungen zum Datenschutz finden sich in den Beförderungsbedingungen unter Punkt 14.

4. Fahrpreise ab 01.01.2012

	Ge-meinde	Nachbar-ort
Erwachsene	3,60 €	4,60 €
Kinder 6 bis einschl. 14 Jahre	2,60 €	3,60 €
1 Kind bis einschließlich 5 Jahre in Begleitung eines zahlenden Fahrgastes	Frei	Frei
Zuschlag für <ul style="list-style-type: none"> • ZeitTicketinhaberInnen, die im Besitz einer Kundenkarte mit gültiger Wertmarke für die jeweilige Stadt/Gemeinde sind • Abonnenten eines ZeitTickets für die jeweilige Stadt/ Gemeinde • im Rahmen der unentgeltlichen Mitnahmeregelung von VRS-Tickets mitreisende Fahrgäste 	2,60 €	3,60 €
PolizeivollzugsbeamtenInnen des Landes NRW sowie Vollzugsbeamte der Bundespolizei in Uniform	2,60 €	3,60 €
Freifahrtberechtigte Personen gem. Punkt 8 der VRS Tarifbestimmungen	2,60 €	3,60 €
Gepäckzuschlag, sofern ein Sitzplatz im Fahrgastraum beansprucht wird	2,60 €	2,60 €
Fahrradmitnahme	2,60 €	2,60 €

Anlage 16 Tarifbestimmungen Schönes-Wochenende-Ticket (SWT)

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrausweisen und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von OnlineTickets (OT), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Berechtigte, Teilnehmerzahl

- 2.1 Ein Schönes-Wochenende-Ticket kann genutzt werden von
- bis zu fünf Personen oder
 - Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren
- 2.2 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl gem. 1.1 werden sie nicht berücksichtigt.

3. Geltungsbereich

- 3.1 Ein Schönes-Wochenende-Ticket berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB-Konzerns.
- 3.2 Für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt das Schönes-Wochenende-Ticket nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverbund, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

4. Geltungszeitraum

- 4.1 Das Angebot gilt ab 11. Dezember 2011.
- 4.2 Ein Schönes-Wochenende-Ticket kann – abhängig vom Verkaufssystem – bis zu 3 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.

5. Geltungsdauer

- 5.1 Ein Schönes-Wochenende-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar Samstag und Sonntag ab 0.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3.00 Uhr des Folgetages.
- 5.2 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Schönes-Wochenende-Tickets sind Fahrausweise erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Schönes-Wochenende-Tickets sind Fahrausweise erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

6. Tickets, Preise, Verkauf

Der Preis pro Schönes-Wochenende-Ticket beträgt bei Verkauf über sonstige Verkaufsstellen, Fahrausweisautomaten und über Internet 40,00 € und im personenbedienten Verkauf der DB AG 42,00 €.

7. Züge, Wagenklasse

Schönes-Wochenende-Tickets werden nur für die 2. Klasse ausgegeben, ein Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.

8. Rückgabe, Umtausch, Erstattung

- 8.1 Erstattung und Umtausch von Schönes-Wochenende-Ticket sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- 8.2 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371/2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).
- 8.3 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 13.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten).
- 8.4 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 NR. 1 EVO i.V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

9. Mitnahme von Fahrrädern

- 9.1 Für die Mitnahme eines Fahrrads gem. Nr. 8 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrradtageskarte zu erwerben.
- 9.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in bestimmten Bundesländern, Regionen, Landkreisen oder Gemeinden. Für die Fahrradmitnahme in Verkehrsverbänden gelten die Tarifbestimmungen der Verbände.
- 9.3 Für die Fahrradmitnahme im VRS gilt Punkt 9.5 der Beförderungsbedingungen.

10. Sicherung gegen Missbrauch

- 10.1 Ein Schönes-Wochenende-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers mit der längsten Reisestrecke eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtan-

tritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Bei der Fahrausweiskontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

- 10.2 Die Übertragbarkeit eines Schönes-Wochenende-Tickets endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.
- 10.3 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird ein Schönes-Wochenende-Ticket ungültig.
- 10.4 Nach Fahrt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z.B. ohne Reisenden gem. 9.1 oder unzulässige Teilnehmerzahl) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

10. Sonstiges

Das Angebot gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen.

Anlage 17 Tarifbestimmungen zum Angebot NRWplus

- gültig ab 01.01.2012 -

1. Geltungsbereich

Das Ticket NRWplus wird ausgegeben für Fahrtrelationen mit Zügen des SPNV, die außerhalb des Landes NRW beginnen und innerhalb des Landes NRW enden oder umgekehrt (sog. ein- und ausbrechender Verkehr) sowie für Fahrtrelationen mit Fernverkehrszügen der Deutschen Bahn AG (Produktklassen ICE/Thalys, IC/EC), sofern Start- und/oder Zielbahnhof innerhalb des Landes NRW liegen.

Darüber hinaus gilt das Ticket NRWplus in den Verkehrsmitteln aller Verkehrsverbünde und -gemeinschaften in NRW (außer Zügen des SPNV) in der/den/dem Tarifzone/n, Tarifgebiet/en, Stammgebiet/en der Stadt/Gemeinde innerhalb von NRW, in der der Start- und/oder Zielbahnhof liegt. Als Start- bzw. Zielbahnhof gilt der auf dem Ticket angegebene Bahnhof. Darüber hinaus abweichende Geltungsbereiche sind in den Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs enthalten.

2. Fahrausweise und Preise

2.1 NRWplus Einzelfahrt bzw. Hin&Rück

Zur Nutzung sind sowohl Erwachsene als auch Kinder berechtigt. Als Kinder gelten Personen im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Das NRWplus Einzelfahrt bzw. Hin&Rück wird als Ticket (1. oder 2. Klasse des SPNV) nach den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) bzw. des DB/NE-Anstoßverkehrs (BB Anstoßverkehr) in Kombination mit dem Aufpreis für die Nutzung der Verkehrsmittel der Verkehrsverbünde und -gemeinschaften (außer Zügen des SPNV) für Einzelfahrten oder Hin- und Rückfahrten ausgegeben.

Als NRWplus Einzelfahrt bzw. Hin&Rück im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- NRWplus Einzelfahrt Erwachsene
- NRWplus Einzelfahrt Kinder
- NRWplus Einzelfahrt Erwachsene mit BahnCard
- NRWplus Einzelfahrt Kinder mit BahnCard
- NRWplus Hin&Rück Erwachsene
- NRWplus Hin&Rück Kinder
- NRWplus Hin&Rück Erwachsene mit BahnCard
- NRWplus Hin&Rück Kinder mit BahnCard

Der Aufpreis für das NRWplus Einzelfahrt bzw. Hin& Rück beträgt ab dem 01.01.2012 einheitlich

- | | |
|----------------------------------|--------|
| • NRWplus Einzelfahrt Erwachsene | 2,40 € |
| • NRWplus Einzelfahrt Kinder | 1,20 € |

- NRWplus Hin&Rück Erwachsene 4,80 €
- NRWplus Hin&Rück Kinder 2,40 €

2.2 NRWplus Monat

Zur Nutzung des NRWplus Monat sind Inhaber einer persönlichen Streckenzeitkarte der Produktklasse ICE/Thalys berechtigt.

Das NRWplus Monat wird als Monatsaufpreis ICE im Einzelkauf oder im Abonnement ausschließlich zu persönlichen ICE Monats- und Jahreskarten sowie ICE Jahreskarten im Abo für die Benutzung der Verkehrsmittel der Verkehrsverbünde und -gemeinschaften (außer Züge des SPNV) im jeweiligen Geltungsbereich ausgegeben. Der Aufpreis für das NRWplus Monat beträgt ab dem 01.01.2012 einheitlich

- NRWplus Monats ICE 54,00 €
- NRWplus Monat ICE Abo 45,00 €

2.3 Tarifbestimmungen zum Angebot NRWplus

Die detaillierten Tarifbestimmungen zum Angebot NRWplus können unter www.vrsinfo.de oder unter www.fachportal.nahverkehr.nrw.de eingesehen werden.

Anlage 18 Grundzüge des NRW-Tarifs

1. Anwendungsbereich

Die Tariflandschaft in NRW reduziert sich mit Einführung des NRW-Tarifs auf ein einfaches System aus 3 Tarifbausteinen:

Für Fahrten innerhalb der 9 Tarifräume in NRW gelten die jeweiligen Verbund- oder Gemeinschaftstarife. Dies sind der

- VRR-Tarif (Verkehrsverbund Rhein-Ruhr)
- VRS-Tarif (Verkehrsverbund Rhein-Sieg)
- AVV-Tarif (Aachener Verkehrsverbund)
- Ruhr-Lippe-Tarif (Tarifausschuss Ruhr-Lippe)
- Münsterland-Tarif (Tarifausschuss Münsterland)
- Tarif „Der Sechser“ (OWL Verkehr)
- Hochstift-Tarif (Verkehrs-Servicegesellschaft Paderborn/Höxter)
- VGWS-Tarif (Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd)

Für Verbindungen im Nahbereich über die Tarifraumgrenzen hinweg sind vielerorts so genannte „Tarifkragen“ eingerichtet worden. Hier wird der Tarif eines Verbundes oder einer Verkehrsgemeinschaft bis in den Nachbarraum angewendet, um den Kunden in diesen Relationen durchgehende Tickets anbieten zu können. Teilweise bestehen auch noch so genannte „Brückenköpfe“. Hier wird ein Verbund- oder Gemeinschaftstarif ausschließlich auf einer Linie bis zu einem Bahnhof / einer Haltestelle im benachbarten Verkehrsraum angewendet.

Für alle Fahrten innerhalb von NRW, die über die Verbund-/ Gemeinschaftstarife sowie die Tarifkragenbereiche hinausgehen, gilt der NRW-Tarif.

Kurz gefasst: Der NRW-Tarif wird angewendet, wenn es sich um eine Nahverkehrsverbindung innerhalb von NRW (einschl. Osnabrück) handelt, in der kein Verbund- oder Gemeinschaftstarif ausgegeben wird bzw. keine „Tarifkragenlösung“ besteht.

2. Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Der NRW-Tarif ist Bestandteil des VRS-Gemeinschaftstarifs. Für ihn gelten die gleich lautenden Beförderungsbedingungen und gesonderte Tarifbestimmungen NRW-Tarif. Diese können unter www.vrsinfo.de oder www.fachportal.nahverkehr.nrw.de eingesehen werden.

Anlage 19 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Verkehrsverbund Rhein Ruhr (VRR) und VRS

Die Regelungen für den Übergangsbereich gliedern sich in

1. Binnenverkehre
2. Übergangsverkehre zwischen dem erweiterten VRS-Netz und den direkt angrenzenden VRR-Tarifgebieten
3. Übrige Fahrbeziehungen im Geltungsbereich

1. Binnenverkehre

Für Fahrten innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche

- des VRS gelten die VRS-Tarifbestimmungen
- des VRR gelten die VRR-Tarifbestimmungen

Es gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW.

2. Übergangsverkehre zwischen dem erweiterten VRS-Netz und den direkt angrenzenden VRR-Tarifgebieten („Kleiner Grenzverkehr“)

2.1 Allgemeines

Der VRS-Gemeinschaftstarif wird zwischen dem erweiterten VRS-Netz und den direkt angrenzenden VRR-Tarifgebieten angewendet (Anlage 3: In den vollständig durchgefärbten Städten und Gemeinden gilt der VRS-Gemeinschaftstarif in allen Bussen, U-, Straßen- und Stadtbahnen und im Schienenpersonennahverkehr mit S-Bahnen und Zügen des Nahverkehrs (z.B. RegionalBahn, RegionalExpress, Mittelrheinbahn). In den hell kariert dargestellten Städten und Gemeinden gilt der VRS-Gemeinschaftstarif nur auf bestimmten Linien/Linienabschnitten (Anlage 6.1 und 6.2).).

Folgende VRR-Städte und –Gemeinden im „Kleinen Grenzverkehr VRS/VRR“ sind in das erweiterte VRS-Netz eingebunden:

- Dormagen
- Grevenbroich
- Langenfeld
- Remscheid
- Rommerskirchen
- Solingen

2.2 Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Tarifgebiete unterteilt. Ein Tarifgebiet entspricht einer Stadt/Gemeinde. Vorgeschaltet ist eine haltestellenbezogene Kurzstrecke.

2.3 Kurzstrecke

Die Kurzstrecke besteht grundsätzlich aus 4 Haltestellenabständen (Einstiegshaltestelle plus 4 Haltestellen). Abweichungen aufgrund von verkehrlichen oder betrieblichen Gegebenheiten sind möglich und an der jeweiligen AbfahrtsHaltestelle dargestellt. Auf den Linien des SPNV sowie Strecken bzw. Streckenabschnitten der Schnellbuslinien kommt der Kurzstreckentarif nicht zur Anwendung.

2.4 Preisstufen

Die Preisbildung erfolgt grundsätzlich nach folgender Systematik:

- Preisstufe 2a: gilt für die Fahrt in eine Nachbarstadt/-gemeinde
- Preisstufen 3 – 5: gelten im Regionalverkehr
- Preisstufe 5: gilt im erweiterten VRS-Netz (außer bei Wochen- und MonatsTickets im Ausbildungsverkehr und PrimaTickets)

2.5 Fahrausweise/Fahrpreise

Es werden Fahrausweise gemäß der Preistafel des VRS-Gemeinschaftstarifs (Anlage 7) des VRS-Gemeinschaftstarifs) mit Ausnahme der Preisstufen 1a und 1b ausgegeben. JuniorTickets im Abonnement gelten nicht in den VRR-Städten und -Gemeinden des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR.

2.6 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

3. Übrige Fahrbeziehungen im Geltungsbereich („Großer Grenzverkehr“)

3.1 Allgemeines

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Regelungen gelten für den Übergangsverkehr zwischen VRS- und VRR-Tarifgebieten (Anhang 19a). Für die Tarifierung sind die zum Übergangsbereich erreichbaren Tarifgebiete den VRS-Preisstufen 2-5 zugeordnet (Anhang 19b). Tickets der Preisstufe 5 haben im Großen Grenzverkehr keine Netzgültigkeit.

3.2 Fahrausweise/Fahrpreise

Für die in Anhang 19b dargestellten Fahrbeziehungen werden Fahrausweise gemäß der Fahrpreistafel (Anlage 7) ausgegeben.

3.3 Sonstiges



Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

Anhang 19 a Geltungsbereich des „Großen Grenzverkehrs VRS/VRR“



Anhang 19 b Preisstufenmatrix für den „Großen Grenzverkehr VRS/VRR“

Zielverzeichnis „Großer Grenzverkehr“

 	Bedburg	Bergheim	Bergisch Gladbach	Burscheid	Hückeswagen	Hürth	Köln	Leichlingen	Leverkusen	Pulheim	Radevormwald	Wermelskirchen
	Düsseldorf Mitte/Nord	3	5	5	4	4	5	5	3	3	5	4
Düsseldorf Süd über Solingen	3	5	4	3	4	4	4	3	3	5	4	4
Erkrath/Haarn/Hilden	5	5	5	3	4	5	5	3	3	5	4	3
Jüchen	2a	3	5	5	5	5	4	5	5	4	5	5
Korschenbroich über Düsseldorf	3	4	5	5	5	4	4	5	5	5	5	5
Mönchengladbach	3	4	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Neuss/Kaarst über Düsseldorf	3	4	5	5	5	4	4	5	5	4	5	5
Schwelm/Ennepetal/ Gevelsberg/Breckerfeld	5	5	5	5	3	5	5	4	5	5	2a	4
Wuppertal Ost	5	5	5	3	3	5	5	3	4	5	2a	3
Wuppertal West	5	5	5	3	3	5	5	3	3	5	3	3

Anlage 20 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und dem VRS

Für Verbundraum grenzüberschreitende Fahrten zwischen VRS und AVV gilt grundsätzlich der NRW-Tarif gem. Anlage 18 des VRS-Gemeinschaftstarifs.

Davon abweichend gelten in den nachfolgend dargestellten Bereichen bei grenzüberschreitenden Fahrten zwischen VRS und AVV die Fahrausweise des VRS-Gemeinschaftstarifs bzw. des AVV-Verbundtarifs als Kragentarif.

Der Geltungsbereich des Kragentarifs umfasst:

- I. die VRS-Tarifgebiete Bedburg, Elsdorf, Euskirchen, Schleiden und Zülpich;
- II. die AVV-Stammgebiete Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.

1. Binnenverkehre im Bereich des Kragentarifs

Für Fahrten innerhalb des tariflichen Geltungsbereichs

- gem. I. gelten grundsätzlich der VRS-Gemeinschaftstarif sowie die VRS-Tarifbestimmungen und –Beförderungsbedingungen;
- gem. II. gelten grundsätzlich der AVV-Verbundtarif sowie die AVV-Tarifbestimmungen und -Beförderungsbedingungen.

2. Übergangsverkehre zwischen dem erweiterten VRS-Netz und den AVV-Stammgebieten gem. Anhang 20 a (Anwendung des VRS-Tarifs)

2.1 Geltungsbereich

Für verbundübergreifende Fahrten zwischen dem erweiterten VRS-Netz und den nachfolgend aufgeführten AVV-Stammgebieten wird fahwegabhängig gem. der VRS-Preisstufenmatrix (siehe Anlage 7) der VRS-Gemeinschaftstarif angewendet.

- von/nach Titz (bei Fahrt über Elsdorf)
- von/nach Düren (unter Benutzung der Züge auf der Kursbuchstrecke 480 bzw. bei Fahrt über Merzenich oder Kerpen-Buir)
- von/nach Merzenich (unter Benutzung der Züge auf der Kursbuchstrecke 480 bzw. bei Fahrt über Kerpen-Buir)
- von/nach Nörvenich (bei Fahrt über Düren oder Merzenich oder Kerpen-Buir oder Erftstadt)
- von/nach Vettweiß (bei Fahrt über Düren oder Merzenich oder Kerpen-Buir oder Erftstadt. Die Nutzung der Linie SB 98 ist ausgeschlossen.)

Im grenzüberschreitenden Verkehr ausgegebene VRS-Zeitfahrausweise werden innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs auch für Binnenverkehrsfahrten im AVV-Gebiet anerkannt. Die VRS-Zeitkarten gelten in den genannten AVV-Stammgebieten flächendeckend (incl. AVV-Buslinien und Rurtalbahn).

2.2 Tarifsystem

Für die Preisbildung sind der VRS- und der AVV-Tarifraum in Tarifgebiete unterteilt. Ein Tarifgebiet entspricht einer Kommune. Vorgeschaltet ist eine haltestellenbezogene Kurzstrecke für Einzel- und 4erTickets.

2.3 Kurzstrecke

Die Kurzstrecke besteht grundsätzlich aus 4 Haltestellenabständen (Einstiegshaltestelle plus 4 Haltestellen). Abweichungen aufgrund von verkehrlichen oder betrieblichen Gegebenheiten sind möglich. Sie sind an der jeweiligen Abfahrthaltestelle dargestellt. Auf den Linien des SPNV kommt der Kurzstreckentarif nicht zur Anwendung.

2.4 Preisstufen

Die Preisbildung erfolgt grundsätzlich nach folgender Systematik:

- Preisstufe 2a gilt für die Fahrten in eine Nachbarstadt/-gemeinde
- Preisstufen 3 bis 5 gelten im Regionalverkehr

Darüber hinaus gilt die Preisstufe 5 im erweiterten VRS-Netz sowie in den AVV-Stammgebieten gem. II. (außer bei Wochen- und Monats-Tickets im Ausbildungsverkehr bzw. PrimaTickets).

2.5 Fahrausweise / Fahrpreise

Es werden Fahrausweise gemäß der Fahrpreistafel des VRS-Gemeinschaftstarifs (siehe Anlage 7) ausgegeben.

2.6 Anschlussstarifizierung

Will der Fahrgast über den Geltungsbereich seines VRS-Fahrausweises hinaus fahren, so hat er hierfür zusätzlich ein Ticket zu lösen (Anschlussfahrausweis).

Regelungen zur Weiterfahrt in den AVV-Tarifraum

Anschlussfahrausweise, die zur Weiterfahrt innerhalb des AVV-Tarifraums berechtigen, sind grundsätzlich ab der letzten Haltestelle des Geltungsbereichs des VRS-Tickets zu lösen.

Werden Fahrten im SPNV (ggf. inkl. Nutzung der übrigen AVV-Verkehrsmittel im Nachlauf) durchgeführt und der Kauf des AnschlussTickets (EinzelTickets) erfolgt

- innerhalb des VRS-Tarifraums, ist hierfür ein Fahrausweis des NRW-Tarifs (auch Hin- und Rückfahrticket)
- innerhalb des AVV-Tarifraums, ist hierfür ein Fahrausweis des AVV-Tarifs

zu lösen. Als Anschlusszeitkarte ist immer ein Fahrausweis des AVV-Tarifs zu lösen.

Regelungen zur Weiterfahrt in das erweiterte VRS-Netz

Anschlussfahrausweise, die zur Weiterfahrt innerhalb des erweiterten VRS-Netzes berechtigen, sind grundsätzlich ab der letzten Haltestelle des Geltungsbereichs des AVV-Tickets zu lösen.

Werden Fahrten im SPNV (ggf. inkl. Nutzung der übrigen VRS Verkehrsmittel im Nachlauf) durchgeführt und der Kauf des AnschlussTickets (Einzel- oder 4erTickets) erfolgt

- innerhalb des AVV-Tarifraums, ist hierfür ein Fahrausweis des NRW-Tarifs (auch Hin- und Rückfahrticket)
- innerhalb des VRS-Tarifraums, ist hierfür ein Fahrausweis des VRS-Tarifs

zu lösen. Als Anschlusszeitkarte ist immer ein Fahrausweis des VRS-Gemeinschaftstarifs zu lösen. Es gelten die entsprechenden Regelungen zur Anschlussstarifizierung gem. VRS-Gemeinschaftstarif.

2.7 Sonstiges

Ein ausgewähltes VRS-Ticketsortiment ist bei den im Geltungsbereich des Kragentarifs verkehrenden AVV-Verkehrsunternehmen erhältlich. Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

3. Übergangsverkehre zwischen den AVV-Stammgebieten gem. Anhang 20a und den übrigen Tarifgebieten des erweiterten VRS-Netzes gem. I. (Anwendung des AVV-Tarifes)

3.1 Geltungsbereich

Für verbundübergreifende Fahrten zwischen dem AVV-Tarifraum und den nachfolgend aufgeführten VRS-Tarifgebieten wird fahrwegabhängig gem. der AVV-Preisstufenmatrix (siehe Anhang 20b) der Verbundtarif des AVV angewendet.

- von/nach Bedburg (bei Fahrt über Titz/Elsdorf)
- von/nach Elsdorf (bei Fahrt über Titz)
- von/nach Euskirchen (bei Fahrt über Nideggen/Vettweiß und Zülpich)
- von/nach Schleiden (bei Fahrt über Heimbach, Simmerath)
- von/nach Zülpich (bei Fahrt über Nideggen/Vettweiß)

Im grenzüberschreitenden Verkehr ausgegebene AVV-Zeitfahrausweise werden innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs auch für Binnenverkehrsfahrten im VRS-Gebiet anerkannt. Die AVV-Zeitkarten (ausgenommen Schülerjahreskarten) gelten in den genannten VRS-Tarifgebieten flächendeckend (inkl. VRS-Buslinien und Nahverkehrszügen). AVV-Zeitkarten (ausgenommen Schülerjahreskarten) der Preisstufe 3 sind ausschließlich im Start- und Ziel-Tarif- bzw. –Stammgebiet flächendeckend gültig. Die Schülerjahreskarten gem. AVV-Verbundtarif gelten in den genannten VRS-Tarifgebieten nur für Fahrten auf dem direkten Schulweg.

3.2 Tarifsysteem

Für die Preisbildung sind der AVV- und VRS-Tarifraum in Stammgebiete unterteilt. Ein Stammgebiet entspricht einer Stadt/Gemeinde. Die Stammgebiete sind jeweils zusätzlich in Kurzstreckenzonen unterteilt.

3.3 Anwendung der Preisstufe 1

Für Fahrten mit Einzel-Tickets bzw. 4Fahrten-Tickets in zwei benachbarten Kurzstreckenzonen unterschiedlicher Stammgebiete gilt die Preisstufe 1.

3.4 Preisstufen

Die weitere Preisbildung erfolgt grundsätzlich nach folgender Systematik:

- Preisstufe 2a gilt für die Fahrten in eine Nachbarstadt/-gemeinde;
- Preisstufe 3 gilt im Regionalverkehr;

Die Preisstufe 4 gilt im AVV-Gesamtnetz sowie in den VRS-Tarifgebieten gem. 3.1.

3.5 Fahrausweise / Fahrpreise

Es werden Fahrausweise gemäß der Fahrpreistafel des AVV-Verbundtarifs (siehe Anhang 20 c) ausgegeben.

3.6 Anschlussstarifizierung

Will der Fahrgast über den Geltungsbereich seines AVV-Fahrausweises hinaus fahren, so hat er hierfür zusätzlich ein Ticket zu lösen (Anschlussfahrausweis).

Regelungen zur Weiterfahrt in den VRS-Tarifraum

Anschlussfahrausweise, die zur Weiterfahrt innerhalb des VRS-Tarifraums berechtigen, sind grundsätzlich ab der letzten Haltestelle des Geltungsbereichs des AVV-Tickets zu lösen.

Werden Fahrten im SPNV (ggf. inkl. Nutzung der übrigen VRS-Verkehrsmittel im Nachlauf) durchgeführt und der Kauf des AnschlussTickets (EinzelTickets) erfolgt

- innerhalb des AVV-Tarifraums, ist hierfür ein Fahrausweis des NRW-Tarifs (auch Hin- und RückfahrtTicket)
- innerhalb des VRS-Tarifraums, ist hierfür ein Fahrausweis des VRS-Tarifs

zu lösen. Als Anschlusszeitkarte ist immer ein Fahrausweis des VRS-Tarifs zu lösen.

Regelungen zur Weiterfahrt in den AVV-Tarifraum

Anschlussfahrausweise, die zur Weiterfahrt innerhalb des AVV-Tarifraums berechtigen, sind grundsätzlich ab der letzten Haltestelle des Geltungsbereichs des AVV-Tickets zu lösen.

Werden Fahrten im SPNV (ggf. inkl. Nutzung der übrigen AVV-Verkehrsmittel im Nachlauf) getätigt und der Kauf des AnschlussTickets (EinzelTickets) erfolgt

- innerhalb des VRS-Tarifraums, ist hierfür ein Fahrausweis des NRW-Tarifes (auch Hin- und Rückfahrtticket),
- innerhalb des AVV-Tarifraums, ist hierfür ein Fahrausweis des AVV-Tarifs,

zu lösen. Als Anschlusszeitkarte ist immer ein Fahrausweis des AVV-Verbundtarifs zu lösen. Es gelten die entsprechenden Regelungen zur Anschlussstarifizierung gem. AVV-Verbundtarif.

3.7 Sonstiges

In den VRS-Verkehrsmitteln werden die AVV-Fahrausweise anerkannt. Ein Erwerb bei den VRS-Verkehrsunternehmen ist nicht möglich. Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des AVV-Verbundtarifes.

4. Gegenseitige Anerkennungsregelung von Fahrausweisen im Bereich des Nationalparks Eifel

Im Bereich des Nationalparks Eifel werden folgende Fahrausweise gegenseitig in bestimmten Räumen anerkannt:

- AVV TagesTicket für 1 Person
- AVV MinigruppenTickets 5 Personen
- VRS TagesTicket 1 Person
- VRS TagesTicket 5 Personen

Der Geltungsbereich der gegenseitigen Anerkennung umfasst folgende Linien bzw. Linienabschnitte:

- Linien 82 (RVE) zwischen Monschau und Simmerath
- Linie 84 (RVE/Taeter) im Stadtgebiet Monschau
- Wasserlinie (RVE-Linie 231) zwischen Simmerath und Einruhr
- Wildnis-Linie (RVE SB 63) zwischen Simmerath und Schleiden-Gemünd
- Mäxchen (DKB-Linie) Heimbach – Mariawald - Schwammenauel (nicht bis Schmidt Wildpark)- Heimbach Bf
- Linie 829 (RVK) Kall – Gemünd – Schleiden- Hellenthal
- Waldlinie (RVK-Linie 815) Kall – Schleiden-Gemünd – Schleiden – Monschau
- Schnellbuslinie SB 82 Kall Bf – Gemünd – Schleiden – Vogelsang

TagesTickets und MinigruppenTickets des AVV, die bis Schleiden und Monschau gültig sind, gelten demnach auch bis Kall Bf. bzw. Hellenthal.

Auf der VRS-Linie 815 gilt zwischen Schleiden und Monschau bzw. weiter in das AVV Gebiet grundsätzlich der AVV-Tarif, der nur als eingeschränktes Sortiment verkauft wird (sonntags eine Fahrt hin - und zurück).

VRS-TagesTickets ab der Preisstufe 3, die bis nach Schleiden gültig sind, gelten auf den zuvor genannten Linien des AVV bis Monschau/Simmerath bzw. Heimbach.

Weitere ÖPNV-Tarifangebote zur Erreichung des Nationalparks Eifel:

- EuregioTicket gültig in der Region Rhein/Maas und Kreis Euskirchen
- SchöneReiseTicket NRW (gültig in NRW)
- Schöner TagesTicket NRW 1 Pers. (gültig in NRW)
- SchönerTagTicket NRW 5 Pers. (gültig in NRW)
- SchönefahrtTicket NRW 1 Pers. Erw./Kinder (gültig in NRW)

- Schöne Ferienticket NRW (gültig in NRW)
- Schönes Wochenendticket (gültig in NRW)

**Anhang 20 a Preisstufenmatrix für den Übergangsbereich AVV/VRS - Anwendung
VRS-Tarif**

Tarif- gebiets- Nr.	Preisstufenmatrix AVV/VRS Anwendung VRS- Tarif	3600	3680	3690	3660	3700
		Düren	Merzenich	Nörvenich	Titz	Vett- weiß**
2988	Adenau	5	5	5	5	5
2537	Alfter	5	5	4	5	5
2986	Altenahr	5	5	5	5	5
2961	Altenkirchen (Ww.)	5	5	5	5	5
2963	Asbach	5	5	5	5	5
2993	Bad Breisig	5	5	5	5	5
2561	Bad Honnef	5	5	5	5	5
2969	Bad Hönningen	5	5	5	5	5
2730	Bad Münstereifel	5	5	5	5	5
2991	Bad Neuenahr – Ahrweiler	5	5	5	5	5
2891	Bedburg	4	4	4	2a	5
	<i>über Bergheim</i>				3	
2880	Bergheim	4	3	3	3	4
2310	Bergisch Gladbach	5	4	4	5	4
2471	Bergneustadt	5	5	5	5	5
2958	Betzdorf	5	5	5	5	5
2794	Blankenheim	5	5	5	5	5
2600	Bonn	5	5	5	5	5
2531	Bornheim	5	4	4	5	5
2994	Brohlthal	5	5	5	5	5
2840	Brühl	4	4	3	4	4
2320	Burscheid	5	5	5	5	5
2954	Daaden	5	5	5	5	5
2791	Dahlem	5	5	5	5	5
1620	Dormagen	5	5	5	5	5
8804	Drolshagen	5	5	5	5	5
3600	Düren	Siehe AVV-Tarif				
	<i>über Kerpen</i>	--	--	3	5	--
2591	Eitorf	5	5	5	5	5
2894	Elsdorf	3	3	3	2a	4
	<i>über Bergheim</i>				3	
2440	Engelskirchen	5	5	5	5	5
2860	Erfstadt	4	3	2a	4	3
2720	Euskirchen	5	5	4	5	5
	<i>über Vettweiß</i>	Siehe AVV-Tarif				
2820	Frechen	3	3	3	4	4
	<i>über Köln</i>	4	4	--		--
	<i>über Düren</i>	--	3	4	--	4

Tarif- gebiets- Nr.	Preisstufenmatrix AVV/VRS Anwendung VRS- Tarif	3600	3680	3690	3660	3700
		Düren	Merzenich	Nörvenich	Titz	Vett- weiß**
2996	Gerolstein	5	5	5	5	5
2985	Grafschaff	5	5	5	5	5
1610	Grevenbroich	5	4	4	3	5
2480	Gummersbach	5	5	5	5	5
2956	Hamm (Sieg)	5	5	5	5	5
2784	Hellenthal	5	5	5	5	5
2570	Hennef	5	5	5	5	5
2953	Herdorf	5	5	5	5	5
2989	Hillesheim (Ober- bettingen)	5	5	5	5	5
2411	Hückeswagen	5	5	5	5	5
2830	Hürth	4	3	3	4	4
2770	Kall	5	5	5	5	5
2870	Kerpen	3	2a	2a	3	3
	<i>über Frechen</i>	--	--	--	4	--
	<i>über Düren</i>	--	3	3	--	3
2959	Kirchen	5	5	5	5	5
2100	Köln	4	4	4	4	4
	<i>über Düren</i>	--		5	--	5
2564	Königswinter	5	5	5	5	5
2350	Kürten	5	5	5	5	5
1730	Langenfeld	5	5	5	5	5
2330	Leichlingen	5	5	5	5	5
2200	Leverkusen	5	5	5	5	5
2430	Lindlar	5	5	5	5	5
2968	Linz am Rhein	5	5	5	5	5
2581	Lohmar	5	4	4	5	5
2490	Marienheide	5	5	5	5	5
2750	Mechernich	5	5	4	5	5
2511	Meckenheim	5	5	5	5	5
4805	Meinerzhagen	5	5	5	5	5
3680	Merzenich	Siehe AVV-Tarif				
	<i>über Kerpen</i>	3	--	--	4	--
1732	Monheim	5	5	5	5	5
2466	Morsbach	5	5	5	5	5
2586	Much	5	5	5	5	5
2760	Nettersheim	5	5	5	5	5
2584	Neunkirchen- Seelscheid	5	5	5	5	5
2970	Neuwied	5	5	5	5	5
2541	Niederkassel	5	4	5	5	5
3690	Nörvenich	Siehe AVV-Tarif				
	<i>über Bergheim</i>	--	--	--	4	--
	<i>über Kerpen</i>	3	--	--	--	--

Tarif- gebiets- Nr.	Preisstufenmatrix AVV/VRS Anwendung VRS- Tarif	3600	3680	3690	3660	3700
		Düren	Merzenich	Nörvenich	Titz	Vettweiß**
2451	Nümbrecht	5	5	5	5	5
2990	Obere Kyll (Jünkerath / Lissendorf ())	5	5	5	5	5
2360	Odenthal	5	4	4	5	5
8805	Olpe	5	5	5	5	5
2370	Overath	5	4	4	5	5
2810	Pulheim	4	4	4	4	4
2416	Radevormwald	5	5	5	5	5
2475	Reichshof	5	5	5	5	5
2982	Remagen	5	5	5	5	5
1750	Remscheid	5	5	5	5	5
2525	Rheinbach	5	5	5	5	5
1630	Rommers-kirchen	5	4	4	4	5
2380	Rösrath	4	4	4	5	5
2594	Ruppichte-roth	5	5	5	5	5
2556	Sankt Augustin	5	5	5	5	5
2781	Schleiden	5	5	5	5	5
	<i>über Heimbach</i>	Siehe AVV-Tarif				
2551	Siegburg	5	5	5	5	5
2984	Sinzig	5	5	5	5	5
1740	Solingen	5	5	5	5	5
2521	Swisttal	5	5	4	5	4
3660	Titz	Siehe AVV-Tarif				
	<i>über Bergheim</i>	5	4	4	--	5
	<i>über Frechen</i>		--	4		
2545	Troisdorf	5	4	4	5	5
2967	Unkel	5	5	5	5	5
3700	Vettweiß	Siehe AVV-Tarif				
	<i>über Kerpen</i>	5	3	3	5	--
2515	Wachtberg	5	5	5	5	5
2461	Waldbröl	5	5	5	5	5
2710	Weilerswist	5	5	3	5	4
2340	Wermels-kirchen	5	5	5	5	5
2850	Wesseling	5	4	4	5	5
2455	Wiehl	5	5	5	5	5
2597	Windeck	5	5	5	5	5
2420	Wipperfürth	5	5	5	5	5
2955	Wissen	5	5	5	5	5

Tarif- gebiets- Nr.	Preisstufenmatrix AVV/VRS Anwendung VRS- Tarif	3600	3680	3690	3660	3700
		Düren	Merzenich	Nörvenich	Titz	Vettweiß**
2740	Zülpich	5	5	3	4	3
	<i>über Erftstadt</i>		4			
	<i>über Vettweiß</i>	Siehe AVV-Tarif				

**gilt bei Fahrten über Düren nicht auf der AVV-Linie SB 98

Bei Fahrten über ein drittes Stammgebiet, welches bzgl. des Start- oder Zielgebietes tariflich höher eingestuft ist, gilt grundsätzlich der jeweils höhere Fahrpreis.

Anhang 20 b

Preisstufenmatrix für den Übergangsbereich AVV/VRS –
Anwendung AVV-Tarif

Preisstufen-Matrix für den Kragentarif AVV / VRS (Anwendung des AVV-Tarifs) (Tarifstand: 01.04.2008)		Bedburg ¹	Elsdorf ²	Euskirchen ³	Schleiden ⁴	Zülpich ⁵
Aachen + Vaals + Kelmis		4	4	4	4	4
NL+B ¹⁴	Spekholzerheide (Linie 44) ¹⁰	4	4	4	4	4
	Heerlen / Landgraaf ¹⁰	4	4	4	4	4
	Ubach over Worms	4	4	4	4	4
Kreis Aachen	Baesweiler	4	4	4	4	4
	Eschweiler	4	4	4	4	4
	Als. + Hrz. + Wür. + Kerkr. (Ll. 34)	4	4	4	4	4
	Monschau	4	4	4	3	4
	Roetgen	4	4	4	4	4
	Simmerath	4	4	4	3	4
	Stolberg	4	4	4	4	4
Kreis Heinsberg	Erkelenz (einschl. Bf. Herrath)	2	3	4	4	4
	Gangelt	4	4	4	4	4
	Geilenkirchen	4	4	4	4	4
	Heinsberg	4	4	4	4	4
	Hückelhoven	4	4	4	4	4
	Selkant	4	4	4	4	4
	Selkant + Sittard (NL)	4	4	4	4	4
	Übach-Palenberg	4	4	4	4	4
	Waldfeucht	4	4	4	4	4
	Wassenberg	4	4	4	4	4
Wegberg (einschl. Bf. Genhausen)	4	4	4	4	4	
Kreis Düren	Aldenhoven	4	4	4	4	4
	Düren	4 ¹⁸	4 ¹⁸	4 ¹⁹	4 ¹⁹	3 ¹⁹
	Heimbach	4	4	4	3 ⁹	2 ⁸
	Hürtgenwald	4	4	4	4	4
	Inden	3	3	4	4	4
	Jülich	3	3	4	4	4
	Kreuzau	4	4	4	4	3
	Langenwehe	4	4	4	4	4
	Linnich	3	3	4	4	4
	Merzenich	3 ¹⁸	3 ¹⁸	4 ¹⁹	4 ¹⁹	3 ¹⁹
	Nideggen	4	4	3	3	2
	Niederzier	3	3	4	4	4
	Nörvenich	4 ¹⁸	4 ¹⁸	3 ¹⁹	4 ¹⁹	2 ¹⁹
	Titz	- ¹⁷	- ¹⁷	4 ¹⁹	4 ¹⁹	4 ¹⁹
	Vettweiß	4 ¹⁸	4 ¹⁸	3 ¹⁹	4 ¹⁹	2 ¹⁹
VRR ¹⁵	Niederkrüchten	4	4	4	4	4
	Wanlo (M'bach)	3	3	4	4	4

Raumbegrenzungen:

- ¹ über Titz/Elsdorf
- ² über Titz/Bedburg
- ³ über Nideggen/Vettweiß und Zülpich
- ⁴ über Heimbach/Simmerath
- ⁵ über Nideggen/Vettweiß
- ⁸ Bei Fahrt über Düren gilt Preisstufe 4
- ⁹ es gilt Preisstufe 2 für Einzelfahrscheine, 4-Fahrten-, Tages- und Minigruppenkarten
- ¹⁰ gilt nur für Einzelfahrscheine, 4-Fahrten- (Erw.), Wochen- bzw. Monatskarten für Erwachsene (incl. Abos)
- ¹⁴ Linien 44, 497, e^{regio} bahn
- ¹⁵ Nur Linien 408, 414 und 418
- ¹⁷ Es gilt der VRS-Tarif
- ¹⁸ Bei Fahrten über Bergheim gilt der VRS-Tarif
- ¹⁹ Bei Fahrten über Kerpen/Köln gilt der VRS-Tarif

Bei Fahrten über ein drittes Stammgebiet, welches bzgl. des Start- oder Zielgebietes tariflich höher eingestuft ist, gilt grundsätzlich der jeweils höhere Fahrpreis.

Anhang 20 c

Preistafel AVV

AVV-Verbundtarif 1. April 2011

Stand: 1. April 2011

Preise in Euro

Regeltarife									
Preisstufe:	Gültigkeit	K Kurzstreckenzone	1			2	3	4	AVV-Gesamtnetz
			Stadt / Gemeinde						
			A	B	C				
Erwachsene Einzel-Ticket	Einzelfahrt	1,60	2,40 ¹⁾			3,20	4,80	7,50	
Erwachsene 4Fahrten-Ticket je Fahrt		5,60 (1,40)	8,40 ¹⁾ (2,10)			11,20 (2,80)	16,60 (4,15)	26,00 (6,50)	
Kinder Einzel-Ticket ²⁾		1,00	1,40 ¹⁾			1,80	2,70	4,20	
Kinder 4Fahrten-Ticket ²⁾ je Fahrt		4,00 (1,00)	5,60 ¹⁾ (1,40)			7,20 (1,80)	10,80 (2,70)	16,80 (4,20)	
Tages-Ticket (1 Person)		ganztägig	6,60			9,40	12,50	15,60	
Minigruppen-Ticket (max. 5 Pers.)	mo. – fr. ab 9,00 Uhr; sa., so. oder feiertags ganztägig	9,00			7,60	13,50	18,40	22,30	
Erwachsene Wochenkarte	Kalenderwoche (mo. bis so.)	18,90			25,10	37,80	48,70		
Erwachsene Monatskarte	Kalendermonat	46,50	53,30	55,60	75,90	106,80	146,30		
Erwachsene Monatskarte im ABO	mind. 12 Kalendermonate	38,75	44,42	46,33	63,25	89,00	121,92		
Regiokarte (Monatskarte)	Zentrales Stammgebiet und i. d. R. alle benachbarten Ziele der Preisstufe 2	Erwachsene: 106,80 / im ABO: 89,00 Auszubildende: 80,10 / im ABO: 73,63							
Auszubildende Wochenkarte	Kalenderwoche (mo. bis so.)	14,20			18,80	28,35	36,50		
Auszubildende Monatskarte	Kalendermonat	34,85	39,95	41,70	56,95	80,10	109,70		
Auszubildende Monatskarte im ABO	mind. 12 Kalendermonate	32,02	36,72	38,19	52,30	73,63	100,84		
Schülerjahreskarte	nur für Schulwegfahrten	358,95	411,50	417,00	586,60	825,00	1.129,90		
Fun-Ticket für alle unter 18 Jahren und Schüler	mo. – fr. ab 14,00 Uhr; sa., so., feiertags und in den Ferien ganztägig	16,00			im ABO: 13,33				
Aktiv-ABO (1 Person)	für Senioren ab 60 Jahren; mo. – fr. ab 9,00 Uhr; sa., so. u. feiertags ganztägig	43,00 (ABO)							
Aktiv-Duo (2 Personen)		71,00 (ABO)							
Zuschlag 1. Kl. DB Einzelfahrt	Einzelfahrt	1,20			1,60	2,40	3,75		
Zuschlag 1. Kl. DB Wochenkarte	Kalenderwoche (mo. bis so.)	9,45			12,55	18,90	24,35		
Zuschlag 1. Kl. DB Monatskarte	Kalendermonat	26,65			37,95	53,40	73,15		
Zuschlag 1. Kl. DB Mon. Karte ABO	mindestens 12 Monate	22,20			31,65	44,50	60,95		

¹⁾ Dieser Tarif gilt auch für zwei angrenzende Kurzstreckenzonen unterschiedlicher Stammgebiete.²⁾ Gilt für Kinder unter 15 Jahren; Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert.

Sondertarife				
Welcome-Ticket	3-Tage-Ticket für 1 Person (ganztägig) für beliebig viele Fahrten innerhalb einer Stadt/Gemeinde	13,00		
City-XL-Ticket Aachen	für eine Einzelfahrt innerhalb der City-XL-Zone in Aachen	1,00		
City-XL-Monatskarte Aachen	Monatskarte für Fahrten innerhalb der City-XL-Zone in Aachen	30,00		
Stadt- und Kreis-Tickets (Tages-Tickets)				
		1 Person	Mini-gruppe	Familien-Ticket
Stadt Aachen (incl. Vaals und Kelmis)	<ul style="list-style-type: none"> Tages-Tickets für 1 Person gelten von 0.00 Uhr bis Betriebsschluss Minigruppen-Tickets (für max. 5 Personen) bzw. Familien-Tickets (nur in Verbindung mit Familienkarte) gelten mo. – fr. ab 9.00 Uhr bis Betriebsschluss und sams-, sonn- oder feiertags jeweils ganztägig 	6,60	7,60	12,50
StädteRegion Aachen (Stadt u. Kreis)		12,50	18,40	
Kreis Düren		9,40	18,40	9,40
Kreis Heinsberg		9,40	13,50	-
NRW-Tickets				
SchöneFahrtTicket NRW	für einen Erwachsenen (Gültigkeit 2 Stunden) in ganz NRW	16,60		
	für ein Kind 6 - 14 Jahre (Gültigkeit 2 Stunden) in ganz NRW	8,30		
SchönerTagTicket NRW werktags ab 9,00 Uhr; sa., so. und feiertags ganztägig	für 1 Person in ganz NRW	26,00 *		
	für max. 5 Personen oder Groß-/Eltern mit beliebig vielen eigenen (Enkel-)Kindern unter 15 Jahren in ganz NRW	36,00 *		
SchöneFerienTicket NRW Sommerferien	für alle unter 16 und Schüler unter 21 Jahren in den Sommerferien in ganz NRW	52,00		
SchöneFerienTicket NRW übrige Ferien	für alle unter 16 und Schüler unter 21 Jahren in den übrigen Ferien (Ostern, Herbst o. Weihnachten) in ganz NRW	24,50		
FahrradTicket NRW	ganztägige Mitnahme eines Fahrrades in ganz NRW	4,00		
Ferien-Tickets im AVV				
Jugendl./Schüler Sommerferien	für alle unter 16 und Schüler unter 21 Jahren	26,80		
Jugendl./Schüler übrige Ferien		13,40		
Senioren Sommerferien		52,00		
Senioren übrige Ferien		26,00		
Sonstige Tickets				
Schönes-Wochenende-Ticket	samstags oder sonntags für max. 5 Pers. oder Groß-/Eltern mit beliebig vielen eigenen (Enkel-)Kindern unter 15 Jahren	39,00 *		
WE-T. für Jugendliche unter 18 J.	samstags oder sonntags für 1 Person im AVV-Gesamtnetz	4,30		
euregioTicket	Tageskarte für beliebig viele Fahrten in der Euregio Maas-Rhein, mo. bis fr. für 1 Person, sa., so. und feiertags für max. 2 Erwachsene und 3 Kinder unter 12 Jahren	16,00		
Fahrrad Einzelfahrt	Mitnahme eines Fahrrades im AVV (entfernungsunabhängig)	2,00		
Fahrrad-Ticket AVV	ganztägige Mitnahme eines Fahrrades im AVV (entfernungsunabhängig)	3,00		

^{*)} 2,00 € Aufpreis im personenbedienten Verkauf der DB / DB-Agenturen

Anlage 21 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen der Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (VGWS) und dem VRS

1. Geltungsbereich

Diese tariflichen Regelungen gelten für Fahrten auf der VRS-Linie 301 im Tarifraum der VGWS und zwar zwischen allen Haltestellen auf dem außerhalb der kommunalen Grenzen des VRS-Raumes gelegenen Linienabschnitte (Wegeringhausen bis Olpe).

2. Tarifliche Regelung für den Übergangstarif

2.1 Allgemeines

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Regelungen gelten für den Übergangsverkehr zwischen VRS-Tarifgebieten und den Haltestellen der VRS-Buslinie 301 im VGWS-Gebiet.

2.2 Ausgabe von Fahrausweisen

Fahrausweise des VRS-Tarifs werden für Fahrten innerhalb des Linienabschnittes Wegeringhausen bis Olpe nicht ausgegeben; in den Fahrzeugen der VRS-Linie 301 sind für diesen Linienabschnitt nur Einzel- und MehrfahrtenTickets des VGWS-Tarifs erhältlich.

Für Fahrten, die aus dem übrigen VRS-Tarifraum in das Tarifgebiet Drolshagen und Olpe bzw. aus diesen Tarifgebieten in den übrigen VRS-Tarifraum erfolgen, werden Fahrausweise nach dem VRS-Tarif ausgegeben (siehe VRS-Gemeinschaftstarif Anlage 5).

2.3 Anerkennung von Fahrausweisen der VGWS

Fahrausweise der VGWS werden im Rahmen ihrer Gültigkeit auf der VRS-Linie 301 zwischen Wegeringhausen und Olpe anerkannt.

3. Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS. Soweit Fahrausweise nach dem VGWS-Tarif ausgegeben bzw. anerkannt werden, gelten die Tarifbestimmungen der VGWS.

4. Fahrgelderstattung

Für Fahrgelderstattung ist das Verkehrsunternehmen zuständig, bei dem die Fahrausweise gelöst wurden.

Anlage 22 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Kreis Ahrweiler (Ahr) und dem VRS)

1. Übersicht

Die tariflichen Regelungen gliedern sich in

- den Binnenverkehr Kreis Ahrweiler,
- den Übergangsverkehr zwischen dem VRS-Netz (vergl. Anlage 2) und dem Kreis Ahrweiler sowie
- die Geltungsbereiche von Tickets

2. Binnenverkehr Kreis Ahrweiler

2.1 Allgemeines

Für Fahrten innerhalb des Kreises Ahrweiler gelten die VRM-Tarifbestimmungen und -Beförderungsbedingungen.

Hiervon ausgenommen sind Fahrten auf den in 2.2 und 2.3 beschriebenen Linienabschnitten sowie Fahrten mit den in 4.2 bis 4.4 aufgeführten Tickets.

2.2 Linie 822

Auf der Buslinie 822 im Streckenabschnitt zwischen der VRS-Verbundraumgrenze und Wershofen, Kapelle bzw. Pitscheid (Tarifgebiet Adenau) gilt der VRS-Gemeinschaftstarif auch im Binnenverkehr des Kreises Ahrweiler. VRM-Tickets werden im Rahmen ihrer Gültigkeit anerkannt.

2.3 Linie 856

Auf der Buslinie 856 im Streckenabschnitt zwischen der VRS-Verbundraumgrenze und Oedingen, Wendeschleife bzw. Birresdorf, Feuerwehrhaus (Tarifgebiet Remagen bzw. Grafschaft) gilt der VRS-Gemeinschaftstarif auch im Binnenverkehr des Kreises Ahrweiler. VRM-Tickets werden im Rahmen ihrer Gültigkeit anerkannt.

3. Übergangsverkehr zwischen dem Kreis Ahrweiler und dem VRS-Netz

3.1 Allgemeines

Für Fahrten zwischen dem Gebiet des Kreises Ahrweiler und dem VRS-Netz wird der VRS-Gemeinschaftstarif angewendet (vgl. Anlage 2). Ausgenommen hiervon sind Fahrten mit den in 4.1 aufgeführten Tickets. Innerhalb des Kreises Ahrweiler gilt der VRM-Tarif.

3.2 Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der VRS-Tarifraum in Tarifgebiete unterteilt. Ein Tarifgebiet im Kreis Ahrweiler entspricht einer Verbandsgemeinde / verbandsfreien Ge-

meinde. Für Fahrten, die die Verbundraumgrenze überschreiten, ist eine Kurzstrecke vorgeschaltet.

3.3 Kurzstrecke

Die Kurzstrecke besteht grundsätzlich aus 4 Haltestellenabständen (Einstiegshaltestelle plus 4 Haltestellen). Abweichungen aufgrund von verkehrlichen oder betrieblichen Gegebenheiten sind möglich und an der jeweiligen Abfahrthaltestelle dargestellt. Auf den Linien des SPNV wird der Kurzstreckentarif nicht angewendet.

3.4 Preisstufen

Die Preisbildung erfolgt grundsätzlich nach folgender Systematik:

- Preisstufe 1a: gilt für Fahrten innerhalb eines Tarifgebietes (im Kreis Ahrweiler nur auf den Linien 822 und 856, vgl. 2.2 bzw. 2.3)
- Preisstufe 2: gilt für Fahrten zwischen dem Starttarifgebiet und dem Nachbartarifgebiet (Zieltarifgebiet)
- Preisstufen 3 bis 5: gelten im Regionalverkehr

Preisstufe 5 gilt im erweiterten VRS-Netz (außer beim MonatsTicket im Ausbildungsverkehr, dem PrimaTicket und dem StarterTicket).

3.5 Fahrausweise/Fahrpreise

Es werden Fahrausweise gemäß Fahrpreistafel des VRS-Gemeinschaftstarifs ausgegeben (vgl. Anlage 7).

3.6 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

4. Geltungsbereiche von Tickets

4.1 VRS-JobTicket, GroßkundenTicket, SemesterTicket und SchülerTicket

JobTickets, GroßkundenTickets, SemesterTickets (jeweils ohne Erweiterung Ahr) und SchülerTickets (hier: Anlage 10, A und B des VRS-Gemeinschaftstarifs) gelten im VRS-Netz (vgl. Anlage 2), jedoch nicht im Kreis Ahrweiler.

4.2 VRS-JobTicket-Erweiterung Ahr

Inhaber einer VRS-JobTicket-Erweiterung Ahr (vgl. Anlage 3 des VRS-Gemeinschaftstarifs) können das Leistungsangebot des VRM auch im Binnenverkehr des Kreises Ahrweiler nutzen.

Der Ticketinhaber muss bei der Fahrausweiskontrolle den Wohnsitz durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachweisen.

4.3 VRS-SemesterTicket-Erweiterung Ahr

Inhaber einer VRS-SemesterTicket-Erweiterung Ahr (vgl. Anlage 11 des VRS-Gemeinschaftstarifs) können das Leistungsangebot des VRM auch im Binnenverkehr des Kreises Ahrweiler nutzen.

Der Ticketinhaber muss bei der Fahrausweiskontrolle den Wohnsitz durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer amtlichen Meldebescheinigung, die nicht älter als 12 Monate ist, nachweisen.

4.4 VRS-SchülerTicket Rheinland-Pfalz

Inhaber eines VRS-SchülerTicket Rheinland-Pfalz (vgl. Anlage 10, C des VRS-Gemeinschaftstarifs) können das Leistungsangebot des VRM zwischen Wohnung und der VRS-Verbundraumgrenze nutzen, sofern diese Fahrten ausschließlich schulwegbezogen sowie auf dem direkten Weg erfolgen.

Das SchülerTicket Rheinland-Pfalz gilt nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerausweis mit Lichtbild.

4.5 NRW-PauschalpreisTickets

NRW-PauschalpreisTickets sind auf den Buslinien im Kreis Ahrweiler nicht gültig. Hiervon ausgenommen sind die Linienabschnitte der Buslinien 822 und 856.

Anlage 23 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Landkreis Altenkirchen und dem VRS

1. Geltungsbereich

Diese tariflichen Regelungen beinhalten die Streckenabschnitte:

- Au/Sieg – Altenkirchen – Ingelbach (Kursbuchstrecke 461)
- Au/Sieg – Betzdorf – Niederschelden Nord (Kursbuchstrecke 460)
- Betzdorf-Herdorf (Teilstrecke HellertalBahn – Kursbuchstrecke 462)
- Betzdorf-Daaden (Daadetalbahn – Kursbuchstrecke 463)

2. Tarifliche Regelungen

2.1 Allgemeines

Die nachfolgend beschriebenen Regelungen gelten für den Übergangsverkehr zwischen dem VRS-Tarifraum und den unter 1. genannten Streckenabschnitten (Tarifgebiete: Hamm/Sieg, Wissen, Betzdorf, Kirchen, Altenkirchen, Daaden, Herdorf).

2.2 Übergangsverkehr

Bei Fahrten von den Bahnhöfen entlang der Schienenstrecken im Landkreis Altenkirchen in den VRS-Tarifraum und umgekehrt gilt der VRS-Gemeinschaftstarif.

2.3 Fahrausweise

Für Fahrten von den Bahnhöfen entlang der Schienenstrecken im Landkreis Altenkirchen in den VRS-Tarifraum werden VRS-Fahrausweise gemäß Punkt A7 der Beförderungsbedingungen ausgegeben.

2.4 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

3. Binnenverkehr Landkreis Altenkirchen

Für Fahrten innerhalb der Streckenabschnitte im Landkreis Altenkirchen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRM. Dies gilt auch für Verbindungen von den Bahnhöfen entlang der Schienenstrecken im Landkreis Altenkirchen über Au/Sieg in den Landkreis Altenkirchen und zurück.

Anlage 24 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Landkreis Vulkaneifel und dem VRS

1. Geltungsbereich

Diese tariflichen Regelungen beinhalten den Streckenabschnitt Jünkerath - Lissendorf - Oberbettingen - Gerolstein (Kursbuchstrecke 474).

2. Tarifliche Regelungen

2.1 Allgemeines

Die nachfolgend beschriebenen Regelungen gelten für den Übergangsverkehr zwischen dem VRS-Tarifraum und dem Streckenabschnitt Jünkerath, Lissendorf, (Tarifgebiet 2990), Oberbettingen-Hillesheim (Tarifgebiet 2989) und Gerolstein (Tarifgebiet 2996).

2.2 Übergangsverkehr

Bei Fahrten von den Bahnhöfen Gerolstein (VRS-Tarifgebiet 2996), Oberbettingen-Hillesheim (VRS-Tarifgebiet 2989), Jünkerath und Lissendorf (VRS-Tarifgebiet 2990) in den VRS-Tarifraum und umgekehrt gilt der VRS-Gemeinschaftstarif.

2.3 Fahrausweise

Für Fahrten von den Bahnhöfen Jünkerath, Lissendorf, Oberbettingen-Hillesheim und Gerolstein in den VRS-Tarifraum werden VRS-Fahrausweise gemäß Punkt A7 der Beförderungsbedingungen ausgegeben.

2.4 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

3. Binnenverkehr Landkreis Vulkaneifel

Für Fahrten innerhalb des Streckenabschnittes Jünkerath – Lissendorf – Oberbettingen - Gerolstein (VRS-Tarifgebiete 2989, 2990 und 2996) gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Region Trier (VRT).

Anlage 25 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Landkreis Neuwied und dem VRS

1. Geltungsbereich

Diese tariflichen Regelungen beinhalten den Streckenabschnitt Engers – Neuwied – Leutesdorf – Rheinbrohl – Bad Hönningen – Leubsdorf (Kursbuchstrecke 465).

2. Tarifliche Regelungen

2.1. Allgemeines

Die nachfolgend beschriebenen Regelungen gelten für den Übergangstarif zwischen dem VRS-Tarifraum und dem Streckenabschnitt Leubsdorf (Tarifgebiet Linz 2968) Bad Hönningen (Tarifgebiet 2969) und Neuwied (Tarifgebiet 2970).

2.2. Übergangstarif

Bei Fahrten von den Bahnhöfen Engers, Neuwied, Leutesdorf, Rheinbrohl, Bad Hönningen und Leubsdorf in den VRS-Tarifraum (ausgenommen DB-Haltepunkte: Linz/Rh., Erpel, Unkel bzw. Haltepunkte der Buslinie 565 zwischen Linz/Rh. und Unkel) und umgekehrt gilt der VRS-Gemeinschaftstarif.

2.3. Fahrausweise

Für Fahrten zwischen den Bahnhöfen Leubsdorf, Bad Hönningen, Rheinbrohl, Leutesdorf, Neuwied und Engers und dem VRS-Tarifraum werden VRS-Fahrausweise gemäß Punkt 7 der Beförderungsbedingungen ausgegeben.

3. Binnenverkehr VRS

3.1 Für Fahrten zwischen den Haltepunkten Linz Bf., Erpel und Unkel bzw. weiter in das VRS-Gebiet gilt der VRS-Tarif. Dies gilt ebenfalls für Fahrten auf dem Streckenabschnitt zwischen Linz Bf. und Rheinbreitbach – Bad Honnef der Linie 565.

3.2 Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

4. Binnenverkehr Landkreis Neuwied

4.1 Für Fahrten zwischen den Haltepunkten Leubsdorf, Bad Hönningen, Rheinbrohl, Leutesdorf, Neuwied, Engers und den Haltepunkten Linz, Erpel, Unkel gilt der VRM-Tarif.

4.2 Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRM.

Anlage 26 Preisstufenübersicht VRS

Siehe nachfolgende Seiten